

Die "Francs-hommes"

Von Louis Lefebvre

(VOM 12. JAHRHUNDERT BIS ZUM ENDE DES 17. Jahrhunderts)

Diese Dokumentation stammt aus einer PDF-Datei aus dem Internet.

"LES FRANCS-HOMMES DU LUXEMBOURG" von Louis Lefebvre aus dem Jahr 1955. Der Bericht ist mit einigen Kommentaren von mir (Arno Bourgraff) überarbeitet. Im Originaltext stehen viele Beiträge in Altfranzösisch die schwer zu übersetzen sind. Diese sind alle einzusehen im Original auf dieser Webseite in französischer Sprache: „Les Bourgraff Franc-hommes“

Imprimerie J. Fasbender, 24-25 Place Didier, Arlon, als PDF im Internet.

S I G L E S.

E. A.: Staatsarchiv in Arlon.

E. G.-D.: Archiv des großherzoglichen Staates in Luxemburg. A. G. R .
Generalarchiv des Königreichs in Brüssel.

N. Paris: Nationalarchiv in Paris.

A. L .: Annalen des Luxemburger Archäologischen Instituts.

A. L.: Bulletin des Archäologischen Instituts von Luxemburg.

S. A. N .: Annalen der Archäologischen Gesellschaft von Namur.

Arno Bourgraff

EINFÜHRUNG.

Die in den Dokumenten des Mittelalters und der Neuzeit erwähnten "Francs-hommes" bilden am Ende ihrer Entwicklung eine Zwischenklasse zwischen den Edelleuten und den Bürgern. Sie genießen viele Frei-Unternehmen und Ausnahmen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie Militärdienst zu Pferd leisten können, wann immer dies von ihrem Prinzen verlangt wird. Letzterer hat das Recht, das von ihnen zu verlangen, und das zu jeder Zeit: gute Ausrüstung mit Pferd und Waffen, um gegebenenfalls in fremdem Land zu kämpfen.

Wenn die Geschichte der „Franc-Hommes“ einige Spezialisten in Versuchung geführt hat, sollte beachtet werden, dass ihre Studien als zusammenfassend oder teilweise betrachtet werden können. Dies bedeutet, dass es an der Geschichte der „Franc-Hommes“ noch viel zu tun ist.

Die vorliegende Arbeit hat kein anderes Ziel als einen bescheidenen Beitrag zum Studium einer einst im Westen vorherrschenden sozialen Klasse zu leisten. Es ist jedoch unnötig zu erwähnen, dass der geografische Rahmen unserer Forschung auf das Herzogtum Luxemburg beschränkt sein wird. In chronologischer

Reihenfolge betrachten wir die Geschichte der „Franc-Hommes“ von ihrer Herkunft im 12. Jahrhundert bis zu ihrem Verschwinden Ende des 17. Jahrhunderts.

Der Prozess gegen Pierre Ernest de Bergh, Herr von Calpoch, erscheint hier nicht. Sie finden ihn im vorletzten Abschnitt der Franc-Hommes in dem französischen Originaltext der Webseite.

Was bedeutet der Prévôt? Prévôté?

Unter dem Ancien Régime (vor der Französischen Revolution) war der Prévôt ein Beamter, der verschiedene Rollen einnehmen konnte. In Frankreich wurde das Königreich im 11. Jahrhundert in Prévôté aufgeteilt. Der Prévôt könnte ein Beamter des Königs sein, der sich in einem solchen Prévôté geografischen Gebiet mit Finanzen, Justiz und Verwaltung sowie der öffentlichen Ordnung befaste. Der Prévôt war vor allem ein untergeordneter Justizbeamter (seine Entscheidungen können von den Gerichtsvollziehern und Seneschalen geändert werden), der insbesondere im Berufungsverfahren die zivilrechtlichen Urteile beurteilte. Das Edikt von Crémieu von 1536 gibt ihm das Recht, bestimmte Fälle in erster Instanz zu beurteilen.

THEORIEN ZU DEN „FRANC-HOMMES“

Arno Burggraff

Nach A. Neyen (1) sind die „Franc-Hommes“ Personen fränkischer Herkunft, die sich nach der Eroberung im Land Bastogne und in der Umgebung (Graf von Ardenne) niedergelassen haben. Eine Familie mit starken Männern, fügt er hinzu, hatte sich am Rande der Stadt Bastogne niedergelassen und eine Residenz gebaut, die den Namen eines starken Hauses beibehalten hat." Diese „Franc-Hommes“ hatten eine eigene Justiz namens „Salle de Bastogne“.

Sie hatte den Vorsitz des erblichen Bürgermeisters geführt, dessen Gutachter wurden unter den „Franc-Hommes“ ausgewählt. (2) La Salle (der Saal), sagte er. Eine Art Vermittlergericht zwischen der gemeinsamen Justiz und dem Sitz der Luxemburger Adligen". In Bezug auf den Zustand der „Franc-Hommes“ drückt er sich wie folgt aus:

In Bastogne selbst sowie in dem Bezirk dieses Namens, insbesondere aber bei den Bürgermeistern und allgemein in allen wallonischen Ländern, traf man eine ziemlich große Klasse von Einwohnern, die sich als „Franc-Hommes“ qualifizieren, eine Rasse von Männern, die nie Leibeigene gewesen waren und ihren ursprünglichen Status als freie Männer behalten hatten. Man würde versucht sein zu glauben, dass diese Klasse „Franc-Hommes“ von den fränkischen Eroberern stammte, einfachen Soldaten, die viel mit der Teilung der

eroberten Länder zu tun gehabt hatten und mit der Kultivierung dieser salianischen Länder verbunden waren. Diese „Franc-Hommes“ hielten ihre Freiheit und unterlagen weder Steuer noch einem feudalen Dienst, sondern blieben dem Waffenberuf unterworfen und mussten dem Souverän des Landes dienen, wenn sie zu Waffen einberufen wurden. (3)

An anderer Stelle verwechselt Neyen sie mit der Bourgeoisie und behauptet, sie hätten in Bastogne die Bruderschaft der Armbrustschützen oder die Bruderschaft von Saint-Sebastien gegründet. (4) A. NEYEN, Geschichte der Stadt Bastogne, Arlon, 1868, pp. 41-44. Gleiche, p. 95. A. NEYEN, op. cit., pp. 41-44 Idem, p. 45

Eine andere Meinung, die es verdient, erwähnt zu werden, ist die von Herrn R. Warlomont. (5)

Nach Angaben dieses Autors existierten die „Franc-Hommes“ im Gebiet Luxemburgs, von Bastogne im Norden bis Vance im Süden, frühestens von 1228 bis spätestens 1700. Sie wurden in Waffenmänner und Lehensleute unterteilt. “

Der Autor besteht besonders auf dem ersteren, der nicht dem Bürgermeister, sondern dem Prefekt gehörte. Er beschreibt die Privilegien, die als historischer Vorläufer das Gesetz von Beaumont en Argonne (1182) auf eine große Anzahl luxemburgischer Orte ausgedehnt haben.

Diese Charta besagt, dass die Bourgeoisie im Austausch für die von Erzbischof Guillaume de Champagne gewährten Privilegien die Verpflichtung übernimmt, per Vorladung in der Armee des Erzbischofs zu sein, sofern sie am nächsten Tag wieder in die Armee zurückkehren kann. Stadt Beaumont .

Der Autor fügt hinzu: „Franc-Hommes sind weder an das Konsilium noch an das Vertretungs Recht gebunden. Der „Franc-Homme“ ist kein Untergebener und wenn die Franchise (befreit von Abgaben) vom Prévôt anerkannt werden kann, ist es eine Institution, die auf demselben Gebiet wie die edle Kaste entsteht. Die „Franc-Hommes“ behaupten, edel zu leben, und sagen zum Beispiel 1659, sie seien edler Abstammung. Sie wurden im Anfang der Ministerialität in Luxemburg geboren: Der Dienst des Ritter-Leibeigenen erscheint als „Franc-Hommes“

Die These von M. Warlomont ist sehr attraktiv. Es ist im Großen und Ganzen richtig. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass die Texte bestimmten Aspekten widersprechen. So gibt es im geografischen Rahmen freie Männer weit nördlich von Bastogne und weit südlich von Vance. Auf der anderen Seite stehen die „Franc-Hommes“ dem Gesetz von Beaumont voraus, und wenn alle von

diesem Gesetz inspirierten luxemburgischen Urkunden auf der militärischen Verpflichtung der Bourgeoisie bestehen, schließen sie das Volk aus - und das ausdrücklich Kirche, Herren und Freien. Beaumonts Gesetz richtet sich an die Bourgeoisie und nicht an die Freien. Diese beiden Klassen sind jedoch sehr unterschiedlich!

Lassen Sie uns abschließend festlegen, dass die Ministerialität im 13. Jahrhundert verschwand, als der „Franc-Homme“ den Ritter-Leibeigenen ersetzte, während im 12. Jahrhundert "Franchise"(Befreiung von Abgaben) erschien.

Die Meinung, die MJ Vannerus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der "Zählung der Schmieden und der „Franc-Homme“ der Prévôté d'Arlon 1656 über diese soziale Klasse hatte, war ein wenig ... die von Edmond Poulet. Der gelehrte Autor erkennt objektiv an, dass "die Herkunft der „Franc-Homme“ im dunkel ist". Im Mittelalter, so sagt er, bildeten sie „eine Art Erbmiliz, die die militärischen Verpflichtungen gegenüber den Grafen und dann den Herzögen von Luxemburg einschränkte, aber andererseits mit sehr bemerkenswerten Steuerimmunitäten ausgestattet war. Im Laufe der letzten Jahrhunderte wurden diese Immunitäten allmählich auf nichts reduziert, während die besonderen Dienste der „Franc-Homme“ nicht mehr in Anspruch genommen wurden.

In der Zwischenzeit waren viele von ihnen bereits in den Adel eingetreten, andere gegen Ende des alten Regimes.

Vannerus spezifiziert: Sie bildeten eine Zwischenkategorie zwischen den Herren und den Bürgern, die nur an bestimmten Orten etabliert war und in der es nicht erlaubt war, wie die normalen Bauern zu arbeiten.

„Franc-Homme“, sagte er, sollten "von „Franc-Homme“ Vätern und Müttern abstammen; konnten sich nicht vermischen und versuchte daher, die Töchter von „Franc-Homme“, Frank Bourgeois oder sogar mit Edelleuten zu verheiraten. Der „Franc-Homme“ genoss Freiheit und Ausnahmen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, den Dienst als „Franc-Homme“ zu leisten, immer bereit für den Dienst des Königs und sogar in fremden Ländern.

Zusätzlich zu den oben genannten Autoren ist es ratsam, auf die 1937 von Herrn G. Dony an der Universität Brüssel vorgelegte These der Lizenz in der Geschichte hinzuweisen. Diese These trägt den Titel: "Die „Franc-Hommes“ von Luxemburg. Der Autor verwendet als Definition von „Franc-Homme“, die von Edmond Poulet formuliert wurden. Es ist, sagt er, eine Art erbliche Miliz, die durch enge militärische Verpflichtungen gegenüber den Landkreisen und dann den

Herzögen von Luxemburg gebunden ist, aber andererseits mit sehr bemerkenswerten Steuerimmunitäten ausgestattet ist. (7)

VANNERUS, Die Zählung der Schmiedemeister und der „Franc-Hommes“ der Prévôté von Arlon im Jahre 1656 in A.I.A.L. T. XLVI (1911), pp. 320-343.

DONY, die „Franc-Hommes“ des Herzogtums Luxemburg.

Die Arbeit wurde 1937 an der Fakultät für Philosophie und Briefe (Geschichte) der Universität Brüssel vorgestellt. 77,

Er unterscheidet zwischen verstreuten „Franc-Homme“ und den Gruppen „Franc-Homme“ und „Franc-Hommes“. Die Herkunft komme, sagt er, entweder aus der Bourgeoisie oder von den Bürgern (unter den "Battis", Leibeigene) oder vom Adel.

G. Dony macht dann die chronologische Untersuchung der „Franc-Homme“. Ihm zufolge stammt der erste Text, der den Ausdruck "Franc-Homme" verwendet, aus dem Jahr 1375. Er entwickelt die Geschichte der „Franc-Homme“ im 15., 16. und 17. Jahrhundert und endet dann mit einem Kapitel, das der Dekadenz dieser Klasse gewidmet ist. (8)

Jeantin zufolge bildeten die „Franc-Homme“ der alten Grafschaft Chiny eine feudale Jury, die unter dem Prévôt des Bezirksleutnants den Vasallen des letzteren gerecht wurde. Die Mitglieder der Jury "die Acht", wurden im 16. Jahrhundert die "Männer-Vierzig". Diese vierzig wurden am 22. August 1631 durch ein am Assize de Marville erlassenes Dekret abgeschafft. Sie wurden durch 20 Persönlichkeiten ersetzt, die Meister der Wahl der Justizbeamten und der Stadtverwalter wurden.

Die "Männer-vierzig" wurden hier und da an allen Hauptorten einer Kastellanei (Burg) aufgenommen. Bis zum 16. Jahrhundert wurden sie aus dem höchsten Adel des Landes ausgewählt. Danach nahm die daran Bourgeoisie teil.

Leider ist Jeantins monumentales Werk voller Fehler. Auch hier fehlt es ihnen nicht.

So bekräftigt der Autor, dass die vierzig alle drei Jahre durch die freien Stimmen der Einwohner der Stadt ausgewählt werden. Weiter behauptet er, dass sie jährlich gewählt werden. (9)

Nachdem er bestätigt hat, dass diese Richter bis 1631 vierzig waren, als er all jene Adligen und „Franc-Hommes“ zitiert, die 1624 den Feudalhof der Châtellenie de Chiny bildeten, finden wir nur diese Namen von: Gilles du Faing de Jamoigne, Prefekt, Jean d'Orsainfaing du Rossignol, Jehan de la Cour de Terme und Frenois, Jehan de Bellefontaine, Jehan de Prouvy du Hatois und Claude de

Montflin. Wenn er hinzufügt, dass die de Reumonts von Vater zu Sohn die „Franc-Homme“ der Châtellenie von Chiny waren, wie die Custines von den Châtellenie von Ivoy, La Ferté, Virton und Montmedy, haben wir das Recht darauf zu fragen, ob 1624 die Schöffen vierzig waren ... oder sieben! (10)

Originalkarakter der "Franc-Hommanie"

Wenn die „Franc-Hommes“ keine Adligen sind, sind sie auch keine Bourgeois oder Leibeigene. Sie bilden daher eine soziale Klasse, die sich von den anderen unterscheidet. Dies zeigen alle konsultierten Dokumente auf formelle Weise.

„Franc-Homme“ sind keine Adligen.

Die oben zitierte Charta von 1180 unterscheidet Adlige von „Franc-Hommes“. Der Graf von Bar hält in den Ländern, die seinem Bruder gegeben wurden, die Lehen der Ritter und die „Franc-Hommes“ ein. Die Urkunden über die Grafschaft Chiny zitieren einerseits die Ritter und andererseits die „Franc-Hommes“. (33)

Die von Würth-Paquet herausgegebene Zählung von 1469 zeigt die Adligen (Herren) und die „Franc-Hommes“. Die Untersuchung, die Ratsmitglied Benninck 1599 in Ausführung der Verordnung der Erzherzöge Albert und Isabelle durchgeführt hat, ist in dieser Hinsicht nicht weniger förmlich. (34) Der Untersucher wurde beauftragt, die Namen der Adligen, die ein Wappen tragen, und der Adligen zu notieren. **Arno Bourgeois** im Allgemeinen und im Besonderen des Landes Luxemburg kann man auch diesen Auszug lesen: Neben den Kirchenleuten, Adligen, „Franc-Hommes“ und Bourgeois gibt es Menschen von unterwürfigem und besonderem Zustand, insbesondere die deutschen Viertel, unter denen einige Leibeigen-Reichleuth genannt werden, die anderen Schafftleuth, andere Dienstleuth, die alle von geringem Zustand und dienendem Stand sind. "(35)

Franc-hommes sind daher keine Adligen.

- E. A. „Franc hommes“. (33) Siehe oben, die Urkunden von 1180, 1227, 1228, 1268 und 1270. (34) A. E. A. F. Rat von Luxemburg. - L. „Franc-Hommes“. Untersuchung von Ratsmitglied Benninck

Andererseits gibt es in den Texten eine Opposition zwischen der Qualität von „Franc-Homme“ und der von Bourgeois. Der Beweis ist bereits in der Charta von 1180 zu Quesnoy enthalten. Darüber hinaus stellen die Chartas von Chiny, die die Emanzipation mehrerer Orte mit dem Gesetz von Beaumont in Verbindung bringen, „Franc-Hommes“ außerhalb der Franchise: Außer der Gerechtigkeit, die unsere „Franc-Hommes“ haben". Dieser Widerspruch ist in Allgemeinen Bestimmungen von Luxembourg aufgeführt. Schließlich zeigen zahlreiche Texte, dass die Bourgeois nicht die „Franc-Hommes“ sind. Diese Unterscheidung

besteht in allen unseren luxemburgischen Städten. Die Ehe zwischen einem bürgerlichen Mädchen und einem „Franc-homme“ hatte für letztere den Verlust seiner Privilegien zur Folge. Diese Klausel über den Status der „Franc-Hommes“ kommt in den zahlreichen Bestätigungen der ihnen gewährten Privilegien deutlich zum Ausdruck. (36)

Die Unterscheidung zwischen Franc hommes und Leibeigenen braucht nicht nachgewiesen zu werden. Es erscheint in allen Dokumenten. Während die Leibeigenen das ganze Gewicht des offenen Mannes tragen, ist der „Franc-Hommes“ davon ausgenommen.

Dies ist sein Hauptprivileg. Er ist aber auch von Hausarbeit und anderen Plagen befreit, die die dienstbare Klasse zu bewältigen hat.

In der Prévôté von Bastogne trugen die Leibeigenen den Namen „Battis oder Baptez“. Unter diese Namen "Battis" schlägt Karl der Fünfte, 1548 vor, die „Franc-Hommes“ so zu benennen, die ihre Verpflichtungen nicht einhalten. (37) Andererseits bleibt die Ehe zwischen echten „Franc-Hommes“ und den Töchtern "der Battis" verboten. (38)

Die damalige Gesellschaft umfasste daher Menschen der Kirche, Adlige, „Franc-Hommes“, Bourgeois und Menschen mit "dienendem Zustand". Zusätzlich zu diesen Klassen ist jedoch die Existenz der Männer des Salle de la Prévôté de Bastogne hervorzuheben. Diese sind Adlige und auch „Franc-Hommes“, die die Prévôté Justiz von Bastogne bilden.

- J. LECLERCQ, Zoll der Länder, Herzogtum Luxemburg und Grafschaft Chiny, Brüssel, 1869, p. 5.
- Um weiter zu sehen.
- NEYEN, op. cit., pp. 103-104 und p. 115.
- E. A. Rat von Luxemburg. - „Franc-Hommes“. Briefe vom 2. August 1599.

Sie sind in "Urteilsfähige" und "Nichturteilende" Männer unterteilt.

Die "Urteilsfähigen" sind diejenigen, die den Sitz der Prévôté betreten und mit ihm alle Zivil- und Strafsachen beurteilen, die von der gesamten Vorherrschaft anhängig sind. Ursprünglich waren es 50 bis 60 Personen. Durch eine Verordnung vom Januar 1579 reduzierte Philippe II sie jedoch auf 13. (39) Der Zugang der „Franc-Hommes“ zum Stand der Urteilsfähigen „der Halle“ ist jetzt eine Ausnahme. Hier befinden sich außerdem nach einer Kopie von 1611 die Adelshäuser der Prévôté, unter denen die „Urteilsfähigen“ so weit wie möglich ausgewählt werden sollten.

Henri de Leychen, sagte Wampach (der Historiker); Adam Benserat von Bourcy; Nicolas Damas de Gouvy; Wilem de Basem de Volvewils; Robert de Liverdain de Recogne (es ist eher Liverdun); Henri de Vaux und Jacques d'Awan aus Vaux-lez-Noville; Pierre und Jean de Baclin aus Wicour; Verquenhösen aus Nouville

(Noville) und das Haus von Jean d'Arumont, das Haus von Vilé (Villers-la-Bonne-Eau), das dem König gehört und der Domäne von Bastogne angegliedert ist, Guillaume de Dave, Herr von Bodange, Jean de Cobraivil; das Haus von Bercheu; Robert de Vaux von Sibret; Charles de Grumelscheitte: La Maison de la Thour in Malemprè, vertreten durch Thiry du Chêne; das sind alle alten Häuser der Herren aus dem Prefekthaus von Bastogne, die nach dem Nachfolgehaushalt von Lamoral de Bolant errichtet wurden, Herr von Roulle, Prefekt und Henry de Humain, sein Leutnant, 6. Juni 1575 (40)

Neben den "Urteilsfähigen" Männern gab es die "Nichturteilsfähigen" Männer. Alle Mitglieder einer „richterlichen“ Familie wurden nicht unbedingt Richter, da die Zahl auf 13 Männer festgelegt wurde, die aus den 16 Adelsfamilien der Prévôté ausgewählt wurden. Die anderen Vertreter der "Urteilsfähigen" Familien wurden so "Nichturteilsfähig", wie diejenigen der anderen Adelsfamilien, die nicht in den "16 Adelshäusern" enthalten waren, die in der Verordnung von 1579 erwähnt wurden. Die "Nichturteilsfähigen" waren keine Richter, aber sie hatten die gleichen Privilegien. Im Falle einer Vakanz könnten sie jedoch in den Justizraum gerufen werden (Richter werden), falls die Kandidaten aus den „richterlichen“ Häusern für unfähig befunden werden. (41)

Die Männer“ der Halle“ sollten daher von Herren oder Vorgängern abstammen, die seit ihrer lebendigen Erinnerung „Richter“ oder es nicht mehr waren.

A.E.A. Records und andere Titel der Prévôté von Bastogne. La Salle de Bastogne (Verordnung von 1579, Art. 15 und folgende). J. NICOLAS, Archiv der Monin-Rencleux-Familie, in, T. LX', 1930, pp. 110-111.

A.E.A. Records und andere Titel der Prévôté von Bastogne. Volkszählung von 1613 (Salle de Bastogne): 17.

Die "Urteilsfähigen" wurden somit unter den Adligen der 16 anerkannten Häuser oder unter den „Nichturteilsfähigen“ (wenn es unter den 16 Häusern keinen fähigen Kandidaten gab) oder sogar unter den „Franc-Hommes“ rekrutiert. Die Verordnung von 1579 reservierte vor allem die Qualität der Richter der Familien "Urteilsfähig". (42)

Der Unterschied zwischen den „Franc-Hommes“ einerseits und den Adligen, den Rittern, der Bourgeoisie, den Leibeigenen und den Männern „der Halle“ andererseits wird somit demonstriert. (43)

Aber wären die „Franc-Hommes“ Aussergewöhnliche, Befreite, Libertine oder Waffenträger? Dies sind in der Tat die Kategorien von Personen, die in einem Text von 1273 zitiert werden. (*Text nicht verständlich. Der Herausgeber*)

Und der R.P. Goffinet definiert: „Franc-Hommes“, Freigelassene, Nachkommen von Freigelassenen und Knappen. (44)

Nach den Angaben in den Dokumenten vom Ende des Mittelalters und der Neuzeit ist es unmöglich, die Knappen, die „Frankenmänner“ (ehemalige fränkische Soldaten) und die Nachkommen dieser als die Vorfahren der „Franc-Hommes“ zu betrachten. Das Gewohnheitsrecht von Bastogne, auf den wir den Leser bereits hingewiesen haben, sowie die zahlreichen Bestätigungen der Privilegien der „Franc-Hommes“ durch die Fürsten lassen keinen Zweifel an dieser These. So wird allgemein gesagt: Dieses Privileg kommt vom Geburtsrecht oder wird durch den Segen des Prinzen gewährt. Der Vorteil dieses Prinzen wird - wie gesagt - den Bourgeois im ersten Jahr ihrer Ehe gewährt. Der andere Weg, ein „Franc-Hommes“ zu werden: "Das Recht auf Geburt" impliziert ein Erbrecht, das sich von der Emanzipation deutlich unterscheidet. Wir können in den Knappen, die an das Haus des Prinzen angeschlossen sind, die Vorfahren der „Franc-Hommes“ nicht mehr sehen. (45)

Logischerweise können diese nur von Ministeriellen, (frei geborenen) oder von Erbgütern stammen. Dies wird nacheinander geprüft.

Sind „Franc-Hommes“ die Nachkommen von Ministeriellen?

- E.A. Reerts und andere Titel der Prévôté Bastogne. Volkszählung von 1613. Art. 17.

- GOFFINET, op. cit., pp. 23-25, 26 und 38.

NB Eine Charta von 1150, die sich auf die Grafen von Chiny bezieht, unterscheidet die mobile Zeugen einerseits und militante Zeugen andererseits.

- GOFFINET, op. cit., A.I.A.L. T. IX, pp. 83-86 und T. X, p. 246.

- J. LECLERCQ, op. cit., Coutume de Bastogne.

Die Studie über Ministeriellabteilungen in Flandern und Lotharingia (Lothringen) von M.F.L. Ganshof, gibt uns mehr Details zu diesem Punkt. Ministeriellen erscheinen kaum bis zum 10. und insbesondere bis zum 11. und 12. Jahrhundert. Sie stammen von Leibeigenen oder Halbfreunden anderer Stände ab, die von ihren Herren, Königen, Fürsten, Grafen, Bischöfen oder Äbten verschiedenen Diensten zugewiesen wurden, deren Bedeutung und Art es war, sie zu erheben über diejenigen, die ihren ursprünglichen Zustand teilten. (46) Diese werden zu „Senechal“ gemacht (verantwortlich für den Tischdienst der Verwaltung des Hauses, manchmal der Domäne). Ein anderer wird ein Abfüller oder ein Kämmerer oder ein Marschall. Die Ministerialmitglieder werden häufig als Offiziere oder für einen Dienst am Pferd ausgewählt, bei dem es sich hauptsächlich um eine Begleit- und Versandsabteilung handelt. Im Gegensatz zu „Franc-Hommes“ müssen sie Pferde und Waffen nicht ständig für den Militärdienst wachen. Aus diesem Grund werden sie in den Dokumenten oft als Bedienstete bezeichnet. Aber der Begleit- und Kurierdienst, der als Militärdienst angesehen wurde, führte schon früh zur Zuteilung von Lehen. Wir treffen immer

noch Leibeigene an der Spitze der Villen, der verschiedenen Bauernhöfe, entweder als Schöffe (Judex) oder als Bürgermeister (Villicus, Mayor). (47) Diejenigen, die zu Pferd Dienst tun, erreichen einen bedeutenden sozialen Status, der an den Adel grenzt. Sie unterscheiden sich in jedem Fall von ihrer Herkunftsklasse, insbesondere aufgrund der teilweisen oder vollständigen Freistellung von Dienstleistungen und Dienstleistungen. Aus rechtlicher Sicht bleiben sie unfrei und unterliegen den Eigentumsrechten ihres Vorgesetzten. Sie sind die Diener dieses einen, gelten als Teil seiner Familie und unterscheiden sich von den Adligen oder Freigelassenen. Die Ministeriellen sind durch ihren Herrn und durch das aus Ministeriellen bestehende Gericht von Gleichgestellten zu rechtfertigen. Sie sind nicht von den edlen Vasallen ihrer Gerichtsbarkeit abhängig. Abgesehen von den Bereichen, die der Gerichtsbarkeit ihrer Herren unterliegen, fallen sie unter das Bezirksgericht. Schließlich sind sie gegen Ende des 12. Jahrhunderts zugelassen, mit den edlen Vasallen an den Urteilen der Fürsten des Reiches teilzunehmen. Im sozialen Bereich bleiben ihre Rechte begrenzt.

L. GANSHOF, Studie über Ministeriellen in Flandern und Lotharingia, in Acad. Royale de Belgique, Klasse von Briefen sowie Moral- und Politikwissenschaften. (Mem. In 8 "2e Serie T. XX fase. 1.

• Brüssel, 1926, pp. 40-42.) **Arno Bourgraff**

Laut Herrn Ganshof bildete das Ministeriellum in der karolingischen Zeit keine soziale Klasse. Sie sind Diener, Beamte der Güter und der Staatsverwaltung. Sie werden Ministerielle genannt, unabhängig von ihrer Rechtslage ... Die Beschäftigung von Nicht-Freien hatte den doppelten Vorteil, weniger zu kosten und eine vollständigere Unterordnung zu gewährleisten. Andererseits ist der Vorgesetzte zumindest zu Beginn nicht verpflichtet, ihnen Land in Lehen zu gewähren.

GANSHOF, op. cit., p. 43 und C. WAMPACH, op. cit, T. II, p. 202.

(48)

Die Ministeriellen bilden eine Art Aristokratie der Nichtfreiheit, die von freien Männern und sogar von Adligen gesucht wurde. Schließlich treten sie im 13. Jahrhundert in den Adel ein. (49)

Es wäre logisch zu behaupten, dass die „Franc-Hommes“ nie etwas mit den Ministeriellen gemein hatten. Auf diese Weise müssen Ministerielle manchmal Militärdienst auf Pferde leisten. „Franc-Hommes“ haben diese Verpflichtung auch. Beide sind von Dienstleistungen und Abgaben befreit. Sie unterscheiden sich von den Adligen und unterliegen ihren Herren und der Gerichtsbarkeit ihrer Prévôté, zu denen sie auch gehören. Sie sind nicht von den edlen Vasallen ihrer

Gerichtsbarkeit abhängig. Ihr Recht zu heiraten ist begrenzt. Sie haben Lehen und sogar Erbgüter.

Der Unterschied zwischen den beiden Ständen ist jedoch sehr groß. So verschwanden die Ministeriellen im 12. Jahrhundert, die „Franc-Hommes“ jedoch erst Ende des 17. Jahrhunderts. „Franc-Hommes“ müssen immer zu Pferd Militärdienst leisten. Die Ministeriellen sind manchmal dazu verpflichtet. Für sie beschränkt sich dieser Service jedoch auf die Rolle von "Begleitung".

Im Gegensatz zu Ministeriellen gehören die „Franc-Hommes“ nicht zur „Familie“ des Prinzen und sind keine Verwaltungsbeamten. „Franc-Hommes“ müssen nicht unbedingt Frauen ihrer Herrschaft heiraten, sondern ihres Standes. Ihre Herkunft stammt weder von Leibeigenen noch von Halbfreien. Sie sind niemals für den Tischservice oder die Verwaltung des Hauses oder des Anwesens der Herrschaft verantwortlich. Aber sie müssen, sie und nicht die Ministeriellen "ständig Pferd und Waffen für den Dienst des Prinzen pflegen und sich die zur jährlichen Musterung vorstellen".

Kurz gesagt, im 12. und 13. Jahrhundert existieren diese beiden Klassen nebeneinander, aber verschieden.

Das Ministeriellum, sagte Herr GANSHOF, sei gegen landwirtschaftliche Arbeit und die Volkszählung. Die Ministeriellen bleiben ihrem Herrn unterworfen. Das Recht zu heiraten ist begrenzt. Sie können nur Frauen aus ihrer Herrschaft heiraten. Sie werden oft von ihren Herren von den Ländern entfremdet, von denen sie abhängen. Trotzdem streben sie nach Freiheit: Sie haben Lehen und sogar Erbbesitz. Sie werden als fünf Hauptposten (Kämmerer, Marschall, Seneschall, Abfüller, Türvorsteher) eingesetzt, und der Militärdienst war für einige von ihnen das Wichtigste. 271.

Siehe auch S. 45-55 (vom selben Autor) „Die Ministeriellen werden oft (Ende des 12. und Anfang des 13.) mit den freien Milizen verwechselt. Ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts war die Situation der nicht freien Ministeriellen der Situation der nicht ritterfreien Männer überlegen.

Es ist jedoch möglich, dass bestimmte Ministeriellen, Eigentümer von Allianzen wurden oder in den Adel eingetreten sind, sie sind zu Freien geworden. Aber wir können das nicht leicht beweisen. Die Ministeriellen und die „Franc-Hommes“ sind zu unterschiedlich. Wir müssen anderswo nach dem Ursprung des letzteren suchen. (50)

Sind die „Franc hommes“ Gutsbesitzer?

Der heikelste Punkt, mit dem sich das Studium der „Franc-Hommes“ befassen muss, ist der ihrer Herkunft. Es ist sicher, dass der Prévôt „Franc-Hommes“ schaffen kann. Der Brauch von Bastogne wird wie folgt ausgedrückt:

"Der Prévôt kann die Söhne der Bourgeoisie der Stadt Bastogne im ersten Jahr ihrer Ehe nach altem Brauch zu „Franc-Hommes“ ernennen, aber in diesem abgelaufenem Jahr müssen sie Bourgeois bleiben." Der gleiche Prévôt hat immer noch das Recht, in jedem Dorf der Prévôté einen „Franc-Hommes“ zu schaffen, unter der Bedingung, dass weder er noch seine Frau rechtlich belangt werden können. (51)

Wenn der Prévôt auch freie Männer schaffen kann, ist seine Macht begrenzt. Er kann nur einen pro Dorf nennen.

Andererseits erklärten die Erzherzöge am 2. August 1599, dass „niemand (unter den „Franc-Hommes“) solche Privilegien genießen sollte, außer denen, denen durch den Segen des Prinzen oder das Recht auf durch Geburt erworben wurde. (52)

Dies beweist, dass man den Stand eines „Franc-Hommes“ durch das Privileg des Prinzen oder durch das Recht auf Geburt erlangt, wie es der Brauch von Bastogne zeigt. Es gibt also zwei Möglichkeiten, ein „Franc-Hommes“ zu werden. Wir kennen den ersten. Wir werden uns jetzt um die zweite anschauen.

- L. GANSHOF, op. cit., pp. 57, 271 und 45-55.

- TANDEL, die luxemburgischen Gemeinden. T. IV, p. 21, art.

14-15: Rechte und Bräuche der Vorherrschaft von Bastogne erklären Kaiser Karl das fünfte, das Jahr 1531; und N. J. LECLERCQ, Brauch der Länder, Herzogtum Luxemburg und Grafschaft Arlon, Zusatz, Brüssel 1878, pp. 19-20, art. 14-15.

- J. LECLERCQ, op. cit., art. 11, pp. 14 und folgende. - A.E.A „Franc-Hommes“. Dokument vom 2. August 1599.

Wenn die Dienstbotenklasse Ministeriellmitglieder zur Welt brachte, müssen wir andererseits in dem edlen Gutsherren Stand den Ursprung der meisten „Franc-Hommes“ suchen. Dies führt uns dazu, nacheinander den Ursprung der Gutshöfe, ihre historische Entwicklung, den Status der Gutsherren, der Luxemburger Gutsherren und die Identität zwischen den Eigenschaften der „Franc-Hommes“ und der Gutshöfe zu betrachten.

Als Lehen, aber auch aufgrund seiner viel geradlinigeren etymologischen Abstammung war „od“, "gut" und vielleicht al "total", "alleu" germanischen Ursprungs. Es wurde manchmal definiert: "volles Eigentum". Nun, ein Besitzer von Gutsbesitz, wenn er selbst ein Herr ist, kann sehr wohl Mieter, sogar Verwalter, unter sich haben, deren Nutzungsrechte vor Ort - in der Praxis die öfter erblich - seine Herrschaft einschränken. Mit anderen Worten, Gutsbesitz ist nicht unbedingt ein absolutes Recht nach unten. Aber es ist aufwärts, "Gutshof zur Sonne". Dies ist die Bedeutung des Begriffs „Gut“, den wir von Marc Bloch ausleihen. (53) Der gelehrte Autor fügt jedoch hinzu: Jede Art von Gebäude- oder Wohneinkommen könnte dieses Privileg unabhängig von der Art des Grundstücks genießen, von dem kleinen Bauernhof bis zum größten Komplex

von Abgaben oder Befugnissen des Befehlshaber, unabhängig vom sozialen Rang des Inhabers. Darüber hinaus gelten die Gutshöfe im salischen Gesetz als Erbhöfe. Die Kapitulare Karls des Großen stellten sie den Lehen gegenüber. Für alte Rechtsberatung sind Gutsbesitz und Erbe synonym. (Gleich) Territorial hängt die Zuteilung von der Anzahl ab, entgeht aber andererseits der feudalen Bindung. Er ist nicht von einem Herrn abhängig. (54)

Er unterliegt jedoch normalerweise allen Rechten und allen Pflichten, die sich aus seinem persönlichen Zustand ergeben. Wenn wir auf Gutsbesitzer treffen, die das Recht auf Richtbarkeit haben, müssen wir daraus schließen, dass sie es an sich gerissen haben oder sie im wesentlichen königliche Recht in Betracht gezogen haben. (55)

Wenn die Gutsbesitzer sehr oft als freie Männer bezeichnet werden, im Gegensatz zu Vasallen, die Land als Lehen besaßen, können sie schnell zu Vasallen werden: die Unsicherheit aufgrund von Unordnung und allgemeiner Anarchie, die Schwäche und Verschlechterung der königlichen Autorität, die Pflicht der Gutsbesitzer, Beschützer zu sichern, konnten dazu führen.

M BLOCH, Das Unternehmen; Gutsbesitz, die Bildung der Abhängigkeitsbindungen, Paris, 1909, pp. 264-265. Ch. FUNCK, Die Politik von Johann dem Blinden, Graf de Luxembourg in T. Bourgeois, Zeitschrift für Luxemburger Geschichte, 1953, pp. 82-83. LAVISSE und RAMBAUD.

Allgemeine Geschichte der Völker 4. Jahrhundert bis heute, T. II, pp. 50-51,

Der Feudalismus schleppt alle Eigenschaften und alle sozialen Beziehungen in seine Umlaufbahn, die überall vorherrschen, kein Land ohne einen Herrn. Das Wort "Gut" wurde beibehalten, um nicht länger ein wahres Gut zu bezeichnen, sondern ein Lehen, das vom Herrn von feudalen Pflichten und Zensusrechten befreit wurde.

Aus diesem Grund verwandelte sich das Gut in Freigut. Wir haben früh dem Freigut-Adligen unterschieden, der Gerechtigkeit, Zinspflicht und Lehen von sich hatte, und dem Freigut-Bürger, der weder Gerechtigkeit hatte, weder Zinspflicht noch Lehen von ihm abhängig war.

Beachten Sie schließlich, dass die normale Art des Besitzes bis zum 9. Jahrhundert die Zuteilung, das vollständige Eigentum, ohne Belastung und mit dem absoluten Recht auf Gutsbesitz war. (56)

Aber zur Zeit der feudalen Zersplitterung verteilten die Eigentümer ihr Land als Besitz an Bauern, als Lehen an Ritter. Es gibt also drei Arten des Besitzes: das Gut, das Lehen (Nutzbrauch, der dem edlen Dienst zuzurechnen ist) und die Nutzbarkeit (Nutzbarkeit, Belastung usw, der den Lizenzgebühren unterliegt).

Nach dem Brauch des Mittelalters werden diese Besitztümer erblich. Die Qualität des Besitzers wird letztendlich auf dem Land festgelegt, so dass jedes Land einen unauslöschlichen Wert annimmt, der den neuen Eigentümern auferlegt wird. (57)

Vor dem 12. Jahrhundert und bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts gehörten der Gutsbesitz hauptsächlich Adligen oder großen freien Landbesitzern. Die große Zahl der am Ende des Mittelalters existierenden Güter sind Guts-Bauern, die einige Autoren als Überlebende und Zeugen des fränkischen Besitzsystems betrachten. Diese Theorie, so M. Genicot, sei falsch, wenn sie die Vorherrschaft des kleinen freien Eigentums auf dem großen Gebiet unter den Franken behauptet, aber in anderen Punkten vielleicht ein Teilchen der Wahrheit enthält. Was die Namurer betrifft, so sagt er, sind die Guts-Bauern im Nordosten am zahlreichsten, dh in einer Region, in der die germanischen Toponyme Marche, Waret (Marche- les-Dames), Marchovelette, Waret-la-Chaussee, Franc-Waret, Petit-Waret, Waret l'évêque, Ville-en-Waret, bestätigen die Bedeutung und das Fortbestehen der fränkischen Besatzung. Die Fülle von Gütern in der Vogtei Wasseige wird durch die Volkszählung von 1545 belegt. Dort (Detail, das für unsere Studie von großer Bedeutung ist) trägt ein Dorf den Namen Noville-les-Francis-hommes und das zwei andere 1274 und 1283 Holz in Frei-Gut haben. (58)

Vor dem 13. Jahrhundert verfügte der Gutsbesitzer frei über sein Eigentum. Er kann es ohne die Zustimmung eines Herrn frei geben. Aber während dieses Jahrhunderts wird seine Position angegriffen. Nach der Phase der feudalen Teilung folgte die Phase der Konsolidierung und Zentralisierung, die von den Grafen und Fürsten durchgeführt wurde. Dies ist die Zeit der Bildung von Fürstentümern. In der feudalen Organisation der Zeit stellten der Grundbesitzer/Gutsbesitzer und sein Land eine Anomalie dar, eine ... Anormalität, an deren Beseitigung die hohen Richtsleute und insbesondere der Graf arbeiteten. Die Ersteren behaupten, vor ihren Gerichten alle für die Guts-Enklaven in ihren Herrschaften interessanten Handlungen zu bearbeiten. Der zweite basiert auf seiner Qualität als Territorialprinz, Inhaber öffentlicher Macht, zweifellos auch karolingischer Nachfolger, und bemüht sich seinerseits um eine gnädige und umstrittene Gerichtsbarkeit über alle Verbündeten des Grafen. (59) Diese Politik wird verschiedene Schicksale haben. 1273 erklärten die Gutsherren von Guyenne, dass sie niemandem etwas schuldeten und die Fragen des Herzogs, der eine Volkszählung angeordnet hatte, nicht beantworten mussten. (60)

Im 13. Jahrhundert wurden die erhöhten Burgen auf den Guts- Gebieten des Hennegauenlandes durch die Grafen von Hennegau oder Flandern allmählich auf den Zustand von Lehen reduziert. (61)

Um 1240 begannen die Gutsgerichte in Namur zu arbeiten und wurden von den Gerichtsvollziehern und den Bürgermeistern des Grafen geleitet. Vor 1300 fielen

alle Besitztümer dieses Landes, die Herren gehörten, unter den Einfluss des Grafen. (62)

Wir können das gleiche Phänomen in Bezug auf Luxemburg beobachten. Qualifiziert die Charta von 1228 nicht die Besitztümer von „Franc-Hommes“ als Lehen? (63)

Der luxemburgische Brauch unterscheidet seinerseits zwischen „Francqz Güter“, zu denen Gericht oder Zinserhebung gehören, die als Lehen und Adelsbesitz geregelt werden, und Francqz Güter, die nicht weit von Lehen entfernt sind, Gericht oder Gerechtigkeit kennen und die sich selbst als Bourgeois und Bürger regulieren. (64)

GENICOT, Rural Namuroise in the Low Middle Ages (1199–1429), in, A.S.A.N., 1943, pp. 72 und folgende. (außerordentliche Veröffentlichung).

- GENICOT, op. cit., p. 70.
- LAVISSE und RAMBAUD, op. , pp. 48-51 und LA CURNE DE SAINTE PALAYE, Historisches Wörterbuch der alten französischen Sprache, Paris, 1879.
- BLOCH, op. cit., p. 266.
- GENICOT, op. cit., pp. 70-71.
- GROSDIDIER DE MATONS, cdt., P. 383,

Als Johann der Blinde, 1332 die Privilegien von Bastogne bestätigte, erkannte er ausdrücklich die Privilegien der alten Weidenjustiz an, zu der die Adligen und die „Franc-Hommes“ gehörten. (65)

Arno Bourgraff

Der Kampf gegen die Gutshöfe in Luxembourg hat mindestens seit Beginn des 13. Jahrhunderts begonnen. So gab Theodebald, Graf von Bar und Luxemburg, 1208 Nicolas de Han ein Lehen zurück, das Gutsbesitz durch das „Kastellum von Hans“ und das von Bazeilles bildet.

Im Jahr 1220 gab Graf Henri von Vianden der Kirche von Köln ihre Güter von Han, die ihr als Lehen zurückgegeben wurde. Unter den Unterzeichnern des Gesetzes sind: Hermannus Marscalcus, Theodoricus dapifer, Godefridus Camerarius ... das heißt Ministerial!

Im Jahr 1223 wandeln Waleran und Ermesinde von Luxemburg den gesamte Gutsbeitz von Durbuy in Lehen um. Im Jahr 1225 ratifizierte Waleran die Spende von Güter des Ministeriales an die Kirche. (66)

Die gegen die Güter gerichtete Politik erreichte jedoch unter Johann dem Blinden, König von Böhmen und Graf von Luxemburg, ihren Höhepunkt. Es ist hier unmöglich, Gut für Gut anzugeben, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts zum Umfeld dieses Prinzen zurückkehrten.

Es genügt zu bemerken, dass es diesem Prinzen in den meisten Fällen gelungen ist, von den Gutsbesitzer gegen eine Gebühr eine Hommage zu erweisen. (67)

Beachten Sie auch, dass in Luxemburg die Umwandlung von Gutzbesitz in Lehen nicht vor 1300, sondern weit danach endete.

Was war die Konsequenz dieser Politik?

Auf jeden Fall, so Herr Ginkot, war es für die Gutsleute kein Zeichen der Unterwerfung, ihre Klagen zum Grundbesitz vor den Grafen, seinem Gerichtsvollzieher oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vasallen zu bringen. Im Falle einer Erleichterung sorgte die Verpflichtung, vor einer offiziellen Person zu bestehen, für einen friedlichen Umgang des Mieters, garantierte ihm einen schriftlichen Rechtstitel und schützte ihn vor Ansprüchen Dritter. Beim Eintritt in die Feudalordnung erlitten die Gutsbesitzer jedoch eine Einschränkung ihrer Freiheit. (68) Bestand dies nicht natürlich in der Verpflichtung des Gutsbesitzers zum Wohle des Prinzen Militärdienst zu leisten? J. LECLERCQ, op. cit., T. II, p. 12, art. 21.

Es ist wahr, dass sich dieser Brauch hauptsächlich auf das 17. Jahrhundert bezieht, dh zu einer Zeit, als die Gutshöfe tiefgreifende Veränderungen erfahren hatten.

- NEYEN, op. cit. .. Beweise.
- WAMPACH, op. cit., T. II, pp. 29, 137, 164, 182, 202, 254, 256, 261, 281, 282, 299, 310, 311, 344, 345, 436, 523, 546.
- VERXOOREN, cit., Passim; und C, WAMPACH, op. cit., T, p. 546,

Andererseits hörte der Gutsbesitz nie auf, ohne Unterscheidung des Geschlechts zwischen allen Begünstigten des gleichen Standes aufgeteilt zu werden.

Anno Bourgraff

Trotzdem wurden viele schöne Güter der Edelleute aufgrund der Grundsätze des römischen Rechts in einen Staub von Gütern aufgeteilt, die von Männern von Loyalität, Bourgeois oder Bauern gehalten wurden. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wird der Begriff „Gut“ verwendet, um ein immer kleiner werdendes Grundstück zu bezeichnen. Im 12. und 13. Jahrhundert hatten die größten von ihnen Adlige als Besitzer. Wir können sie daher als Herrengüter qualifizieren. (69) In der Region Namur umfasste das „Gut“ zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht mehr als begrenztes Land und gehörte nicht mehr den Adligen. Sie sind nun in den Händen von treuen Männern, Stadtbewohnern oder Bauern. (70)

In Bezug auf die Revolution der Namurer Güter stellt Herr Genicot folgendes fest: „Die Verringerung der Herrschaftsgüter, das Auftreten oder zumindest die Vermehrung von Bauerngütern sind zwei Begleiterscheinungen. Unter den Kindern eines Herrn erben die meisten Jüngeren, die von den Ältesten oder Töchtern der Jungen vertrieben wurden, keine Lehen, sondern kleine Güter. Oft mittelmäßige Teile, die wiederum unter ihren eigenen Kindern aufgeteilt werden. Auch sie selbst und ihre unmittelbaren Nachkommen verzichten auf das kostspielige Waffen- und Adelsleben. Zufrieden mit ihrer Situation loyaler

Männer, die ihnen alle Privilegien des Adels garantiert, widmen sie sich der Entwicklung ihres Landes. Sie unterscheiden sich rechtlich von den Bauern und unterscheiden sich von ihnen durch die Freiheit und Ausdehnung ihres Eigentums. Sie bilden eine Mittelklasse von Arbeitern. Im Falle neuer Teilungen haben sie nur wenige Teile eines Guts und müssen, wo sie das Land anderer übernehmen und pachten oder einen anderen Beruf annehmen und nicht mehr als eine Ergänzung zu ihrem kleinen Gut haben. Die Kluft zwischen ihnen und der Aristokratie vergrößert sich weiter bis zu den Tagen, an denen das Aussterben ihrer rechtlichen und steuerlichen Privilegien sie endgültig in das Gewohnheitsrecht (Dienstbarkeit) einbringen wird. Die meisten dieser Güter, die Nichtadligen gehörten, stammten daher aus der Zerstückelung großer Güter. “ (71)

GENICOT, op. cit., p. 73.

- WAMPACH, op. cit., T. II, v. Tabelle: Allodium und GENICOT, op. cit., pp. 74-75.
- GENICOT, op. cit., p. 76.

A. B. - „Franc-Hommes“: Nachkommen von Rittern, die auf den Adel verzichtet haben oder keinen Zugang dazu haben, weil sie sich nicht standes gemäß verhalten haben. Sie genießen die rechtlichen und steuerlichen Privilegien der Adligen, sind aber durch ihre Lebensweise mit der Bauernschaft verbunden, deren Arbeit sie teilen.

Zahlreich waren die Gutsbesitzer in der Namurer Gegend, in Luxemburg nicht weniger.

Im 12. und 13. Jahrhundert existieren neben dem Herrngut die der Ministeriellen und die der Freien. Die Herrngüter werden in erheblichem Maße immer häufiger in Lehen umgewandelt. (72)

In den folgenden Jahrhunderten wird immer noch von Herrngütern die Rede sein, aber die Güter mit begrenztem Umfang (wie in der Region Namur) werden immer seltener. Waren sie vollständig verschwunden? Dies ist nicht unsere Meinung. Wir können in der Tat davon überzeugt sein, dass die luxemburgischen Güter die der „Franc-Hommes“ sind. So kann man das belegen.

Die Herren oder Adligen werden von den Feudalgerichten beurteilt. Sie sind durch den Feudalvertrag mit ihren Oberherren verbunden und schulden dem Militärdienst zu Pferd auch außerhalb des Territoriums, in dem sie leben.

Es ist kaum zu sagen, dass sie in bestimmten Fällen auch finanzielle Unterstützung zahlen müssen. Zum Beispiel, wenn der Oberbefehlshaber gefangen genommen wird, wenn er zum Kreuzzug aufbricht, wenn er seine älteste Tochter verheiratet oder wenn sein ältester Sohn zum Ritter geschlagen wird. (73)

Die „Franc-Hommes“ sind auch Teil der Feudalgerichte (wie die Gutsbesitzer von Namur). Es ist wahrscheinlich, dass sie sich vor Beginn des 13. Jahrhunderts

gebildet haben und von den Feudalgerichten abhängig waren. Es bleibt die Tatsache, dass die „Franc-Hommes“ des Landes Bastogne bereits vor Johann dem Blinden neben den Adligen in „La Salle“ saßen und dieses Privileg bis 1579 behielten. (74) Wie erklärt man das Recht der „Franc-Hommes“ auf Gerechtigkeit? Dieses Recht, das im Prinzip nur Adligen und Gutsbesitzer gehörte? (75) Es ist anzunehmen, dass die „Franc-Hommes“ entweder Adlige oder Gutsbesitzer waren (loyale Leute des Grafen von Namur). Auch „Franc-Hommes“ müssen (wie die Adligen und Verbündeten seit dem 13. Jahrhundert) auch außerhalb ihres Hoheitsgebiets zu Pferd Militärdienst leisten. (76)

GENICOT, op. cit., pp. 75-78.

- WAMPACH, op. cit., T. II. Tabelle (Allodium); H. GOFFINET, op. cit., passim und VERKOOREN, op. cit., passim.

- WILLAERT, Le Moyen Age, Namur 1932, p. 185. Siehe auch T. XVI, pp. 320-343.

- E. A. F. Conseil de Luxembourg. - L. Recorts und andere Titel des „Prévôt“ von Bastogne. Verordnung von 1579 (Salle de Bastogne) und J. NICOLAS, op. cit., pp. 110-111.

- GENICOT, op. cit., pp. 75-78; und C. FUNCK, op. cit., pp. 82-83.

Wie die Adligen und Gutsbesitzer sind die („Franc-Hommes“) von Einkommenssteuer, Hilfen und allen feudalen Dienstleistungen befreit. Sie sind keine Eigentümer, sondern **Arno Bourgraff** Eigentümer ihres Landes. Und ihr Eigentum geht nicht nur vom Vater auf den Sohn über, sondern wird zwischen männlichen Nachkommen aufgeteilt, wie das von Gutsbesitzer. (78)

Trotzdem macht der Brauch von Bastogne dort einen Vorbehalt: Nach dem Brauch von „La Salle“ können die Herren und die „Franc-Hommes“, die ihre Ehe konstant halten, ihre Töchter verheiraten die Erbschaften für die männlichen Erben behalten. Die Töchter müssen dem Erbe entsagen, bekommen eine Mitgift und können gehen (79)

Trotz dieser Vorsichtsmaßnahme, die das Erbe intakt halten soll, nehmen die Güter der „Franc-Hommes“ weiter ab, so dass es einen Moment geben wird, in dem sie sich nicht mehr erlauben werden, Pferd und Waffen für den Militärdienst zu wachen. Wenn die „Franc-Hommes“ immer behaupten, während der jährlichen Musterung in Ordnung zu sein, präsentieren sie sich dennoch ... zu Fuß, was nach ihren Statuten formell verboten ist. Darüber hinaus werden sie trotz der ausdrücklichen Verteidigung der Vorschriften bald darauf reduziert, andere verpachtete Flächen zu bewirtschaften oder einen Handel auszuüben. Wenn sie diesen Punkt des Niedergangs erreicht haben, können sie nur noch eine Ehe mit den Töchtern der Bourgeoisie, oder den Leibeigenen, einzugehen. (80)

Die Entwicklung der luxemburgischen „Franc-Hommes“ ist parallel und identisch mit der der Gutsbesitzer des Landes Namur.

Sie erscheinen, wenn die Politik der Umwandlung von Gütern in Lehen geboren ist und sie Militärdienst leisten müssen, um die Adligen zu ersetzen, die manchmal in Scharen zu den Feinden überlaufen. (81) In der Folge, da ihre Eigenschaften immer mehr geteilt werden, haben sie nicht mehr die Mittel, um den Dienst der Pferde zu leisten und folglich auf ihr edles Leben zu verzichten. Sie kümmern sich um die Bewirtschaftung ihres Landes und nutzen gleichzeitig die anderen Privilegien des Adels (rechtliche und steuerliche Privilegien). Aber ihr Land wird ständig geteilt, sie werden darauf reduziert, das Land anderer Leute zu bewirtschaften oder einen Handel auszuüben. Sie werden daher zurückgeworfen.

- GROB und VANNERUS, Feuerstättenzählung des Herzogtums Luxembourg und des Grafen von Chiny, T. I, in der Royal Academy (Royal History Com.) 1921.

- NEYEN, op. cit., pp. 114 und 293.

(78 A. E. ARLON, F. Conseil de Luxembourg, L. Les Franc-Hommes. Schreiben vom 25. März 1655 und A. I. A. L., T. XVI., S. 320-343.

- J. LECLERQ, op. cit., Beilage, p. 21, art. 36.

- E. ARLON, F. Conseil de Luxembourg; L. Les „Franc-Hommes“. Umfrage von 1599; und A. NEYEN, op. cit., p. 115.

- ROUSSEAU, Die Maas und die Mosan-Region, in A.S.A.N., 1930, T. 39, pp. 82 und folgende.

Die Immunität des Gutsbesitzer kommt von dem Land, auf dem er ein Eigentumsrecht hat (jus utendi, jus fruendi und jus abutendi). Nur sind „Franc-Hommes“ auch Eigentümer? Haben sie diese Rechte, ihr Land nach eigenem Ermessen zu nutzen und zu veräußern? Das ist absolut sicher.

Im Jahr 1270 gibt Louis V., Graf von Chiny, Virton die Stadtfreiheit vom Gesetz von Beaumont,... mit Ausnahme der Güter der Heiligen Kirche und der „Franc-Hommes“.

Ein ähnlicher Akt aus dem Jahr 1264, der sich auf Signy, Vaux und Montlibert bezieht, erklärt, dass er die Güter der „Franc-Hommes“ nicht berührt. (83)

Andererseits weigerten sich viele „Franc-Hommes“, wie die Gutsbesitzer von Guyenne im Jahr 1273, 1599 und 1611, den Agenten ihr Eigentum zu erklären, unter dem Vorwand, dass es sich bei diesem Eigentum um „Franc-Hommes“ wie es von ihren Vorfahren stammt handelte. (84) In diesem Punkt gibt uns das von MJ Vannerus veröffentlichte Zählung der Schmiede und der „Franc-Hommes“ de la Prévôté d'Arlon von 1656 Hinweise, die den Schlussfolgerungen aus den Dokumenten über die Prévôté von Bastogne entsprechen. (85)

Mit einem auffälligen Satz weigern sich alle kategorisch, ihre "Güter und Mobiliar anzugeben, weil sie Güter sind, die von ihrem Vater und ihrer Mutter kommen und sie „Franc-Hommes“ also frei sind. (86) Hier weigern sich die „Franc-Hommes“ ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen anzugeben, sie bestehen darauf, dass diese Güter frei sind. Die beiden Fälle beweisen

hinreichend, dass diese Güter von niemandem abhängen, dass es sich um freie Güter handelt, Güter, für die die „Franc-Hommes“ keine Gebühren schulden.

- GENICOT, op. cit., pp. 75-78.
- GOFFINET, op. cit., pp. 218-219 und 238.
- E. A. F. Conseil de Luxembourg.

1611. Die Francs-hommes. Untersuchung von 1599 und 1611.

85) A.I.A.L. T. XLVI (1911), pp. 320-343 und pp. 328, Nr. 23 und p. 331 n ° 42

(86) A.I.A.L. T. XLVI (1911), p. 325, Nr. 5; p. 333, Nr. 53; p. 338 na 69 und A.E.A. F. Rat von Luxemburg; L. Die „Franc-Hommes“; Rathaus von Louville (Protokoll von 1598),

Diese Texte zeigen, dass die Privilegien der „Franc-Hommes“ in erster Linie von der Freiheit ihres Eigentums herrühren. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass diejenigen, die sich weigern, ihr Eigentum offen zu legen, keiner Sanktion unterliegen, während dem Adlige eine Geldstrafe von sechs Goldgulden verhängt werden kann und von Amts wegen steuerpflichtig ist. (87)

Die „Franc-Hommes“ haben das gleiche Eigentumsrecht wie die Gutsbesitzer, und tatsächlich entgeht ihr Land der feudalen Bindung. Dies sind Länder, die niemandem gehören, und nur von ihnen hängen die Privilegien der „Franc-Hommes“ ab. So ist es wahr, dass, wenn ihre Grundstücke es ihnen nicht mehr erlauben, (sie zu arm sind) Pferd und Waffen zu tragen, sie zum niedrigen Stand, das heißt in der Klasse der Bürger oder sogar Leibeigene, abgeleitet werden.

Auf der anderen Seite wird der Brauch Luxemburgs in Bezug auf „Gutsbesitzer und Gutsbesitzer der „Franc-Hommes“ wie folgt ausgedrückt: „Weil die Mädchen nicht erben, um das Haus und die Familie in diesem Herzogtum Luxemburg zu erhalten, ist es möglich, feudale Güter direkt als edle „Franc-Hommes“ Güter zu führen, (Nicht verständlicher Absatz, wurde gelöscht. Der Herausgeber) (88)

Artikel 36 des Brauchs von Bastogne besagt seinerseits: Edelmänner und „Franc-Hommes“ können ihre Töchter verheiraten und Ihnen Geld als Hochzeitsgabe mitgeben und so die Erbschaften für die männlichen Erben behalten.

Wenn wir zugeben, dass die Güter der Herren feudale Güter sind, wem würden wir die Güter zuschreiben, ... wenn nicht den „Franc-Hommes“. Gutsbesitz ist männlichen Erben vorbehalten. Die Güter der „Franc-Hommes“ sind es auch. (89) Der Brauch von Bastogne drückt den Vorbehalt des Brauchs von Luxemburg in verschiedenen Begriffen aus.

Sollten wir uns daran erinnern, dass in der Vogtei Wasseige (Provinz Namur), wo es von Güter wimmelte, ein Dorf den Namen Noville-les-francs-hommes trägt? Von dort bis zur Zuteilung der Güter an die „Franc-Hommes“ gibt es nur einen Schritt. (90)

Im Jahr 1613, als Gille Bouvet, Berater und allgemeiner Einnehmer aus dem Land und dem Herzogtum Luxemburg und der Grafschaft Chiny, war,

A.I.A.L. T. XLVI (1911), p. 324, na 2.

- J. LECLERCQ, op. cit., Zoll der Länder. Herzogtum Lux und Grafschaft Chiny, 1869, p. 329.
- Idem, op. cit. Beilage pp. 21-22.
- GENICOT, op. cit., p. 72 und folgende.

ist verantwortlich für eine Untersuchung in der Prévôté von Bastogne, La Roche, Durbuy usw. Er stellt fest, dass es in La Roche drei Arten von Einwohnern gibt: die Bürgerlichen Befreiten, die Steuerpflichtigen und die Leibeigenen. Anschließend fordert er die 16 Gutshöfe der Grafschaft La Roche zur Inspektion auf, die in ihren Ausnahmen als andere „Franc-Hommes“ der Prévôté Bastoigne unter der gleichen Verpflichtung zur Wachtung von Pferden und Waffen, sowie sich so zu bewaffnen, wie sie vom Prefekt vorgeschrieben werden. " (91)

Es wäre schwierig, einen Text zu finden, der sicherer den "Gutsbesitz" als Ursprung der „Franc-Hommes“ beweist. Die Gutsbesitzer von La Roche sind also „Franc-Hommes“ das ist sicher.

Mit dem Ziel, diese Überzeugung weiter zu rechtfertigen, hier die "Urkunde der „Franc-Hommes“ die als feudal und als Gutsbesitzer der Grafschaft La Roche bezeichnet werden und am 30. Juni 1613 Beweis für die Musterung. (92) Gegenüber dieser Liste findet der Leser die Namen derjenigen, die diese Stand 1654 hatten.

E.A.-Berichte und andere Titel des Prévôt von Bastogne. Aufzählung von 1611. Umfrage von Gille Bouvet 1611-1613.

- E.A. Recorts und andere Titel ...

Rolle des „Franc-Hommes“ heißt Modal und Gutsbesitzer aus der Grafschaft La Roche. 1613

1. Pierre Herbey
2. Robert Huart
3. Guillaume d'Ortheville
4. Pierre Jean Colta
5. Godfrin de Secher, Bürgermeister von Bérismerville
6. Gregoire de Welreux (Engreux)
7. Orban Hennet
8. Jean Duchemin de Nadrin, Bürgermeister von Engreux
9. Jean de Roumont
10. Henri Mabouge (Nisramont)
11. Henri Moirmont
12. Jehan der Chanron
13. Jehan Corbel aus Roupaigne
14. Jean Gilet du dit Roupaigne
15. Jean Lowy de Loupoigne

1654

1. Jean Huart de Moireville heiratete die letzte Erbin
2. Der besagte Jean Huart
3. Jean Moncousin, d'Ortho
4. Jean Collas, sein Sohn, einfacher Franc-Homme ohne Lehen
5. Jean Lambert de Bérismenil
6. Alles ist tot und das Lehen leer
7. Jean d'Umesnil Bürgermeister von La Roche
8. Frei, das Lehen hat lange nicht gedient
9. Frei
10. Sein Sohn Henri Mabouge
11. Gérard de Moirmont, sein Sohn
12. Henri de Monhirival
13. Jean Rondou heiratete die verwitwete Tochter von Roumont Franc-Bourgeois de La Roche
- 14 sein Besitz ist bankrott
- 15 sein Besitz ist bankrott

Die Nr. Der Familien von 1613 entsprechen denen von 1654.

Andere Lehen.

Pierre Dupont, Jehan Baclin, ~~Arno Bourgreff~~ und Pierre de Perlanval sind dazu verurteilt, einen Beitrag zu leisten. Olivier de Vilers, Jehan de Hosseuse, Jehan de Cielle, Warnand de Jupille, Henry de Hamtey (Hampteau).

Wie die „Franc-Hommes“ der Prévôté von Bastogne sind die „Franc-Hommes“, die sich feudal und Gutsbesitzer vom Grafen de La Roche nennen verpflichtet, Pferde und Waffen in guter Besatzung zu halten, um jederzeit und überall in unserem Dienst zu sein, wird auch von unserem Prévôt von La Roche verlangt und befohlen, mindestens einmal im Jahr zur Musterung zu gehen. “ Als Gegenleistung für diesen Service waren sie die „Franc-Hommes“ frei von Abgaben, Steuern usw. Ihr Land ist frei. Dies wird im übrigen am 7. März 1571 von Lambert de Berismenil bestätigt, der erklärt, für den Dienst an Waffen und Pferden, bleibt sein Besitz frei von jeglichen Abgaben. Der Gutsbesitz von Lambert, der frei ist, muss es ermöglichen, die vom Militärdienst geforderten Kosten zu decken. Lassen Sie ihn es zum Beispiel in schlechter Ausrüstung sich zur Musterung vorstellen, so verliert er seine Privilegien. (93)

Es ist nicht möglich, die Identität zwischen den „Franc-Hommes“ und den Gutsbesitzern zu leugnen. Diese Identität zeigt sich in der gleichen Verpflichtung (Militärdienst zu Pferd), den gleichen Ausnahmen (Zensuren, Mieten, usw) und einer ähnlichen Entwicklung (aufgrund der fortwährenden Zerstücklung des Erbes verfügen beide Seiten nicht mehr über ausreichende Ressourcen, um ihre Hauptaufgabe, den Militärdienst zu halten).

Gutsbesitzer sind wie „Franc-Hommes“ Eigentümer. In beiden Fällen wird das Erbe zu gleichen Teilen auf die Kinder aufgeteilt. Die Vorbehalte, die zu diesem Thema vom Brauch gemacht werden, sind "neu". In beiden Fällen besteht wiederum keine feudale Bindung.

Schließlich beweisen Texte ausdrücklich die Identität der „Franc-Hommes“ und Gutsbesitzer.

In der Region Namur befindet sich Noville-les-Francis-Hommes in einer Region, in der die Güter sehr zahlreich sind. Der Brauch Luxembourgs erlaubt es Mädchen, mit Geld ausgestattet zu werden, um das feudale Eigentum und die Adligen von „Franc-Hommes“ Besitz intakt zu lassen. Nach dem Brauch von Bastogne können Edelmänner und „Franc-Hommes“ auf diese Weise handeln. Von wo aus es scheint, dass die feudalen Güter den Adligen gehören, die Francis-Güter den „Franc-Hommes“. Schließlich sind die 16 Güter von La Roche wie die anderen „Franc-Hommes“ der Prévôté von Bastogne ausgenommen und müssen wie sie Pferde und Waffen für den Militärdienst wachen.

(93) A. DE LEUZE, Franc-Besitz de Berismenil, aaO. cit., pp. 68 und folgende.

Die ältesten „Franc-Hommes“ sind Gutsbesitzer.

Diese kommen aus dem Adel, von dem sie mehr oder weniger die gleichen Privilegien haben. Aufgrund der feudalen Sitte erben die meisten von den jüngeren Söhnen eines Herrn keine Lehen, sondern nur Besitz. Viele Teile, die anschließend unter den Nachkommen aufgeteilt werden. (94) Dies erklärt den Anspruch bestimmter „Franc-Hommes“, edel zu leben“ oder „vom Adel abzusteigen“.

Arno Bouygraff

Die Privilegien und Pflichten der Freien

Die „Franc-Hommes“ bilden daher vom Ende des 12. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts eine soziale Klasse, die sich deutlich von den anderen unterscheidet. Es ist daher wichtig zu wissen, woraus ihre Rechte und Pflichten bestehen.

Die ältesten Texte, in denen sie erwähnt werden, zeigen sie uns als Eigentümer: wie auch die Besitztümer der Heiligen Kirche und unserer „Franc-Hommes“ (95) und manchmal als Besitzer von Lehen"die Lehen unserer Ritter und unserer „Franc-Hommes“. (96) Derzeit ist ihre Hauptverpflichtung der Militärdienst. Dies geht aus der 1229 von Henri, Graf von Bar, erteilten Charta hervor. (97)

Eine weitere Beobachtung: Es gibt „Franc-Hommes“ der Kirche. Schließlich liegt der freie Gutsbesitzer der „Franc-Hommes“außerhalb der Steuerpflicht, gehören jedoch in dem Bereich der Grafen. (98) Diese Bemerkung gilt auch für die Männer „der Salle de Bastogne“. Durch den Akt der Freistellung von 1332 gewährte Johann der Blinde, dieser Stadt das gleiche bürgerliche Wahlrecht wie das, was

La Roche hat und bis jetzt unterwürfig war, mit Ausnahme unseres Hauses Bastoigne, (wer sagt, die einzige). (99)

Die Privilegien der „Franc-Hommes“ wurden 1378 von Wenzel, 1411 von Antoine de Bourgogne in Elisabeth Göerlitz und 1439 erneut von Elisabeth Göerlitz bestätigt.

- GENICOT, op. cit., p. 77.
- GROSDIDIER DE MATONS, cit., P. 383.
- GOFFINET, op. cit., pp. 218-219 und 238.
- GOFFINET, op. cit., pp. 218-219 und C. WAMPACH, op. T. II p. 240.
- WAMPACH, op. cit, T. V, p. 103, Nr. 96; T. II, pp. 218-219 und 238. Siehe auch: GROSDIDIER DE MATONS, op. cit., p. 383; und A. I. A. L., T. 22, 1889, p. 442.
- NEYEN, op. cit., p. 272.

Diese letzte Bestätigung gibt die fraglichen Berechtigungen an. Dort heißt es: Diese Männer genannt Sergeanten, die hochrangige Offiziere der Armee und des Pferdedienstes sind, zu uns, von denen sie zuvor Briefe, Offenheit und Freiheit von unseren Vorgängern König Johannes von Böhmen, Graf von Luxemburg, versiegelt hatten, Wencelas, Herzog von Brabant und Luxemburg, Anthons Herzog von Brabant und wir (Elisabeth Göerlitz) die besagten Sergeanten mit Pferden waren frei von allen Abgaben, reserviert zum Dienst, der dadurch für uns, von ihnen selbst berittenen Pferden und Bestand geleistet werden sollte je einer von ihnen vernünftigerweise, je nach ihren Befugnissen und nach Maßgabe unserer ??... und so oft es nötig ist, für uns und für uns ... und auch wir werden sie liefern lassen ... den besagten Dienst ähnlich wie an andere Bedienstete ... und schulden den besagten Sergeanten nicht, dass sie nicht für Schulden, die sie mit ihren Pferden machen, kassieren, nicht als Geschirr, dass unser Dienst, den wir in unserer Not tun, nicht auf Frankreich ist, nicht vergrößert, dessen besagte Sergeants gut versiegelte Briefe von unseren Vorgängern hatten, die in einem starken Haus in Lymery mit dem XIII unserer Herren und Sergeants für Kriegshandlungen, gegen die unser geliebter Herzog Anthon war, bewaffnet waren mit einer unserer Ritterlichkeit unseres besagten Herzogtums Luxemburg. (100) *(Schwieriger Text, hier der Originaltext auf französisch)*

(Elisabeth Göerlitz) les dits sergens à chevaux étoient quietez de toutes priers, tailleis, corweis, bueff, mottens et de touts autre souagh, réservé le service que doivent par ce faire à nous, ou a nous heurs de leurs corps, monteis à chevaux et arneis un chacun d'eux raisonnablement, selon leurs puissances et par le waieth de notre feaulteit... et quante fois que besoing serat à nous et a nous heurs... et aussi nous les devons delivreis... faisant le dit service pareillement comme à aultres nous serviteurs... et ne polons ne devons les dits sergens wagier ne pannier pour debte que ils doient par prise de leurs chevaux, ne

quant attelle son que notre service que faire nous doient en notre besoin n'en soit point en frans ne elargies dont les dits sergens ont eu bonne lettres scellies de nos prédécesseurs, lesquelles lettres ont été arsé en une forte maison à Lymerley avecque XIII de nos gentilshommes et sergens pour faits de guerre que notre bien aimés duc Anthon avait à l'encontre d'une des parties de notre chevalerie de notre dit duché de Luxembourg.» (100)

Aus diesem Dokument folgt, dass die „Franc-Hommes“ Ritter sind. Andererseits müssen sie angemessen bewaffnet sein und auf den ersten Anruf des Grafen reagieren. Dieser verpflichtet sich, sie zu befreien, wenn sie gefangen genommen werden, und im Falle einer Verschuldung weder ihr Pferd noch ihre Person zu beschlagnahmen. Die Erfüllung des Militärdienstes für die „Franc-Hommes“, ist eine privilegierte Situation. Sie sind befreit von Darlehen, Steuern, Sachleistungen.

Die Texte des 16. Jahrhunderts machen weitere Einzelheiten zu ihren Statuten bekannt. Auf diese Weise müssen sie von jedem Dienstalster an Pferde und Waffen haben, um dem Prinzen zu dienen ... und sogar den Generalbewollmächtigten mit Hilfe in diesem Land zu unterstützen, wenn es für ihn und seine Angestellten nötig ist.

(100) A. NEYEN, op. cit., p. 293.

Diese Verordnung von Philipp II. bestätigt die Verordnung von 1522, vorausgesetzt, sie waren an die Verteidigung des Landes gebunden und sie Strafe zahlen müssen wenn sie dem nicht gehorchen. (101)

Ein Gesetz vom 2. Oktober 1600, das sich auf die Bestätigung der Privilegien der „Franc-Hommes“ von Rondu bezieht, erwähnt ein Dokument von 1531, wonach die „Franc-Sergeants“ entbunden sind von allen Abgaben, Steuern usw, was... andere Bewohner des flachen Landes der Vorherrschaft von Bastoigne erfüllen müssen. Der Text vom 2. Oktober 1600 ist ungefähr der gleiche. Die Franc-Hommes“ sind frei und von allen Anfragen, Auferlegungen, und der Unterbringung von Soldaten befreit". (102)

1548 stellte die niederländische Gouvernanteur fest, dass die bis dahin zur Wachtung von Pferden und Geschirren erforderlichen „Franc-Hommes“ von allen Zöllen, Zensuren (Zinsen), Mieten usw. befreit waren. Karl der Fünfte kann nicht von ihrem Dienst profitieren (aufgrund des Rückgangs ihrer Einnahmen) und schlägt vor, sie unter der Bedingung der Dienstbarkeit der Prévôté von Bastogne, dass

Münze bzw. Rechnungsmünze	entspricht	in Pfennig
Heller		½
Pfennig (Denar)	2 Heller	1
Kreuzer		4
Schilling (Solidus), Groschen	3 Kreuzer	12
Batzen	4 Kreuzer	16
Pfund, Gulden	20 Schilling	240
Taler	30 Schilling	360

sie jährlich sieben Pattars(Wahrscheinlich Wert des Pfennigs) und eine Menge Getreide abgeben. (103) Diese Maßnahme beweist, dass der Kaiser dringend Soldaten und Geld benötigte, zeigte jedoch auch eine zunehmend prekäre finanzielle Situation unter den „Franc-Hommes“. Sie sind daher nicht in der Lage, Pferde und Waffen für den Militärdienst weiter zu wachen. Viele werden von da an zum Gewohnheitsrecht verurteilt.

Darüber hinaus nimmt die Einschränkung ihrer Privilegien weiter zu. 1611 werden die „Franc-Hommes“ zu Pferd aus dem Militärdienst entlassen und müssen im Gegenzug als Nicht „Franc-Hommes“ zu den Hilfen des besagten Landes beitragen, mit Ausnahme derer, die vom alten Adel abstammen, edel leben und die die Befreiung genießen, die den Adligen gehört. Aber diejenigen, die darauf bestehen würden, ihre besagten Freiheiten und Ausnahmen zu genießen, müssen Pferde und ausreichende Waffen für den Militärdienst wachen, jederzeit bei der Musterung sein und gehorchen wenn ihnen befohlen wird, den Dienst zu leisten, wenn die Fürsten dies für notwendig halten und nicht Teil des Dienstes sein können.. (104) Nach dem Brauch von Bastogne mussten Edle und „Franc-Hommes“ Pferde und Geschirre haben, um seiner kaiserlichen Majestät zu dienen, und zwar zu solchen Löhnen wie andere Soldaten seiner Majestät.

E.A. Recorts und andere Titel des Prévôt de Bastogne. Bekanntmachung des Rates 1654-1675. Brief von **Arno Bourgraff** (3 April 1884); und G. DONY, op. cit., pp. 89-90.

- E. A. F. Conseil de Luxembourg. L. „Franc-Hommes“. Brief vom 2. Oktober 1600.
- NEYEN, op. cit., p. 115.

104) A. NEYEN, op. cit., pp. 129-130 und A.E.A. F. Luxemburger Rat L. Die „Franc-Hommes“ Umfrage von 1611

(105) Erzherzog Ferdinand seinerseits legt mit Verordnung vom 22. Januar 1636 die Bezahlung der „Franc-Hommes“ fest: Der Kapitän und sein Page; 275 Gulden und 20 Pattards Währung von Brabant; an zwei Leutnants und ihre Pagen je 125 Gulden; mit zwei Trompeten, einem Quartiermeister und einem Marschall, 22 Gulden je 12 Pattards 1/2; an den Kaplan 30 Gulden pro Monat und an jeden der „Franc-Hommes“ 15 Pattards pro Tag, und sie werden die Unterkunft und das Bett mit dem Stall für ihre Pferde haben. (106)

Zu der Zeit, als Colpach (Pierre-Ernest de Bergh) von 1633 bis 1655 Kapitän wurde, wurden sie den Soldaten gleichgestellt und profitierten zumindest theoretisch vom "Munitionsbrot" und von der Straflosigkeit im Zusammenhang mit den militärischen Handlungen. Sie wurden vorübergehend von der Ziviljustiz des Luxemburger Rates entkoppelt. Um die Akte zu vervollständigen, zitieren wir auch diesen Auszug aus einem Brief von Henry Jean Thomas de Longlier, der 1658 erklärte: „Seit jeher sind die „Franc-Hommes“ von Hilfen und anderen, zur

verfügungzustellenden Unterkünfte für die Soldaten und Zahlungen befreit und er fügt hinzu, dass diese Anschuldigungen, die man heute erhebt, an Ort und Stelle von Hilfe erfolgreich waren, wie es oft vom Gericht bei den Ereignissen beurteilt wurde.

(107)

Au temps où Colpach (Pierre-Ernest de Bergh) devint capitaine — de 1633 à 1655 — ils furent assimilés aux soldats et bénéficièrent, en théorie du moins, du «pain de munition», et de l'impunité «afférente aux actes des militaires». Ils furent, momentanément «distracts de la justice civile appartenante au Conseil de Luxembourg». Pour compléter le dossier, citons encore cet extrait d'une lettre de Henry Jean Thomas de Longlier, lequel déclarait en 1658: «De temps immémorial, les francs-hommes sont estimés exempts des aides et autres charges extraordinaires, signamment des logements et traitements des soldats, placquilles, fourrages et services» et il ajoute que «ces charges qu'on donne aujourd'hui ont succédé en lieu et en place d'aide selon qu'at été souvent jugé par la cour aux occurrences». *Original altfranzösisch (107)*

Diese Auszüge enthalten viele Details zum sozialen und wirtschaftlichen Zustand der „Franc-Hommes“. Sie erlauben auch, ihre Rechte und Pflichten zu kennen, mit anderen Worten, ihren Stand.

Aus den ältesten eingesehenen Dokumenten geht daher hervor, dass die Franc-Hommes“ zu Pferd Militärdienst leisten mussten. Wenn im Laufe der Jahrhunderte der Dienst zu Fuß manchmal auftritt, ist dies offensichtlich eine Tatsache, die gegen die Vorschriften verstößt. Der Dienst zu Pferd wird zugunsten des Landprinzen durchgeführt. Auf seine Bitte hin sind die „Franc-Hommes“ aufgerufen mit in den Krieg zu ziehen. Sie sind auch aufgerufen zu kämpfen, sowohl außerhalb als auch innerhalb des Herzogtums. Ihre Anweisung ist, immer bereit zu sein und "eine gute Mannschaft und genügend Waffen zu haben". Mit dem Ziel, ihre Waffen zu überprüfen, hat der Graf die jährliche Musterung eingeführt. Auf Befehl des Grafen (damals des Herzogs), befiehlt der Prévôt den „Franc-Hommes“, sich mit ihren Pferden an dem für die Überprüfung ausgewählten Ort vor zu stellen. (108)

K. J. LECLERCQ, op. cit Supplement, p. 19, art, 11.

- E. A. F. Conseil de Luxembourg. Prozess von Pierre Ernest de Bergh; G. DONY, op. cit., p. 9 2.
- E. A. F. Conseil de Luxembourg; L. Les « Francs-hommes », Schreiben vom 14. November 1658.
- Jede interessierte Partei wird dann vom Prévôt oder vom Kapitän der Kompanie befragt. Letzterer führt auch ein Register, in das Informationen über die Identität, den Gesundheitszustand und die materielle Situation jedes Soldaten eingetragen sind. Bestimmte Rotationen der Register beziehen sich auf

die Einhaltung der Regeln. Zusätzlich zu den Angaben zu den „Franc-Hommes“ selbst werden Angaben zu Größe, Farbe, Alter, Gesundheitszustand des Pferdes und Qualität der Waffen hinzugefügt.

Nach der Inspektion kehren die „Franc-Hommes“ in ihre Häuser zurück. Kommt der Krieg, so werden sie vom Prévôt gerufen und müssen sich auf Befehl ihres Kapitäns an dem angegebenen Ort versammeln. Der Kapitän führt die ihm vom Grafen (damals Herzog) und später vom Gouverneur des Herzogtums erteilten Befehle aus. Die „Franc-Hommes“ haben daher die Aufgabe, ihr Territorium zu verteidigen. Aber sie sind keine Soldaten wie die anderen. So sollten sie nicht mit den anderen Soldatenunternehmen verwechselt werden. (109)

Wenn sie jedoch auf Expedition gehen, erhalten sie einen Saldo. Zu solchen Löhnen wie andere Soldaten seiner Majestät heißt es 1531. (110) Andererseits 1636 die Bezahlung des Kapitäns, der beiden Leutnants, der beiden Posaunen, des Quartiermeisters, des Marschalls, der Kaplan und jeder der „Franc-Hommes“ ist sorgfältig bestimmt. Sie haben auch Anspruch auf Unterkunft in einem Bett und einem Stall für ihre Pferde. (111)

Wie man merkt, bilden die „Franc-Hommes“ eine gut organisierte Einheit. Dies ist auch auf eine Kompanie von 350 Männern beschränkt. Sie darf diese Zahl unter keinen Umständen überschreiten.

Was ist mit ihrem Uniform, **Armo Bourgreff** auf der das es die Kriegsuniform des Adels ist? Aber es ist kein einheitliches Uniform, denn zu Beginn des 17. Jahrhundert schlägt Bouvet vor, den „Franc-Hommes“ eine gleichfarbige Jacke zu geben und ihnen gute Armbrüste zu geben.

- E. A. F. Conseil de Luxembourg; L. Les Francs-hommes. - T. VANNERUS, op. cit., in A. I. A. L., T. XVI., pp. 320-343; GROSDI-DIER DE MATONS, op. cit., p. 383 und H. GOFFINET, op. cit., pp. 218-219.
- E. A. F. Conseil de Luxembourg; L. Les Francs-hommes, Aufzählung des Rathauses von Hoffelt.
- J. LECLERCQ, op. cit., Beilage, p. 19, art. 11.
- DONY, op. cit., p. 92 und A.E.A., Les Francs-hommes, Aufzählung des Rathauses von Hoffelt.

Die „Franc-Hommes“ hatten eine weitere Verpflichtung, die sich aus ihrem Status als Soldaten ergab. Sie wurden zu einem Gendarmeriedienst gezwungen, um Steuereintreibern zu helfen. Mit anderen Worten, sie mussten den Empfängern von Beiträgen in ihrer Mission helfen. Ihre Aufgabe bestand insbesondere darin, Widerspenstige zahlen zu lassen. Deshalb wurden sie manchmal Franks-Serganten genannt.

Als Entschädigung für den Militärdienst zu Pferd und den Dienst der Gendarmerie genießen die „Franc-Hommes“ erhebliche Vorteile und Immunitäten. Sie sind von der Unterbringung von Soldaten und den folgenden

Anforderungen befreit. Weder sie noch ihre Pferde oder ihre Waffen können für Schulden beschlagnahmt werden. Es versteht sich daher, dass die eventuellen Gläubiger ihre Schuld auf die besonderen Güter der „Franc-Hommes“ zurückfordern müssen und nicht auf das, was für den Dienst am Fürsten erforderlich ist. Letztere müssen sich bemühen, die gefangenen „Franc-Hommes“ „manu militari“ oder finanziell zu befreien. In Friedenszeiten haben letztere noch das Recht (wie die Adligen), ihre Dienstpferde auf der Weide des Grafen zu fahren. (112)

Zusätzlich zu diesen Vorteilen sind die „Franc-Hommes“ von Darlehen, Größen, Sachgebühren, Placquilles (finanzielle Beiträge in Kriegszeiten) und Gehältern von Soldaten (Versorgungstruppen) befreit. Zumindest bis zum 16. Jahrhundert schuldeten sie weder Zensuren noch Beiträge. (113)

Ausgestattet mit diesen Privilegien müssen die „Franc-Hommes“ die Regeln ihrer Institution gewissenhaft einhalten. Zum Beispiel können sie nicht unter Stand heiraten. Diese Erfordernisse schließt daher die Eheschließung entweder mit bürgerlichen Töchtern oder mit Frauen der dienenden Klasse aus. Sie können sich nicht an einem anderen Ort niederlassen, weil sie ihre Privilegien verlieren. Sie müssen persönlich dienen. Es ist ihnen verboten, Handwerksarbeiten auszuüben. Dies deutet darauf hin, dass die Ausübung eines Berufs einen Ursprung bezeichnet, entweder bürgerlich oder dienend. Dieser Beruf ist daher nicht mit dem Zustand der „Franc-Hommes“ vereinbar. (114)

- E. A. F. Conseil de Luxembourg; L. „Francs-hommes“. Aufzählung der „Franc-Hommes“ aus der Hoffelt Bürgermeisterei.
- NEYEN, op. cit., pp. 115 und 293. und A.E.A. F. Vorstand von
- Luxembourg; L. Die Freien.
- E. A. F. Conseil de Luxembourg; L. „Francs-Homme“. Umfrage von 1599.

Darüber hinaus können sie wie die Adligen ihre Töchter mit einer Mitgift ausstatten wenn diese heiraten und so den Gutsbesitz für die Söhne erhalten. War es nicht wahrscheinlich, dass diese Maßnahme das Erbe intakt hielt? Dieses Erbe, das nach Ansicht des damaligen Gesetzgebers dem Eigentümer die Möglichkeit geben sollte, eine gute Sippe zu erhalten.

Von dort bis zur Schlussfolgerung, dass die „Franc-Hommes“ Landbesitzer waren, gibt es nur einen Schritt. Man versteht es umso leichter, als die Dokumente des 12. und 13. Jahrhunderts sie bereits als Eigentümer oder Inhaber von Lehen betrachten. Die „Franc-Hommes“ leben von ihrem Land. Dies bedeutet, dass sie es entweder durch Dienstleute ausbeuten ließen oder sie selbst kultivierten.

Historische Entwicklung und Erweiterung der Franc-Hommanie

Höhepunkt der «FRANCS-HOMMES». Die „Franc-Hommes“ vor Beginn des 16. Jahrhunderts.

Es scheint, dass die ältesten «Franc-hommes» im Herzogtum die des Grafen und dann der Prefektur von Chiny waren. Die oben genannten Urkunden führen sie zumindest bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts zurück. Die seltenen Details, die wir über die Organisation der «Franc-hommes» dieser Zeit kennen, erlauben es uns dennoch, die Bedeutung, die Rolle und die Hauptmerkmale dieses Standes zu erfassen.

Wir haben bereits vor der Regierungszeit von Johann dem Blinden die Existenz der «Franc-hommes» der Prévôté von Bastogne nachgewiesen. Die Anerkennung der Privilegien der Männer der Halle durch den König von Böhmen schließt in der Tat die der Existenz der «Franc-hommes» ein. Diese werden dann 1375 in einem Bericht über die Hilfsmittel erwähnt, die Herzog Wenzel von den drei Staaten gewährt wurden. (116)

- J. LECLERCQ, op. cit., Beilage, p. 19.

- DONY, op. cit., p. 21.

Die «Franc-hommes» müssen sich an der Hilfe beteiligen, weil sie nicht an der Schlacht von Baesweiler teilgenommen haben. Dies ist jedoch eine Ausnahme. Ihre Privilegien wurden 1439 von Elisabeth Göerlitz bestätigt. (117)

Die Anzahl der Feuerstätten von 1469, auf die zu Beginn dieser Studie hingewiesen wurde, stellt eine Folge von «Franc-hommes» aus der Prévôté von Bastogne dar. Dieses Dokument gibt für jeden Ort an: die Anzahl der Einwohner, das von Adligen (Herren), «Franc-hommes», Bourgeois, Zensoren (Mieter) usw. Wir stellen es hier dar, indem wir nur die Namen der Orte beibehalten, an denen «Franc-hommes» wohnen. (118)

« Quartier de Bastogne ». Prioditi. de Bastogne.

Mairies (Maierie) Hoffelt	Localités Moinet	Nombre der Franc-Hommes			
		Häuser		Frau/Mann	
	Crendal	5	»	1	»
	Hamiville	12	»	1	»
	Troyne (Troine)	27	»	26	»
	Hoffelt	28	»	25	»
	Lullange	9	»	3	»
	Wickerdange	18	»	9	»

Steinbach	41	»	37	»
Limerle	45	»	44	»
Haut-Bellain	25	»	5	»
Gouvvy	28	»	1	»
Wilverdenge	18	»	6	»
Durley	8	»	1	»
Ourthe	18	»	1	»
Longwilly	13	»	5	»
Benonchamps	14	»	1	»
Oubourcy	4	»	4	»
Faing (Foy)	9	»	3	»
Vaux	18	»	1	»
Wicourt	5	»	2	»
Noville	11	»	2	»

Amberiour

(Amberloup)	Tillet	12	»	6	»
	Thonny (Tonny)	9	»	3	»
	Oreux (Orreux)	4	»	1	»
	Sprimont	5	»	4	»
	(Aviscourt)	2	»	1	

Arno Bourggraff

(117)GROB et VANNERUS, op. rrit., p. 571 et A. NEYEN, op.cit.,preuves.(118)
WURTH-PAQUET et VAN WERVEKE, op. cit., Dénombrement/Volkszählung :
1469.

	Isle-St-Martin	11	»	2	»
Doncol (Doncols)	Doncols	16	»	3	»
	Sonlez	6	»	1	»
	Perle	15	»	1	»
	Harlange	31	»	2	»
	Watrangé	4	»	2	»
	Tarchamps	13	»	1	»
	Bras	6	»	3	»
	Wardin	16	»	4	»
	Mont	10	»	3	»

Im Jahr 1500 und im Jahr 1479, wollten die «Franc-hommes“ während eines Prozesses, der auch vor dem Konzil von Malines Anklang fand, eine Sitte einführen, dass sie Töchter oder Witwen von Bastés (Leibeigenen) heiraten könnten) und diese so befreien.

1498 widerrief der König von Kastilien die so eingeführten Bräuche, die den Privilegien der Freien widersprachen, und befahl, dass niemand, Adliger, Bourgeois oder Ausländer, eine Witwe oder Tochter bastifizierter(dienender) Männer heiraten könne, wenn nicht durch Eingehen eines Zustands zur Dienstbarkeit von Männern. (119) Folglich wird der Mann, der ein Mädchen aus diesem Stand heiratet, ein Leibeigener.

Die Dokumente über die Prévôté von Arlon, den Grafen von La Roche, die Länder Neufchâteau und Durbuy sind seltener. Es waren vor allem Texte nach 1500, die es ermöglichten, die alte Existenz von „Franc-Hommes“ in dieser Umgebung zu beweisen. Bestimmte wichtige Namen, wie der von Colin the Franchomme, der 1315 im Land Durbuy zitiert wurde, ermöglichen auch die Zulassung ihrer Existenz im 14. oder sogar im 13. Jahrhundert. (120)

Es ist auch nicht angebracht, die Behauptungen der „Franc-Hommes“ der Prévôté von Arlon, deren Vorfahren in der Zeit der Herzöge von Burgund vor Paris, Dinant und Lüttich hervorragende Dienste geleistet und gekämpft haben", stillschweigend zu übergehen. (121)

Schließlich beweist das oben zitierte Dokument von 1225, dass zu dieser Zeit bereits «Franc-hommes“ in der Region Athus-Longwy weit verbreitet waren.

- NEYEN, op. cit., p. 104 und N. J. LECLERCQ, op. cit., p. 125.
- VERKOOREN, op. cit., T. II, Nr. 527, p. 24.
- E. A. F. Conseil de Luxembourg. L. «Franc-hommes“. 1471-1855, Akte: Bestätigung der «Franc-hommes“ von Anlier, Hotte und Fauvillers. 23. März 1555.

Die Vermehrung der «Franc-hommes“ im 16. Jahrhundert führte zu restriktiven Maßnahmen der Fürsten.

Sobald das 16. Jahrhundert erscheint, werden die «Franc-hommes“ immer zahlreicher. Diese Multiplikation widerspricht den Vorschriften. Aber als Stadtrat und Justizbeamte ergriff man eine Beschwerde von Pierre Habeaux de Thibesart. Warum? Der Antragsteller behauptet, ein «Franc-hommes“ zu sein. Die Zeugen, die er vorbrachte, behaupten, sein Vater habe diese Eigenschaft. Die betroffene Person gewinnt ihren Fall. Wichtige Volkszählungen sind selten, die Behörden erkennen die Situation zunächst nicht. Bei der Entscheidung über diesbezügliche Anfragen genießen Hunderte von sogenannten «Franc-hommes“ Ausnahmen, auf die sie keinen Anspruch haben. Einige von ihnen leihen sich sogar ein Pferd

aus, um sich der „Musterung“ zu stellen. Andere zögerten im Gegenteil nicht, zu Fuß dorthin zu gehen, und stellten sich vor, dass der Status der «Franc-hommes» für sie endgültig erlangt würde.

Philippe Der Schöne, dann 1506, Karl der Fünfte, bestätigte die Privilegien der «Franc-hommes» von Hoffelt. Am 12. August 1531 erkannte derselbe Karl V. die Privilegien der «Franc-hommes» von Rondu an. (122) Diese werden zuerst als Verteidiger des Herzogtums beschrieben. Sie werden gehalten, um uns und uns Vorgängern bei der Verteidigung unseres besagten Landes Luxemburg zu dienen ... als offene Sergeants und an allen Orten oder so eng wie möglich. (123).

Beachten wir auch für das Jahr 1531 die Erklärung des Kaisers über die "Rechte und Bräuche der Vorherrschaft von Bastoigne, der Gerichtsbarkeit, des Rechtsweges und der Erinnerung an das Verfahren. Dieses Dokument, aus dem wir mehrmals entlehnt haben, befasst sich unter anderem mit Fragen der Gerechtigkeit, der Nachfolge usw. in Bezug auf «Franc-hommes». (124)

Während die «Franc-hommes» 1520 noch als gute Diener galten, stellte man 1548 fest, dass sie Pferde und Geschirr für den Dienst des Prinzen wachten und von allen Auflagen befreit sein mussten. Zensuren, Mieten und Größen sind nicht mehr von Nutzen, sofern sie keine Pferde oder Geschirre mehr unterhalten und mehrere von ihnen nicht die Macht haben, dies zu tun, weil sie arme Arbeiter sind, die keine Waffen tragen können. Außerdem schlug der Kaiser vor, sie wieder in die Natur und in den Zustand der einfachen Männer der Vorherrschaft von Bastoigne zu versetzen, die für jeden Bourgeois sieben Pattars schulden. (125)

- E. A. F. Conseil de Luxembourg. Dokumente von L. Les francs-hommes (1471-1655) in Bezug auf Hoffelt und Rondu; und G. DONY. op. cit., p. 74.
- DONY; op. cit., p. 75.
- E, TANDEL, op. cit., T. IV, pp. 20-27.

Der Kampf gegen falsche «Franc-hommes» wird gestartet. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass es lang und unentschieden sein wird. Unentschieden, weil in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts restriktive Maßnahmen einer, gelinde gesagt unerwarteten, Entwicklung der Klasse der «Franc-hommes» folgen werden.

Trotzdem bemühten sich die lokalen Behörden überall und zu jeder Zeit, die Vermehrung derjenigen zu verlangsamen, die ohne den Pferdeservice die damit verbundenen Vorteile unangemessen ausnutzten.

Am 23. März 1555 beispielsweise wandten sich die «Franc-hommes» des Ban d'Anher, Hotte und Fauvillers an den Luxemburger Rat, um gegen die Entscheidung von Bernard d'Everlingen zu protestieren, der sie zwingen wollte, den „Phillipus“ (Steuer) an seiner Majestät wie die anderen Bürgern zu zahlen.

Sie behaupten, dass sie den Dienst zu Pferd leisten und dass ihre Vorfahren bereits den Herzögen von Burgund gedient haben. (126)

Am 12. November 1567 wurde der Bürgermeister und Richter des Ban d'An-her, nämlich Jean de Sprimont, Bürgermeister, Jean de Boudange, Collin Feval de Louftémont und Gérard Jacquemin d'Anlier.?

Im selben Jahr weigert sich Pierre de Martilly, der in Margult lebt, die Hilfe zu zahlen, weil er ein «Franc-hommes» ist. Da er seinen Wohnsitz gewechselt hat, wird sein Fall an den Luxemburger Rat verwiesen. (127)

Im Jahr 1571 erschienen viele «Franc-hommes» vor dem Luxemburger Rat, um ihre Titel zu beweisen. Hier sind einige von denen, die eine Bestätigung ihrer Privilegien unter der ausdrücklichen Bedingung erhalten haben, edel zu leben und für den im Staat „Franc-Hommes“ erforderlichen Dienst gerüstet zu sein: Sondack de Strainchamps, Jehan Monceau, Jehan die Livarchamps, Collignon de Prelle, Jehan Colet de Termes, Collignon Sussy und Jehan Lallemand de Termes, Henry und Henrion de Haulschein d'Ansay (vor Chiny), Grand Piethe, Han, Thomas Piethe, Jehan Lallemand de Termes, Pierre Micha de Ouborcy, Claes Granslard, Jehan Gastard, Henri Change, Jehan Staiss, Henri Paulus de Fauvillers, Jehan Wiry von Remichampagne, Henri Martin de Lutremange, Jehan Wiry von Remoiville, Jehan Poncelet von Strainchamps.

Im Jahr 1572, Jehan de Thies de Massu, Jehan de Mont de Icel, Jehan de la Vigne de Vallansay, Girard de Nisr

Arno Bourgraff

Im Jahr 1574 Pierre de Foy, Sohn von Arnould de Foy, Gilles Jean und Henri Rodely, Jehan François de Bouserry de Somptone.

Einige der Betroffenen wurden ihrer Privilegien beraubt, da sie ihre Befreiung nicht nachweisen zu können. Zum Beispiel: Pierotte Paulus und Nicq Babeur de Fauvillers. Henri Godefrin de Hotte.

Aber die meisten wurden erkannt, wie gesagt wurde. "unter der Bedingung". (128)

Diese Umfragen sind unter verschiedenen Gesichtspunkten interessant. Sie geben eine Vorstellung von der Größenordnung der "Franchise". Sie ermöglichen es, echte «Franc-hommes» von sogenannten „Franc-Hommes“ zu unterscheiden. Dank ihnen ist es möglich, sich eine objektive Vorstellung über das Ausmaß des Missbrauchs und die Sinnlosigkeit - zumindest bis Mitte des 17. Jahrhunderts - der Maßnahmen zu machen, die ergriffen wurden, um Abhilfe zu schaffen. In einem anderen Sinne sind die Listen, die anlässlich der Musterung erstellt wurden, insofern von echtem Interesse, als sie die geografische Verteilung der «Franc-hommes» offenbaren, als auch in ihrer Nützlichkeit im genealogischen Bereich. Trotz der energischen Maßnahmen, die während der jährlichen "Musterung" ergriffen wurden, zögern viele sogenannte «Franc-hommes» nicht, sich zu melden. Hier, für die verschiedenen Prévôte und

Luxemburger Land, einige Listen, die anlässlich dieser Überprüfungen erstellt wurden.

Am 19. November 1575 ging Jacques d'Orchinfain, Knappe, "Comis und ordinierter Kapitän von Monsignore, dem Grafen von Mansfelt, Gouverneur und Generalkapitän", nach "Rossignelz (Rossignol), um die Francqhommes der Vorherrschaft der Chiny-Musterung zu machen". .

(128) A.E.G.-D. Reg. F. VAN WERVEKE. Sekte. Varisa. LIASSE Nr. VII, Les « Franc-hommes » du Luxembourg. (146 Blatt)

Die Überprüfung betrifft die «Franc-hommes» zu Pferd und diejenigen, die ... zu Fuß sind.

Die «Franc-hommes» zu Pferd sind: Henrion de Reumont, Gosse de Reumont, Piere de Bullaide, Jehan de Reumont, Jehan Goffinet der alte Mann, Jehan Goffinet der Junge, Andrieux Thomas de Thintegny, Jehan Pethe der Junge, Piette du Mont de Han , Gille du Mont, Andrieux de la Vaulx, Henri de la Vaulx, Collignon de Sivrie, Piere Nick, Jehan Steuegnon, Wiry de Pin, Andrieux Gouvy (abwesend), Collart Gouvy (abwesend), Pierret Jan de Han, Jehan Bon de Termes , Franscoys du Sart, Jehan Lallemand, Remuaus de la Vigne, Henry le Picquart, Jehan le Mayaire Girard (abwesend), Girard Bertrand (abwesend), Ernoult de Strainchamps, Girard de Nyzsramont, Jehan Colla de Bulle, Pierre Henry, wohnhaft in Chiny , Jehan Collet de la Vaulx, wohnhaft in Pin. Thielbaux de la Vaulx, Jehan Steuegnon de Suxie, Jehan Majai, Henri Majai, Jehan der Herr, wohnhaft in Assenois. Jehan de Soy, Jehennet le Picquard und Henri le Marchal d'Assenoy.

Zusätzlich zu diesen «Franc-hommes» zu Pferd sagt uns die "Rossignol-Musterung", dass es viele «Franc-hommes» gibt ... zu Fuß. Hier sind sie:

Bürgermeisteramt von Izel:

Alexandre du Mont (krank), Louvvy Hingo, Rechier Hingo, Le Grand Girard, Henri Monioux, Henri Francoys, Jehan Romba (abwesend), Nicolas Pieret, Robert le petit Francoys, Jehennet Daslancej, Jehan Evrard Tanin (abwesend), Gille Petit Jehan (abwesend), Arnoult Prothin, Estienne Louppe, Jehan Wallart (krank), Jehan le Chastelin, Henry Joannes, Alexandre Joannes, Jacques Wallart, Jehan Collin (zu Pferd), Girard Romba.

Amt von Moyen:

Pierre Jacquemin (abwesend), Wiry Francoys (Unteroffizier, abwesend), Vumaige de Moyen (abwesend), Gille Francoys (abwesend), Fratnois Collinet (abwesend), Le grand Wiry (abwesend).

Les Bulbes:

Jehan Thiebau, Collignon Girard, Henri du Moulin, Collart Moustard (abwesend), Richard le Marichal, Jehan Clesse, Nicolas Hustin. Jehan Collin de Bulle, Girard le Marichal, Henry Pierret, Pierre Pierret, Jehan Jouny.

LE LORSIGNOL (Rossignol):

Jacqmin Hingo (zu Pferd), Jehan Hingo, Robert le Marichal, Henry Chusthoffz, Jehan Chusthoffz, Jehan le Grand Guillaume (zu Pferd).

(129) A.E.A. Luxemburger Rat. L. Les «Franc-hommes» (1471-1651). Rolle der «Franc-hommes» des Prevot de Chiny (19-9-1575).

Amt von Termes:

Martin de la Prielle, Jacques Prielz, Jehan Wiry, Jehan Juette du Moulin, Jacques Gros Jehan, Jehan de Massus, Jehan Hingo de Ràpance (Romponcel?), Henri Gasquetz, Fisquetz.

JAMONGNE (Jamoigne):

Henry de Villers mit Wohnsitz in Valansay (Valansart), Le Gros Collin, Jacquemin Mesche dit le [Faber], Hingo le Perchet, Jeunesson, Le Grand Henri, Jehan Jacques, Jehan Poncelet (abwesend), Jehan Bon, Henri le Marechal, Henrion de Rule, Arnoult Boy Lauve, Henri de Rette, Hingo de Remiens, Jehan Nicolle, Henri Thiehau, Le petit Henry. (129)

Hier ist andererseits die "Urkunde der «Franc-hommes» des Ban d'Anly à Chevalz, am 24. November 1575.

Für Anlier waren die «Franc-hommes» zu Pferd: Jacques de Suxv, Jehan Mathie, Lambert Collignon, Jehan de Bodange, Lambert de Bodange, Jehan Collignon, Henrion Henry Bodange, Jehan Henrion, Lambert Gros Jehan, Jehan le doulx, Henrion le doulx Girard Henry, **Arno Bounggraff** Pierre Bodan de Valansart, Jehan Wathy, Collin le Grand Henry, Jehan le Grand Henry, Wathelet de Walansa (Valansart), Jehan de Pin, Maistre Jan, Fracois de Pin, Sergeant, Lingna Lambert, Le Grand Jacqmin, Guillaume de Ransimont, Poncin Haba, Lambinet de Thibesart. Martin Danly.

Von Masus (Massul) war gekommen:

Der Prévôt Gille de Vaulx, Godefrain Regnoy, Jacquemin Thomas de Masus, Jehan Regnaulx, Girard Regnoy, Wathy Jehan [Thise], Jehan Macquet de Hoquo, Godefrin Lignoy de Hoquoy, Jehan Thomas de Bercheu, Jehan Bernee, Collas Jehan Pon Henri Magdalenne (armer Mann von Piedz).

Auf der anderen Seite am 24. November 1575 hatten sich die «Franc-hommes» zu Fuß bei Anlier-Verbots zahlreich vorgestellt.

ANLIER: Henri le Gangnier, Louuys Harla, Girard Olivy, Henri Olivy, Henry Mathie und Girard Jacqmin.

LOUFTEMONT: Collin Fana, Henri Martin, Godfrin Collin, Pieron Collin, Godfrin Jehan Divie (Mandel), Le Gros Henri Dadenon, Collin Woullaunne, Henri Coppin, Jehennet, Godfrain Halbardier, für die Wache von Bagaige.

WALANSA (Valansart):

Collignon der junge Henry, Klausel Jehan Collet, Henry Dasnoys, Petit Jan Henry.

BEHEME:

Collignon Jehan Nicq, Collignon Godfrin Gerard, Mathus Bresse (krank), Colla de Bresse, Lambert Olivvy, Wathy Jehan Munet, Collignon Willens, Henry Lingna, Thirion Henequin, Henri Evrard, Collignon Haba, Piette Haba, Le jeune Henry, Piette Fena, Colla Jehan Mûnier (mit Geldstrafe), Collin le Cubesyer, Henri Collin Hubert.

RONSIMONT (Rancimont):

Jehan Frafflis (zu Pferd), Le Grand Collin (mit totem Pferd)

THIBESA (Thibesart):

Philippe Lalement (Pferd), Jehan Horgna, Jehan du Four (zu Pferd), Henry Jehan Thirion, Jehan Piere, Henrion de Thibesart, Jehan Haba, Henry Haba, Jehan de Magerotz, Gille de Thibesart, Henri de Terme, Jehan Hubert, Jacquemin Paul, Louvys Tallon. (130)

Die «Franc-hommes» der Prévôté von Montmédy sind unter der „Musterung“ vom 8. September 1575 bekannt.

In GEROUVILLE:

Jehan le Febve, Jehan du Haitoy, Jehan du Haitoy le Jeusne, Poncelet de la Vaulx, Poncelet de la Vaulx le Jeusne, Jehan Nicq, Pieret le Cordy, Poncelet la Pechie, Petit Jan Lambinet la Pechie, Jehan la Pechie. Petit Jan la Pechie, Collin Petit Jan Lambinet la Pechie, Livyn le Febve, Jehan Nosjan, Wirion Francoys.

In SOMMETHONNE:

Guioth Jehan Collet, Henry George, Jehan Frafflis Bonsire, Jehan Collet Bonsire, sein Bruder Jehan Le Febve, Henri Jan Collet Bonsire, Jehan Jacques de Termes.

THONNELETILZ [Thonne-le-Thil]:

Guerard le Redde, Evrard Jehan Andreux, Jehan le Hugetz der Junge.

GRAND VIGNEULZ [Vigneul] oder Grand Verneuil: Guioth de Grand-Vigneulz, Wary Redde. (131)

Am 17. November 1575 wurden die „Franc-Hommes“ der Prévôté von Ivoix (Carignan) in Charbeaux von Jacques d'Orchinfain, Kapitän, "überwacht".

E. A. F. Rat von Luxemburg. L. „Franc-Hommes“ (1471-1651). Rolle der „Franc-Hommes“ der Prévôté von Chiny.

E. A. F. Rat von Luxemburg. L. Les franc-hommes (von 1471 bis 1651). Urkunde der „Franc-Hommes“ des Prévôté von Chiny (1575).

Waren zu Pferd anwesend:

Nicolas Hingo, Jacques de Reumont, Jehan de Sappongne, Henry le Masson, Regnaulx Mahotty, Gille Fourreau, Thyrion de Margus.

Aber es gab viele „Franc-Hommes“ vor Ort". Sie kommen von folgenden Orten: CHARBAU:

Nicolas Hingo, Sergeant, Francoys Desirez, Jehan Balon, Poncin Hustin, Henry Herotz, Guillaume Grand Jan.

PULLY [Puilly]:

Gille Froceaulx, Unteroffizier, Francoys Steuegnon, Jacques le Maceur, Francoys Tilquin (abwesend und unbewaffnet), Francoys Froceaulx, Francoys Collin (abwesend), Grand Jan Collin, Jehan Pric-quette (abwesend), Jehan Thomas (krank), Laurent Francoys Collin, Gerard Farch, Francoys Gillet (abwesend), Jehan Remy (abwesend), Goffinet Jehan Gillet, Laurent Bertran (unbewaffnet), Francoys Bertran, Poncin Thomas, Hubert Pierson, Jehannet Grand Jan, Collegnon Lambert, Jehan Collet, Huson Adam, Jacquemin Thomas.

AFLANCE: Jacques Arnoult, Unteroffizier, Gerard Jacquemin, Jehan Jacquemin, Jacqmin Grand Jan, Poncin du Coullemy, Jacquemin Jehan Gerard, Jacquemin Monpely, Mary Ballan (abwesend) Jehan le Conte, Colla Fordoxel (unbewaffnet), Jehannet Tibolet, Lambotin Ponsarr (abwesend), Mary Petit Jehan (abwesend), Jehan Lambotin (abwesend).

MARGNY:

Hingo Petit Jan, Louvys Alexandre, Philippe Alexandre, Didier Alexandre, Gerard Collet, Jehan Lambotin, Henry Rogy (abwesend), Jacqmin Jehenne (abwesend), Jehan Arnoult (abwesend), Pierre du Hatoy, Alexandre Pregnon.

SAPPONGNE (Sapogne):

Jehan le Rodde (abwesend), Jacqmin Mogue, Jehan de Mogue. MATTON:

Jehannet le Chatelen, Unteroffizier, Arnoult le Chatelen, Jehan le Chatelen, Jehan Champenoy, Jacqmin Champenoy, Jehan Jan Champenoy, Adene Champenoy, Abertin Champenoy, Grand Janjan Champenoy, Francoys Champenoy, Jehan Moreaulx de la Motz, Jehan Herotz, Jacqmin de Clemensy, Poncelet Godfrin, Jehan [Prenot], Thirion de la Motz.

MOGUE :

Laurent Jehan Dardenne, Lambotin Jehan de Lagnoy, Jehannet Malgere, Laurent Lambert, Thomas Jehan Piera, Thomas Lambert, Philippe Thiebau, Thomas Thiebau, Thomas Henry Piera.

WILLIERS ET TRAMBLOY [Williers und Tremblois]: Lambert Collegnon, Piere Didier, Jehannet Didier.

LES DEUX VILLERS:

Jacques Thevegny Walleron Unteroffizier, Walleron Thevegny, Jehan Colla, Marion de Mogue, Jehan Francoys, Pregnon Thevegny, Francoys Jehan de Mogue, Pierson Jehan Mariv, Jacques Thevegny, Jacqmin der Winzer, Jehan Henry, Jehan Desirez, Pette de Mogue. Jehan Negret, Jehan Guiotz, Jacquemin Henry, Jehan Bertran, Wuillemet Thevegny, Jehan Gotdard, Jehan Blanchard.

WILLY und SALLY [Euilly und Sachy]:

Jehan de Laignoy, Philippe de Sally (abwesend),

BIENE (?):

HARBUVAULX (Herbeuval):

Jehan Jan Henry le vieulx, Jehan Jan Henry, Lambinet Henry, Jacqmin Colleson, Louvys Colleson, Jacques Agan, Jehan Agan, Francoys Collin, Henry Gille. (132)

Mit dem Patent vom 18. November 1576 bestätigt Philippe II. Die Privilegien der „Franc-Hommes“ von Lutre fehlt und anderer Orte des Prévôté von Bastogne.

Es ist interessant festzustellen, dass diese Bestätigung nach Konsultation des Rates von Luxemburg, der Rechnungskammer, des Generalschatzmeisters und der Sachbearbeiter der Gebiete und Finanzen von S. M.(Seiner Hoheit) erfolgte.

(132) A.E.A. F. Rat von Luxemburg. L. „Franc-Hommes“ (von 1471 bis 1651). Urkunde der „Franc-Hommes“ des Prévôté. de Chiny im Jahre 1575.

Das Briefpatent ist an bestimmte „Franc-Hommes“ der Prévôté von Bastogne gerichtet, dh an: Jehan Thiry de Lutremange, Joseph Kawet de Lutrebois, Henry Pacquey de Tillet, Collignon Cleis de Hollenges, Simon Piera de Chysoigne, Girard Henri la Grande de Val, Henri de Berhen, Jehan d'Ambly de Tillet und Joseph de Bertoigne, wohnhaft in Val. Sie werden wie in der Vergangenheit die Privilegien der Befreiung und der Befreiung von Größen, Beihilfen und Subventionen genießen, ohne dass sie für die Zahlung ihrer Angebote oder Teile belästigt werden können. Im Gegenzug werden sie gehalten und verpflichtet sich, Pferde und Waffen für unseren Dienst kontinuierlich in guter Ausrüstung zu halten, und wird nicht in der Lage sein, jedes Jahr, wenn eine Hilfe gewährt wird, sie unserem Generalempfänger auszustellen Hilfe in Luxemburg oder seinem Sachbearbeiter eine entsprechende Bescheinigung des Vorgängers oder des Beamten ihres Wohnsitzes. Sie müssen diese Originalschreiben auch dem Finanzrat und der Rechnungskammer zur Registrierung vorlegen. (133)

Trotz des stetigen Anstiegs der Zahl der „Franc-Hommes“ bestätigt Philippe II. im November 1594 die Privilegien der „Franc-Hommes“ der Prévôté Bastogne. Auf der Liste: Henry Massin de Mengny (Mesnil). Pierre de Chenoigne, Goffinet de Gerimont, Jean Grand Pierre de Tillet, Jean Grand Pierre, Georges Grand Pierre, Henry la Gade, Henry Pacqueau, Jehan d'Oreux, Henry d'Oreux, Jehan Watlet d'Oreux, Collignon Wathier d'Oreux, Quelin Henry Andrieu d'Hubiemont, Jehan Drion de Houmont, Henry Thierry de Lutremange, Piet Henry Thierry de Villers, Grand Jehan de Lutremange. Henry und Jehan Massin de Lutremange, Guillaume Belch de Doncols, Jehan Thies de Doncols, Lambert de Brehen, Jean Noel, Jean le Dabeur, Trois Monts, Gerard Lefebure de Flamierge. Henry Mastin de Tronle, Jean de Salle. Nicolas Watrenge de Lutrebois, Brunlaus de Benonchamps. Collin Everard de Hotte, Jean de Bras de Wicourt, Gillet de Mande, Jean Cawet de Lutrebois, Mathieu Jehan Collart d'Astenoy, Mathieu Collart d'Astenoy, Jehan

Clu Voir de Hompre, Henry Pacquey de Tillet, Jehan Mathieu de Bourcy, Pierre Jean Mathieu von diesem Ort, Noel Galoz von Mychamps, Nicolas Cawe von Renuamont, Henry du Four von Renuamont, Henry von Mont de Senonchamps und Henry Henrott von demselben Ort, alle wohnhaft in der Vorherrschaft von Bastogne.

Philippe II erkennt ihre Privilegien der Befreiung und Franchise von Abgaben, Hilfen und Subventionen an, wie sie die Vergangenheit genossen haben, soweit sie und ihre Vorgänger sie wirklich genossen und genutzt haben. (134)

Kurz nach dem Philippe II die Gefahr erkannte, dass die illegale Vermehrung von „Franc-Hommes“ im Land herrschte, beschloss er jedoch, energische Maßnahmen zu ergreifen. Diese begannen mit einer strengen Untersuchung, die darauf abzielte, die wahren „Franc-Hommes“ von denen zu unterscheiden, die es nicht waren. Die Absichten des Souveräns werden in dem Dokument mit dem Titel klar zum Ausdruck gebracht: Memorandum und Anweisung der Anordnung, dass Remacle Huart, Stellvertreter des Angestellten, in Richtung des Verfahrens erhalten haben und für die Befreiung der Hilfen durch mehrere unter Vertrag genommene Antragsteller ausdrücken müssen, Vorwand des Adels, der Offenheit oder eines anderen Grundes der Immunität von den „Franc-Hommes“ A.E.A. F. Rat von Luxemburg. L. „Franc-Hommes“ (von 1471 bis 1651). Briefe Patent von Philippe II über die „Franc-Hommes“ von Lutremange, 18-11-1576 ,:

- E. A. F. Conseil de Luxembourg. L. „Franc-Hommes“. Schreiben vom 6. November 1594.

Diese Anweisungen zeigen, dass unsere Souveräne sich langsam Sorgen um die Vermehrung der „Franc-Hommes“ machen. Philipp II bittet die für die Durchführung der Untersuchung zuständigen Beamten, zwischen den Adligen, den „Franc-Hommes“ und den Männern der Halle zu unterscheiden.

In Bezug auf die Adligen müssen die Untersucher sicherstellen, dass sie von einer edlen Rasse, Familie oder einem Haus nach männlicher Linie und zu Recht abstammen. Außerdem werden sie spezifische Informationen einholen, um zu wissen, ob diese ... Adligen nie "mechanische Kunst" (Mechanische Berufe) ausgeübt haben, wenn sie, sie und ihre Vorfahren, immer edel gelebt und für den Dienst des Adels ausgerüstet haben. Und woraus ihre Ausrüstung bestand. In diesem Dokument lesen wir auch: Lassen Sie den Adeligen sich selber der Musterung unterweisen, indem er beweist dass er die Armee unterrichtet; berät, und welchen Bericht und welches Wappen er geben kann.

Auf der anderen Seite. Für den Fall, dass sie Landwirtschaft betreiben, wenn sie ihr eigenes Erbe oder das Erbe von andern pflügen und wenn ihr Erbe Zensur oder Rente schuldet.

Die „Franc-Hommes“ müssen in erster Linie beweisen, dass sie bewaffnet und ausgerüstet sind. Sie müssen Sicherheit geben, falls sie schlecht besetzt sind. Die Erkunder müssen ihnen mitteilen, dass sie ihren Selbstbehalt verlieren, wenn sie ihren Besitz verlassen. Darüber hinaus werden sie darauf achten, zu überprüfen, ob sie edel leben.

Schließlich ist hier der Fragebogen, den die Erkunder ausfüllen müssen, um das Thema der Männer „der Halle“ auszufüllen. Wer sind die angeblichen alten Familien von „La Salle“? Ist der Nachwuchs legitim? Besetzen diese Familien die Hochburgen von „La Salle“? Leben sie edel oder üben sie ein Handwerk aus? (135)

Nach Philipp II nimmt der Kampf gegen illegale „Franc-Hommes“ eine neue Wendung. Diesmal nehmen die Fürsten die Angelegenheit ernst. So erkannten die Erzherzöge Albert und Isabelle 1599 die Privilegien der „Franc-Hommes“ an, lehnten den „Franc-Hommes“ jedoch kategorisch jedem ab, der nicht vollständig in Ordnung war. Zu diesem Zweck ordnen sie eine noch strengere Volkszählung an als die von Philipp II von allen, die behaupten, „Franc-Hommes“ zu sein. (136) Da diese Maßnahme uns wertvolle Hinweise auf die Ursachen geben kann, die die Vermehrung der „Franc-Hommes“ erklären, ist hier ein Auszug aus dem Brief vom 2. August 1599, der sie offiziell machte:

„Die Bauern der Prévôté de Bastogne schulden uns mehrere Rechte pro Jahr, die einen guten Teil unserer Einkünfte ausmachen. Von denen jedoch keine von unseren Vorfahren befreit sind, sofern sie nicht beritten und ausgerüstet bleiben, um zu dienen. Sie würden kein Handwerk ausüben und könnten auch keine Ehe eingehen, wenn sie nicht unter ihren eigenen Leuten der „Franc-Hommes“ heiraten, das sie sonst ihre Privilegien verlieren ... aufgrund derer sie „Franc-Hommes“ genannt werden. Es kann von dieser Ausnahmeregelung profitieren: jeder, an den er zum Wohle des Fürsten oder des Geburtsrechts erworben wird ... da die Anzahl solcher „Franc-Hommes“ auf einige hundert erhöht wird, insbesondere wie alle, die mit Töchter von „Franc-Hommes“ verheiratet waren, während sie vor ihrer Heirat als Battys (Battis) und Taillables bezeichnet wurden ... wegen der Größe und der Gebühren, die sie uns jährlich zahlen ... behaupten, das besagte Franchise zu haben, andererseits diejenigen, die kommen, um in dem besagten Prévôté zu wohnen, wenn sie am Ort ihrer Geburt zu allen üblichen Bedingungen beigetragen haben, durch Bündnis mit der Tochter eines Francq-Homme, um sich zu befreien, oder durch Wahl der Qualität des Francq-Hauses mittels qu dass sie versprechen, sich gemäß den Regeln und Bedingungen des Franchise zu verhalten. *Schwer verständlicher Text, Übersetzung vom Altfranzösisch auf Deutsch).*

Diesmal dürfen die „Franc-Hommes“ den Prinzen nicht mehr täuschen, weil der Agent die falschen „Franc-Hommes“ in den Hauptort der verschiedenen

„Prévôtés“ gerufen hat. Diese müssen formell den Stand nachweisen, die sie zu besitzen behaupten. Der Prévôt, die Bürgermeister, die Stadträte und viele Zeugen werden zu jedem einzelnen Franc-Homme befragt. Letzterer muss auch eine Kopie seiner Privilegien vorlegen. Es wäre mühsam, die Umfrage von 1599 sorgfältig zu beschreiben.

Einige hier und da gegebene Beispiele zeigen jedoch sowohl den Untergang der "Franc-hommanie" als auch den Ernst der Untersuchung. Auffallenderweise öffnet dieser immer noch unsere Augen für die Existenzmittel der „Franc-Hommes“.

(13B), Schreiben vom 2. August 1599.

Die des Rathauses von Loupville (Rechrival) zum Beispiel erscheinen vor Benninck mit 27 an Zahl. Er stellt fest: Jean Wiry, Collignon du Mont, Thomas Henneckin, Lambert Michiel und Jehan de Givry, alle aus Senonchamps, üben ein Handwerk aus. So deckt Thomas Henneckin die Dächer für Menschen ab, sät, mäht, pflügt, mischt Heu und Getreide, ist Fuhrman, um seinen Tag zu verdienen, während sein Schwiegervater sich um die Schweine von Senonchamps kümmert. Die anderen machen den gleichen Arbeit, außer dass sie die Dächer abdecken. Lambert Michiels Mutter gehört zu den Dienenden, während Jehan de Givry ein Schneider ist.

Was machen die anderen ... „Franc-Hommes“ von Loupville?

Henry de Salle de Chenogne heiratete die Witwe des bürgerlichen Jehan de Hompreit. Er bearbeitet die Länder anderer, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Arnould Nicolas aus Mande arbeitet für andere.

Gillet de TUNET, mäht, sät, pflügt für andere, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen“.

Jehan Goffinet de Gerimont ist Zimmermann. Seine Frau stammt aus dem Land Saint-Hubert, wo es keine „Franc-Hommes“ gibt.

Robert de Hubertmont ist der Sohn des verstorbenen Priesters von Bertoigne. Er arbeitet an verschiedenen Tage für andere.

Collignon Henri de Renuamont, Lambert de Houmont und Jean Andrion de Houmont sind Schneider. Collignon Wathie de Renuamont ist ein „Dachdecker“.

Colla du Chesnet aus Lavazalle hält und pflügt das Land anderer Leute.

Die über diese fünfzehn „Franc-Hommes“ gesammelten Informationen wurden vom Bürgermeister, Justiz, Bürgerlichen und andern Männern des Rathauses von Loupville zur Verfügung gestellt. Diese sogenannten „Franc-Hommes“ werden daher abgesetzt, alle gleichgültig gegenüber ihrer angeblichen Offenheit".

Von den 27 angeblich „Franc-Hommes“ bleiben 12 übrig, die nach eigener Aussage beurteilt werden.

Gerard de Journal war ein Franc-Bourgeois aus La Roche. Er sagt, er habe den Dienst immer zu Fuß geleistet und sein eigenes Land gepflügt.

Jean Macka de Chenogne hat keinen Brief der Freiheit und ist Franc-Bourgeois aus Bastoigne.

Girard du Voire de Chenogne, der zur Zeit des französischen Krieges aus Neufchâteau stammte, ließ sich auf dem Grundstück von Bastogne nieder. Nach dem Krieg mit Frankreich will er in das Land Neufchâteau zurückkehren.

Jehan Piera aus Chisogne ist Leiter der Ordnungsgruppe. Jehan de Loignon aus Magery stammte aus dem Land Namur (Leignon).

Jehan Regnard stammt aus Auchamps und lebt in Senonchamps.

Jehan Collin de Pinsamont hat keine Privilegien und ist der Sohn eines Bourgeois. Colla Andrion de Houmont, Sohn Jehans, heiratete mit 22 Jahren die Tochter von Nicolas Lamibotte, einem bürgerlichen Schmied aus Bastogne.

Jean d'Ambly lebt in Bourcy und stammt aus Ambly in der Region Lüttich. Er hat kein Privileg, glaubt aber, dass er „Franc-Hommes“ ist, weil er Jehan Andrions Tochter geheiratet hat.

Pierret d'Ochamps, wohnhaft in Houmont, war Bogenschütze der Band von S. E. de Mansfelt. Er ist der Sohn eines Bourgeois aus Ochamps und heiratete die Witwe von Jehan de Fresnoy de Busson, der Grafschaft von La Roche.

Arnould Nicolas de Mande-Ste-Marie, dessen Vater Steuerzahler war, war der Enkel eines Priesters.

Henry du Four hat Freiheit-Verträge vom 18. November 1576, ist aber sehr arm und kann seit 14 Jahren nicht mehr zu Pferd dienen.

Jehan Grand Jehan de Millomont hat kein Privileg und ist von Geburt ein Bourgeois. Er heiratete die Tochter eines „Franc-Hommes“ aus Tillet.

So war es von allen „Franc-Hommes“, die vor Benninck erschienen, keiner wirklich.

Die „Franc-Hommes“ von Rondu präsentierten sich am 11. August 1599 vor "dem Stadtrat Benninck, dem Bürgermeister von Lambert Lallemant und den Stadträten von Bastoigne, dem Oberbürgermeister von Collignon Resimont, den Stadträten von Jehan Bondelet de Chesne und den Stadträten von Jehan Lambont".

Laut der Untersuchung waren all diese, Teil von Rondu, die vom verstorbenen S.M. befreit wurde, die Privilegien des verstorbenen Kaisers Charles, die von S.M. bestätigt wurden.

Jehan Lambont, geboren in Remichampagne, bestätigt „nere francq de rate“, aber seine Mutter stammte aus Rondu. Er hat ununterbrochen zu Pferd gedient.

Jehan Bodellet, Schöffe, geboren in Rosiere la Petite, ist der Sohn eines Schmiede Bourgeois aus Bastogne.

Collignon Resimont de Laneuville nennt sich nach Rondus Freiheit einen „Franc-Hommes“.

Jehan Andrion aus Houmont, 1599, 71 Jahre alt, lebte in Houmont. Er wurde in Ferier terre de Rochefort geboren. Er hat Patente vom 8. November 1576 und heiratete die Tochter von Lambert Donsier, einem Brauer in Houmont. Er war ein Schneider von Beruf.

Hubert Calla D'astenoy, geboren in Assenois, „Franc-Hommes“ (Freiheit von Rondu) - Privileg von 1576.

Jehan le Couvreur, geboren in Randu, Sohn eines „Franc-Hommes“, heiratete eine Tochter des Grafen von La Roche. Dient nicht zu Pferd.

Jehan Anthoine wohnt in Rondu. Sein Vater aus La Roche ist von bürgerlichem Stand. Er heiratete ein bürgerliches Mädchen aus Neufchâteau.

Pierre de Vaulx, gebürtiger de Vaulx, (Rathaus von Chaumont). Sein Vater, gebürtiger St-Hubert, heiratete die Tochter von Jehan Francquin de Nimbermont.

Pierre Gerard nahm am letzten französischen Krieg teil und wurde ruiniert. Deshalb macht er den Pferdeservice nicht mehr.

Arno Bourggraff
Francoys Bertholet nennt sich einen Gentleman von Rondu. (Freiheit)

Robert [Baudeson] wurde in Rondu geboren, sein Vater stammte aus Fasset (Rathaus von Amberloup). Er heiratete eine Tochter von Rondu.

Robert Bodeson legt ein Dokument vor, das vom Prévôt und den Männern der Halle unterzeichnet wurde und zeigt, dass der besagte Bodson von den Männern „der Halle“ (La salle) abstammt. Ihm wurde befohlen, den Stand seiner Frau zu beweisen. Während des Durchgangs des Empfängers stellte Robert eine Bescheinigung der Justiz von Bouillon aus, aus der hervorgeht, dass seine Frau nicht steuerpflichtig ist.

Jehan, hommefort, gebürtig aus Rondu, wo seine Väter und Mütter waren. Diese haben immer ihren Stand eingehalten. Jehan heiratete eine Frau aus Remagne (Herrschaft von Rolle). Er hat nie zu Pferd gedient.

Martin Pierre: „Sein Vater war ein „Franc-Hommes“ aus La Roche und hatte sich mit einer Tochter aus Rondu verheiratet. Er, Martin, lebt auf seinem kleinen Gut und heiratete ein Mädchen aus La Vazelle (Rathaus von Loupville), dessen Vater Girard La Vazelle ein Edelmann war. Er hat keinen Dienst geleistet.

Bernard le Maréchal de Bourcy, gebürtig aus diesem Ort, lebt in Rondu. Sein Vater war Bourgeois (Bürger) von Bastogne und er heiratete die Tochter von

Marschall de Nimbermont, der aus Embley, der Prévôté von Arlon, von bürgerlicher Herkunft stammt.

Jehan Merville: Sein Vater war ein „Franc-Homme“ in Nimbermont und seine Mutter, Tochter bürgerlicher Herkunft aus Bastogne aus dem Dorf Byzorye. Er leistet den Reiterdienst.

Jehan de Wambeau, geboren an diesem Ort (Grafschaft La Roche) von Englebert Jehan Collin de Nisramont. Der Vater war ein „Franc-Hommes“ Bourgeois aus La Roche. Er hatte eine Frau geheiratet, deren Vater ein Feudalman aus La Roche war. Jehan heiratete ein Mädchen aus Nimbermont. Er macht den Dienst zu Pferd.

Henry de Wigny (aus La Roche), Sohn eines Franc-Bourgeois aus La Roche, heiratete eine Frau gleichen Stands. Nach seiner Heirat zog er nach Nimbermont und nannte sich einen „Franc-Hommes“ leistete aber keinen Dienst oder präsentierte sich zu Fuß.

Henry Huyga aus Nimbermont war mit einem bürgerlichen Mädchen aus Bastogne verheiratet. Jean Cambin de Bertoizne, ein ehemaliger Bourgeois von La Roche, heiratete eine Frau aus Chesnet (Ronde) und wählte die "Chavaige"? von Franc-Homme zu der Zeit, als Baron von Wiltz Prévôt war. Es war immer ausgerüstet mit Pferd und Schwert. Er wird dennoch aufgefordert, seinen Stand der väterlichen und mütterlichen Seite zu bewahren, ansonsten würde er sein Stand als „Franc-Hommes“ verlieren.

Le Jeusne Jehan Grand heiratete ein Mädchen von gleichem Stand. Er macht den Dienst zu Pferd.

Collin, der Dachdecker, der in Chesnet (Ronde) lebt, behauptet, aus [Renaumont] im Land Saint-Hubert zu stammen. Sein Vater war allein aus dem Haus (Prévôt Arlon).

Godefroid le Parmentier, dessen Vater ein „Franc-Hommes“ und dessen Mutter ein Bourgeois aus La Roche war, heiratete eine freie Frau aus Durbuy.

Jehan Colla Laurens ist dafür bekannt, „Franc-Hommes“ und ausgestattet zu sein.

Leonard Neyen, Brauer aus Lüttich, heiratete eine bürgerliche Tochter aus St-Hubert und beerbte eine Tante in Nimbermont, leistet aber keinen Dienst.

Jehan Le Clercq, geboren in Laherie (Neufchâteau), heiratete eine Frau aus Morhais (Land Neufchâteau), Tochter von Jehan de la Han, Pflüger und Kaufmann, die bis zu dem Tag pflügte, an dem er die Witwe eines „Franc-Hommes“ heiratete aus Rondu, der ein Bürger aus Saint-Hubert war .

Jehan Le Clercq bewirtschaftet sein eigenes Land und ist für den Dienst ausgerüstet.

Adam Bueret de Chesnet heiratete eine dienstbare Frau aus Salvacourt (Rathaus von Chaumont).

Pierre Colla de Renimont heiratete eine Tochter von einem Franc-homme de Rondu, „aber (da das Jahr noch nicht vergangen ist) entschied er sich nicht für sein Recht. Beabsichtigte auch, nach der Rückkehr des Prévôts nach dem besagten recht zu fragen, weil er Franc-bürgerlich aus La Roche ist.

Pierre Lambin aus Chesnet ist ein „Franc-Hommes“ und seine Frau eine Freie. Aber seine Schwiegereltern wollten ihm nicht helfen und er war gezwungen, zuerst dem Krieg zu folgen und dann für andere zu arbeiten.

Jehan Disier, "us Izier, Land von Durbuy, kam jung aus seinem Land und kennt den Stand seines Vaters nicht. Er hielt die Schweine im Land Saint-Hubert und kam dann nach Chesnet (Rondu), wo er pflügt und die Herden hält. Er machte Bekanntschaft mit einer Waise, Tochter eines Franc-Homme, heiratete sie und pflügte weiterhin sowohl für sich selbst als auch für andere. Es wurde dann von dem alten Sire de Wiltz, als „Franc-Hommes“ adoptiert aber nie montiert und ausgerüstet.

Jehan le Couvreur aus Villeroux ist ein „Franc-Hommes“, heiratete jedoch die Tochter eines bürgerlichen aus Bastogne. Sein Schwager ist Zensor (Gutachter) der Festung Bastogne (1599).

Es fehlen drei: Jehan Gousse aus Nimbermont. Collignon Martin de Chesnet und Pierre Francquin, die in Begleitung von **Arno Bourgraff** sind. Schließlich ist Jehan der Fripier ein Bettler.

Die Erklärung von Lambert Lallemant, Bürgermeister von Rondu, ist nicht ohne Interesse. Ihm zufolge war Jehan Lambotte de Remichampagne immer ein Dienender. Er ist ein Müller.

Der Bürgermeister kennt weder Jehan le Clercq noch Jehan le Couvreur, die immer als „Franc-Hommes“ angesehen wurden. Jehan Anthoine macht seine Leben. Martin Pierret hat keine Lebensgrundlage. Dies ist immer noch der Fall für Pierret Lambin, Jehan Disier, Jehan Foullon und Jehan Herman, die dienstbar sind.

Die Bauern von Neuville sind freibürgerlich und zahlen die Steuer an den Prinzen. Jehan Anthoines Frau ist eine Bürgerin aus Tronquoy, die von Jehan de Choeulx, eine Bürgerin aus La Roche. Henri de Wigny ist der Sohn von Freibürger aus La Roche, Pierre Colla, Freibürger aus Bertogne und Collin le Couvreur, Bürger aus Arlon.

In Rondus gab es 1599, 37 sogenannte „Franc-Hommes“. In Wirklichkeit waren 7 von ihnen in Ordnung, das heißt echte „Franc-Hommes“

Aus der Maierie von Bourcy präsentierte sich Ratsmitglied Benninck:

Jehan Mathieu de Bourcy, dessen Mutter aus Nimerle (Limerlé) stammte, wo laut ihm die Männer alle die Qualität von „Franc-Hommes“ hatten.

Jehan Hofferlin, der sich selbst den Bruder von Pierre Jehan Mathieu de Bourcy nennt. Seine Mutter war aus Hardigny. Er heiratete eine Frau aus Salm County. Jehan Lambert d'Ouborcy, Sohn eines Bürgers aus La Roche, heiratete die Tochter eines „Franc-Hommes“ und wählte im ersten Jahr seiner Ehe die "Chavaige".(Sonderausgabe?)

Pierre Jehan Henry de Troysne, dessen Mutter aus Rullant war ist Maurer von Beruf.

Miche d'Ouberciy alias Michel Jacques de Benonchamps, Sohn von Cornet Jacques. Seine Mutter war eine Freie aus Hostert (Aden). Er hatte eine Tochter von Michamps geheiratet, deren Vater ein Hirte war.

Dunenge d'Ouborcy, Sohn von Pierre Micha, heiratete die Tochter von Ourt de Longwilly. Seine Mutter war aus Remoiville und eine Freie de Benonchamps, Witwe von Pierre Cornet, „Franc-Hommes“ von Foy. Ihr erster Ehemann war der Sohn von Brunhaus von Benon-Champs. Ihr zweiter Ehemann, Estien ne de Remoiville, gebürtig aus dem Land Saint-Hubert, erlangte den „Franc- Hommes“ und hob Chavaige in den Händen des verstorbenen Vincent de Brederbach, Leutnant der Fujeusne Sr de Wiltz.

Herman van Niderwampach, alias de Faville, in Benonchamps lebender Edelman, Cousin von Henri Lachen, bekannt als Wampach.

Pierre Mathieu „Franc-Hommes“ und Bogenschiitze der Berlaymont Company, nach der Bestätigung des Hibronval-Gerichts. Er war ein Adliger aus Stavelot; seine Mutter stammte von den Männern von „La Salle“.

Jean Jadin aus Wycourt, geboren in Filly (Land von La Roche), stammt von "Hommes Monsieur" (Herren Menschen?) und heiratete die Tochter von Pierre de Rachamps. Jadin hält sich für einen „Franc-Hommes“, weil er die Tochter eines Mannes von „De La Salle“ geheiratet hat. Jean Jadin's Mutter war bürgerlich. Die Sammlung des Rathauses von Bourcy gibt wiederum wertvolle Hinweise.

Daher muss Pierre Jehan Henri als Dienstbar gehalten werden. Er ist vielleicht ein „Franc-Hommes“ der väterlichen Seite, der aus Troisne (Trotten) stammt (Bürgermeister von Hoffelt), aber wo alle Männer von dort behaupten, „Franc-Hommes“ zu sein. Aus der Sicht seiner Mutter ist er nicht Dienstbar, weil sie aus dem Herrschaft von Rullant stammt.

Die folgenden Personen gelten ebenfalls als dienstbar: Michel d'Ouborcy, Dunenge d'Ouborcy, Henri Noel, Pierra de Wycourt, Jean Jadin, Monsieur aus La Roche.

Die Witwe Pierre Cornet, weil ihr zweiter Ehemann aus St-Hubert stammt und die Männer dieses Landes angeblich dienstbar werden.

Lambert du Pont aus Herlenval, Adliger, heiratete eine Tochter eines „Franc-Hommes“ Georges de Filly, geboren in Filly, in der Grafschaft La Roche, ist Edelman, und seine Frau ist von gleichem Stand, gemäß der Bescheinigung des Feudalen von La Roche und der Männer von „La Salle“.

Jehan Anthoine, gebürtig aus Wycourt (37 Jahre alt, 1599), stammte aus dem Land Houffalize. Er ist edel, wie die freien Männer von Houffalize bezeugen. Seine Frau ist Georges de Fillys Schwester. Anthoine ist zu Pferde montiert und ausgerüstet und lebt alleine.

Jehan Colla, alias Arnoul de Bourcy de Wicourt, Sohn eines Bourgeois, seine Mutter stammte aus Rolle. Der aus Houffalize stammende Jehan Colla heiratete die Tochter seines Namensvetters Jehan Calla. "Als „Franc-Homme“ angesehen, weil er eine Tochter eines Mannes aus „La Salle“ aus dem besagten Wycourt geheiratet hat".

Henri Noil de Mychamps, „Franc-Homme“ aus Bertoigne (La Roche) verheiratet mit einem Bourgeois aus Mychamps. Sein Vater war Bourgeois.

Pierra de Wycourt, alias de Monschausen, Bogenschütze der Berlaymont-Ordnungsgruppe, Bürger, gebürtig aus Houffalize, heiratete die Tochter eines „Franc-Homme“ aus Wycourt und wurde in der Zeit von Sr. de Rolle“ aufgenommen. In der Bürgermeisterei von Bourcy gibt es sechs echte „Franc-Homme“ von zwanzig, die behaupten, Bürger zu sein. Die Untersuchung von Ratsmitglied Benninck ermöglichte es, die Ursachen für die illegale Entwicklung der „Franc-Homme“ zu ermitteln. In der Hoffnung, die Zahlung der Steuern um jeden Preis zu vermeiden und den Dienst-Beiträgen und der Plackerei zu entgehen, zögerten viele nicht, entweder eine ihnen bekannte Regel zu brechen oder sich in den Stand „Franc-Homme“ zu schleichen, um von Privilegien zu profitieren, auf die sie keinen Anspruch hatten. Unter den „Franc-Homme“ gibt es auch einige, die Nicht-Standesgemäß geheiratet haben oder von einem nicht „Franc-Homme“ Ort stammen. Andere sind entweder Leibeigene oder Bourgeois, die keine "Chavaige" haben. Viele kommen aus benachbarten Ländern und in diesem Fall ist es fast unmöglich, ihren Stand zu kontrollieren. Es gibt diejenigen, die als „Franc-Homme“ nicht zu Pferd dienen. Eine große Anzahl übt "mechanische Kunst" (Handwerk) aus: Sie sind Maurer oder Schneider oder Schuhmacher oder Dachdecker oder Tischler. Oft müssen sie das Land anderer Menschen bearbeiten, um zu leben, oder die Kühe oder Schweine halten. Es kommt sogar vor, dass sie Bettler werden. Wir können uns daher vorstellen, dass es ratsam ist, die Klasse der „Franc-Homme“ neu zu betrachten. Es wäre unmöglich gewesen, alle in Verzug befindlichen Personen zu entfernen, da fast alle von ihnen abgesetzt worden wären. Deshalb werden sich die Erzherzöge erneut als versöhnlich erweisen und denjenigen, die freier Herkunft und keine

"Mesallies" (Standesgemäß geheiratet haben) erlauben, sich in Ordnung zu bringen.

Rondus freie Männer werden die ersten sein, die von dieser Kronzeugenmaßnahme profitieren. 2. August 1600,

Albert und Isabelle bestätigten erneut ihre Privilegien. Die Erzherzöge vergeben ihnen bereitwillig ihre Fehler - weil sie nicht von der gleichen Qualität sind wie die anderen „Franc-Homme“ - umso mehr, als sie den letzten Kriegen Frankreichs folgten, während die Männer vor Dieppe im Dienst waren. Nach dem Herzog von Maine in Flandern, Friesland und anderen Orten wurde ihr Eigentum geplündert und verwüstet.

Hier ist die Liste der Nutznießer dieser Nachsicht: Pierre Francquin, Julier Sr. de Jupille, Jean de Vambay, Henri de Vigny, Henri Becca, Pierret Lamin, Servais le Mareschal, Henry Jean Gousse, Jean de Vault, Jean Bodelet, Collignon Martin, Jean d'Izier, Jehan Lambin, Adam Pierret le vieulx, Jean Grand, Le Jeusne Jehan Grand, Le Couvreur, Godefroid le Parmentier, Jean Calla Laurens, Jehan Pouffren, Jean de Magereu, Guillaume de Morhez, Girard la Veut, Jehan Evrard, Collignon Ronsimont, Jean Gaultire, Girard de Mohonval, Henry Gooss, Jean de Remience, Frainois le Maire, Jehan Lambert, Collignon de [Bovigny], Jehan Lambot, Jean le Clercq, Jean de Vilrou, Jean le Couvrer, Jean Anthoine, Jean von Vault. Pierre Jean Colla, **Arno Bourgraff**, Henry Colla, Charles Balgoze, Robert Badeson, Jean Forthomme, Martin Pierre, Hubert Colla und Lambert Lallemand.

Der Geist des Briefpatents des Erzherzogs wird klar zum Ausdruck gebracht:

Der Wunsch, ihn oder sie derzeit vorteilhaftig und lebendig zu behandeln, und nicht Nachkommen von niedrigen Häusern unserer Vorherrschaft von Bastoigne - oder des Rathauses von Aachen -, die mit Töchtern oder Söhnen vereiratet sind (damit sie so viel bessere Mittel haben) in unserem Dienst beschäftigen) gewährt und gewährt werden „Franc-Homme“ und befreit von allen Anfragen, Steuern, Korvien und Logis wie die „Franc-Homme“ Sergeanten der Bürgermeisterei von Hoffelt. Natürlich sind diese Privilegien nur für diejenigen gedacht, die sie in der Vergangenheit genossen haben. Diese Bestätigung erfordert jedoch Vorbehalte: Die Franc-Sergeants von Rondu werden nicht zulassen, dass jemand von einem anderen Ort kommt. Es sei denn, sie haben an diesen Orten solche Privilegien genutzt.

Als Gegenleistung für diese Ausnahmen müssen die „Franc-Homme“ von Rondu immer Pferd und Ausrüstung im Dienst halten, um uns in all unseren Angelegenheiten zu dienen, wenn wir als Gouverneur von Luxemburg oder Prévôté von Bastoigne erforderlich sein wird. Sie werden auch angehalten, im Gegensatz zu denen die abgelehnt werden oder der die Kosten und Steuern dem Zwang derer unterworfen sein, die sich weigern oder ihren Teil der Hilfen,

die uns in unserem Herzogtum Luxemburg gewährt werden, nicht bezahlen, und dies wird kaum ihre Privilegien enttäuschen - vorausgesetzt, diese Knechtschaft dreht sich nicht um auf unsere oder die des Landes.?

Ab dem 2. August 1600 haben Rondus „Franc-Homme“ eine Frist von vier Monaten, um ihren Stand zu übernehmen. Ebenso erteilten die Erzherzöge ihnen die Erlaubnis, an der genannten Stelle von Rondu und im Rathaus ihre Waffen und ihre Ausrüstung vorzustellen.?(137)

1601 bestätigten die Erzherzöge Albert und Isabelle auch die Privilegien der „Franc-Homme“ von Hoffelt. Ihre Freiheit, die zumindest auf Johann der Blinde, zurückgeht, war 1439, 1500, 1516 und unter Philippe II erneuert worden.

Von nun an werden sie „Franc-Homme“ sein und von allen Anfragen, Abgaben, und Unterkünften befreit sein, wie die „Franc-Homme“ Sergeants von Rondu", unter der Bedingung, dass sie keine Nachkommen niedrigen Standes von Bastoigne oder der Bürgermeisterei von Aachen, die mit einer Tochter oder einem Sohn von diesen verheiratet ist, damit sie die besten Mittel haben, um in unserem Dienst zu stehen. Sie werden nicht in der Lage sein, zuzulassen, dass diese aus anderen Orten stammt, an denen sie ähnliche Frei-Unternehmen hatten und genossen und von denen sie verpflichtet sind, unserem Empfänger von Bastogne oder seinem Leutnant eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Als Gegenleistung für diese Privilegien müssen die „Franc-Homme“ von Hoffelt Pferde und Geschütze wachen und bereit sein, uns und unseren Nachfolgern zu dienen, wenn der Gouverneur von Luxemburg und ihr Prévôté verlangt Militärdienst zu leisten und auch als Einschränkung für diejenigen zu dienen, die die Hilfe, die uns in unserem Herzogtum Luxemburg gewährt wird, nicht zahlen. Die Erzherzöge erklären schließlich, dass sie sie bei der Wahrung ihrer Privilegien schützen und sie ermächtigen werden, in der Hoffelt-Bürgermeisterei ihr Wappenzeichen anzubringen. (138)

Hier ist die Liste der wirklichen „Franc-Homme“ des Rathauses von Hoffelt im Jahre 1601.

Limerle: Jean Maffige, Henri Bozet, Henri und Servais Gaillard, Jean le Marichal, Pierre Puet, Marye Wathie, Witwe mit ihrem verstorbenen Ehemann, Jean du Faye, Jean Paulus, Claus Jacques, Jean Henry, der Witwer des verstorbenen Petit Watthy mit ihrem verstorbenen Ehemann Jean Clamon, Henry Pierre, Henry [Alhon], Marie Mathu, unverheiratete Tochter, Marguerite Pierre Rousseau, unverheiratete Tochter, Margueritte le Mignan vesve, François Pierard, Jean Pazay.

Hoffelt:

Michel Engelman, Reuters Sondach, Thilir Bernard. Coos Frantz, Tunas Hans, Fremesch Peter.

- E. A. F. Conseil de Luxembourg. L. „Franc-Homme“ (1471-1651). Briefpatent vom 2. August 1600. (Rondy).
- E. A. F. Conseil de Luxembourg. L. Francs-hommes (1651–1699). Die „Franc-Homme“ von Hoffelt, Bestätigung von 1601.

Steinbach:

Jean le Marlier, Martin Lucas, Simon Toussaint, Simon Piette, Henri Walran, Jean Piette, Jean Servais, Simon Malanne, Pierre Michel, Michel Gillet, Servais Urbain, Jean Collas.

Troisne/Troine

Lenesch Jean, Michel Bourquef, (Bourgraf) Diedrich Hans. Jean le Bourguignon.

Moinet:

Pierre Noette, Jean le Bourguignon und Henri Colas.

Dies waren 1601 die wirklichen „Franc-Homme“ der Francqz-Dörfer de la Bürgermeistei de Hoffelt". Daneben macht die Umfrage aber auch die Namen falscher „Franc-Homme“ bekannt, d.h. derjenigen, die fälschlicherweise behaupteten, Privilegien zu haben. Limerlé hatte 17 die nicht von einem „Franc-Homme“ Ort kamen und 12, die unter Stand verheiratet sind.

Steinbach: 9 von einem „Nicht-Francq“ -Standort (einschließlich eines spanischen... Jean Fabian) und 9 „Unter Stand verheiratete“.

Hoffelt: 10 "von woanders" (von "nicht freien" Orten). (139)

Troisne: 10 kamen aus "Nicht-Francqz-Orten" und 5 "Nicht standesgemäß Verheiratete". Moinet: 8 von "Nicht-Francqz-Orten" und 3 "Nicht standesgemäß Verheiratete".

Bellain (la Petite): 3 von "Nicht-Francqz-Orten". Wilverdange: 5 von "nicht francqz" Orten oder "Nicht standesgemäß" geheiratet.

Wir können in der Fußnote der Umfrage von 1601 lesen: Alle „Franc-Homme“, real oder falsch, sind "schlecht ausgerüstet, die meisten haben nicht mehr die Mittel". Aus diesem Grund befahlen die Erzherzöge denjenigen, die ihre Privilegien behalten möchten, sich innerhalb von vier Monaten angemessen auszurüsten.

Unter den Orten die „Franc-Homme“ haben, aber nicht jeder ein „Franc-Homme“ ist, sind: Retny, Bellain, Beho, Biertoigne, Rodenmacher, Salm, Houffalize, Les Tailles, Vaulx, Gouvy, Hoffelt (nicht freies Haus), Rogny Mont, Langlir, Stokhem, Rosier, Cetturu, Echternach, Crendal, Gudenge, Benonchamps, Taverneux, Asselborn, Dayffelt, Brachtenbach, Donnange, Hachiville, Wampach, Mabompre, Alborne, Beure, Bizior, Lompville, Trois Vierges.

In Hoffelt kamen die nicht anerkannten „Franc-Homme“ daher vom Orten (140) A.E.A. F. Rat von Luxemburg. L. „Franc-Homme“ (1651-1699) und die „Franc-Homme“ von Hoffelt. Im Jahre 1601 hatten die nicht anerkannten „Franc-Homme“ gemeinsame Güter, waren aber nicht frei durch ihre Abstammung,

hatten nicht standesgemäß geheiratet und hatten nicht die Möglichkeit, den Dienst zu Pferd durchzuführen, sie waren zu alt, und stammten aus einem unfreien Haus wo sie gewöhnliche Arbeit verrichteten, eine Taverne hielten, ein Handwerk ausübten, Wiesen nutzten und Ackerland bearbeiteten (140)

Um von der gleichen Wiederherstellung wie die von Rondu und Hoffelt zu profitieren, sandten die „Franc-Homme“ der Prévôté von Bastogne 1602 eine Anfrage an die Erzherzöge Albert und Isabelle. Das Dokument wurde von Clausen Hubert de Tarchamps, Henri Hubert de Tarchamps, Pieron de Mabompre, Michel de Wardin, Jean Norroy de Wardin, Sondach Bouschman de Harlange, Jean Gelch de Poncel und Robert Belche de Watrange für die Bürgermeisterei de Doncols unterzeichnet ; Pieth Henry Thiery, Jean Herbeau, Collignon Godfrin de Burnon, Jean Jehennon de Hollange, Jean Cleis, Jean Pierre de Bar. Hotte Bürgermeisterei erei; Henri Lambert de Vaulx, Collignon Henri, Thiery Arnold de Rachamps, Pierre Henri Thiery, Colla de Verlaine, Henri de Verlaine, Louis Colla Gillet von der Bürgermeisterei von Chaumont, Michel de Jodenville, Jacquemin Pacqueau d'Astenoy, Michel Jacques Cornet de Mychamps, Jean d'Ortheuville de Vaux, Nicolas Tripper de Jodenville, Jean Jacques de Villeroux, alle aus der Bürgermeisterei eierei de Chaumont, mit Ausnahme von Jacques Michel Cornet, der aus der Bürgermeisterei de Bourcy stammt. Dieser Text legt fest, dass einige „Franc-Homme“ von Vater und Mutter **Arno Bourgraff** „aus der Bourgeoisie“ entstanden. Letztere wurden in den Stand „Franc-Homme“ erhoben, zu der Zeit, als Sr de Cobreville Prévôt von Bastogne war. Die Unterzeichner, die für 5 bis 6 Jahre verurteilt worden waren, zur Unterbringung der Soldatenbevölkerung und der Hilfe beizutragen", waren - zwei Jahre zuvor - vom Großen Rat von Mechelen von allen Konzessionen und Befreiungen der „Franc-Homme“ abgelehnt worden. Sie waren außerdem verpflichtet gewesen, die „Abgaben wie die Dienenden Männer“ zu bezahlen, weil sie nicht „Ausgerüstert“ gewesen waren. Die Antragsteller führen diesen Mangel auf das Unglück „der letzten Kriege von Frankreich ", das die „Franc-Homme“ überwältigte und auf Veranlassung des Prévôt Cobreville, 64 die anscheinend die Bourgeoisie ermutigt hatte, den Stand der „Franc-Homme“ aufzunehmen.

Der Luxemburger Rat und der Große Rat von Mechelen ließen sich nicht täuschen. Sie warfen sie alle wieder in eine gemeinsame Basis. Dies war die Sanktion gegen diejenigen, die einen Stand entschuldigen wollten, den sie nicht hatten.

Wir können davon ausgehen, dass der Grund für die Anfrage keinen anderen Zweck hat, als die Erzherzöge zu bitten, diese Sanktion aufzuheben, indem den Antragsteller gestattet wird, den Stand, aus der sie gerade ausgeschlossen wurden, wieder zu übernehmen.

Die Erzherzöge erweisen sich als gute Fürsten: Diejenigen, die nachweisen können, dass sie geboren sind, ohne dass Vater und Mutter als „Franc-Homme“ falsch zusammenpassen, können unter der Bedingung, dass sie sich bewaffnen und entsprechend ausrüsten, zur Freiheit zurückkehren. Auf der anderen Seite werden sie nicht in der Lage sein, ein Handwerk auszuüben, die dem Zustand des „Franc-Homme“ zuwider ist". Diejenigen, die bürgerlich waren, werden zu diesem Zustand zurückkehren. Es wird für alle gleich sein, die von außen kamen, um Witwen oder Töchter von Francqz-Männern zu heiraten, es sei denn, sie beweisen, dass sie von einem Ort kamen, an dem sie die Freiheit der „Franc-Homme“ genossen. (141)

Am 10. Juni 1602 wurden die unten erwähnten „Franc-Homme“ der Prévôté von Bastogne (außer denen von Rondu und Hoffelt) ihre Privilegien bestätigt.

Jene sind:

Clausen Hubert de Tarchamps, Henri Hubert de Tarchamps, Pieron de Mabompreid, Michel de Vardin, Jean Norroy de Vardin, Sondach Bouschman de Harlange, Jean Gelch de Poncel, Robert Belche de Watrenge für die Bürgermeisterei Doncol, Pieth Henry Thiry, Jehan Herbeau, Collignon Godefrin de Burnon, Jehan Jehennon de Hollange, Jehan Cleis, Jean Pierre de Bar von der Bürgermeisterei de Hotte; Henri Lambert de Waulx, Collignon Henri, Thiry Arnold de Rachamps, Pierre Henry Thiry, Colla de Verlainne, Henry de Verlainne Louis Colla Gillet von der Bürgermeisterei de Chaumont; Michel de Jodenville, Jacquemin Pacqueau d'Astenoy, Michel Jacques Cornet de Mychamps, Jean d'Ortheuville de Vaulx, Nicolas Tripper de Jodenville, Jean Jacques de Villeroux, alle aus der Bürgermeisterei von Chaumont, mit Ausnahme von Michel Jacques Cornet, der aus der Bürgermeisterei von Bourcy stammt.

(141)

A. E. Arlon, Rat von Luxemburg, L. Les Francs-Hommes (1471-1651), 16. Juni 1602. Bestätigung des Prévôt der Franc-Männer von Bastogne.

Am selben Tag erhielten auch die „Franc-Homme“ von Amberloup eine Bestätigung ihrer Privilegien. Dann erhalten alle diejenigen des Herzogtums in den folgenden Jahren die gleiche Gunst. Die Bedingungen, die allen auferlegt werden, sind die, die von den „Franc-Homme“ von Rondu, Hoffelt und Bastogne verlangt werden. (142)

Der endgültige Niedergang der „Franc-Hommanie“ im 17. Jahrhundert

1. Der allmähliche Rückgang der Zahl der „Franc-Hommes“.

Im 17. Jahrhundert werden immer häufiger Anfragen zu „Franc-Hommes“ gestellt. Die Fürsten legen Wert darauf, sich der Anwendung der zuvor erlassenen Verordnungen bewusst zu sein. Haben sich die „Franc-Hommes“ so

in ihrem Stand verhalten, wie es von ihnen erwartet wurde? Das war die Frage. Aber das 17. Jahrhundert, das man als Jahrhundert des Unglücks und der Kriege bezeichnen könnte, ist nichts für die „Franc-Hommes“, es war die Zeit der Kriege. Sie hätten eine gewisse militärische Rolle spielen können, aber sie zogen es vor, so viel Schutz wie möglich zu suchen, es ging ihnen mehr um ihre Privilegien, als ihre Pflichten. Sobald die ersten Kriege des 17. Jahrhunderts ausbrachen, nahm ihre Zahl weiter ab. Die Fürsten, der Große Rat von Mechelen, der Rat von Luxemburg und die Prévôts haben viel getan, um sicherzustellen, dass die Gesetze eingehalten wurden. Nichts hat geholfen.

Die Häufigkeit von Volkszählungen im 17. Jahrhundert hat verschiedene Ursachen. Die fortwährenden Durschmärsche und Umleitungen alliierter oder feindlicher Armeen trugen dazu bei, das 17. Jahrhundert zum Jahrhundert der „Katastrophen“ und des Elends zu machen. Unzählig waren die Exzesse der spanischen Soldaten (Freunde), Franzosen, Holländer, Preußen usw., die unser Herzogtum in alle Richtungen durchquerten. Den niederländischen Überfällen des ersten Drittels des Jahrhunderts folgten die der Franzosen und Spanier. Mehrere hundert Dörfer sind ausradiert. Unsere Städte werden ständig angegriffen. Das Elend ist bereits allgemein, wenn die Pest das Herzogtum trifft und die Situation verschlechtert. Der Verkehr wird auf ein Minimum reduziert. Die Bauern, die Reisenden, die Kaufleute werden geplündert und dann ohne Skrupel misshandelt. Die Spanier, die in Luxemburg in Garnison sind, geben sich den schlimmsten Exzessen der Dorfbewohner hin, die in der Stadt die Produkte verkaufen, die es ihnen ermöglichen sollten, ihre zu hohen Beiträge zu zahlen. (143)

(142) A.E.A. F. Rat von Luxemburg. L. Die „Franc-Hommes“ von 1471 bis 1651. Bestätigung der Privilegien der „Franc-Hommes“ von Amberloup und Loupville, 10. Juni 1602, und Bestätigung der Privilegien (17. Juli 1608). 143)

Was halten Sie von diesen Soldaten, deren Aufgabe es war, das Land zu verteidigen, und die 1669 Kaufleute aus Stavelot angriffen, die zum Markt nach La Roche gingen? Die tragische Episode verdient es außerdem, erzählt zu werden: Am 15. April 1669 schlossen sich etwa 80 Reiter aus mehreren in der Provinz untergebrachten Kompagnien zusammen, um die Kaufleute von Stavelot und anderen Orten des Landes Lüttich die zum Markt nach La Roche unterwegs waren, anzugreifen. Um nicht geplündert zu werden, boten die Kaufleute jedem Soldaten sechs Escallins (Geldstücke) an. Die Reiter lehnten ab und stürmten angesichts des Zögerns der Kaufleute auf sie zu und feuerten Pistolen ab. Eine blutige Schlacht fand statt. Pistolen, Musketen, Schwerter kamen zum Einsatz. Ergebnis: Ein Händler wurde getötet und mehrere andere verletzt, drei Soldaten getötet und mehrere andere verletzt. Die Soldaten hatten jedoch die Oberhand und nahmen 20 Pferde der Kaufleute sowie die Waren weg, die aus armseligen,

Schuhen, Tüchern und anderen Nahrungsmitteln bestanden, die vor Ort geteilt wurden. (144)

- In der an den Rat gerichteten Anfrage zu diesem Thema kann man lesen: Die Komplizen dieser enormen Gewalt sind Kölner. Wir informierten den Gouverneur des Herzogtums, der antwortete, dass er diesen Diebstahl ignorieren sollte, da diejenigen, die die Verachtung erlitten hatten, keine Beschwerden bei ihm eingereicht hatten. Die örtlichen Behörden waren gegenüber dem Militär machtlos.
- Die Opfer all dieser Angriffe wagten es aus Angst vor Repressalien nicht, sich zu beschweren.
- Neben all diesen Unglücksfällen ist es ratsam, die Hungersnot hinzuzufügen, die bei zahlreichen Gelegenheiten wütet. Die „Franc-Hommes“ hätten unter diesen unglücklichen Umständen große Dienste leisten können. Aber sie zogen es vor, sich zu enthalten.
- Umfragen aus dem 17. Jahrhundert belegen, dass die Zahl der „Franc-Hommes“ sowohl zahlenmäßig als auch qualitativ rückläufig ist. Die Aufzählung von 1611 und die Volkszählung von 1613, die auf Befehl der Erzherzöge Albert und Isabelle durchgeführt wurden, sind aufgrund ihrer Genauigkeit Dokumente von höchstem Wert für das Studium der „Franc-Hommes“.
- E. A. F. Rat von Luxembourg. L. Les Francs-hommes. Opinion 1654-1675, fol. 86.
- • E. A. F. Conseil de Luxembourg. L. Les Francs-hommes. Hinweis 1654-1675. Opinion 1654-1675, fol. 85.

Es sind die Meier und Sergeants die lebenslänglich ihr Amt ausüben, die für das Sammeln von Abgaben verantwortlich sind. Als Gegenleistung für diese Arbeit müssen sie steuerfrei bleiben. Wo Meier und Sergeants nicht existieren, ernennen Amtsleute einen Hilfssammler, der in diesem Fall ebenfalls von der Befreiung profitiert. Es steht sogar den Gemeinden frei, für diesen Zweck und im Gegenzug jedwelchen Einwohner zu bestimmen, sofern der vorgesehene Betrag jedoch vollständig von der genannten Gemeinde bezahlt wird.

In Bezug auf Freie Untenehmen und Ausnahmen muss sich Bouvet an die Regeln halten. Diejenigen, die es zu Recht nach Titel und relevantem Zeugnis erscheinen lassen", werden frei sein. Und wenn es unter denen, die Freihandels-Geschäfte machen (ob Adel, Lehen, Justizamt oder auf andere Weise), einige gibt, die "einen gewöhnlichen oder Handwerkliche Arbeit anwenden, als Tavernenwärter, Chartier, Herbergsleiter oder auf andere Weise, dann werden diese in Zukunft nicht mehr von dieser Franchise profitieren. Wenn folglich die „Franc-Hommes“ ihren Status nicht gewissenhaft einhalten, werden sie Steuerpflichtig.

Die Stadträte und loyalen Leute bleiben frei, es sei denn, sie üben "mechanische Handlungen" (Handwerk) aus. Was die Waffenmänner und Bogenschützen betrifft, müssen sie selbst als Adel, Freie oder auf andere Weise die Abgaben bezahlen und können durchaus davon überzeugt sein, dass es sich um Ausnahme-Beiträge, Unterbringung von Soldaten und andere Abgaben handelt. Außerdem sollten sich die Leute dieser Unternehmen nicht vermehren, weil sie dies zum Nachteil unserer Länder und unserer armen Untertanen tun würden. Es versteht sich, dass diese Waffenmänner und Bogenschützen nichts anderes tun können als die Beherrschung der Waffen unter der Strafe, ihre Privilegien zu verlieren.

Unter den Nutznießern von Frei-Unternehmen stellen wir auch fest: die 10 ältesten Anwälte des Luxemburger Rates. Aber diejenigen, die sich Armbrustschützen nennen, werden steuerpflichtig sein. (146)

In Übereinstimmung mit diesen Anweisungen führen Gille Bouvet und sein Kollege die neue Untersuchung durch.

Sie waren am 25. Juni 1613 in Bastogne. Dort riefen sie in Anwesenheit von Prévôt Pierre de Jalhea alle „Franc-Hommes“ der Prévôté sowie die Männer der Halle (richterlich und nicht richterlich) und alle anderen Prätendenten ohne Franchise" zusammen, um sowohl ihren Befreiungstitel zu kennen als auch um zu wissen, ob sie sich bereit erklärt haben, aus dem Dienst entlassen zu werden, oder ob sie ihn fortsetzen wollten. Am 27. Juni erschienen die „Franc-Hommes“ von Hoffelt, Rondu, Hatte, Amberloup, Doncols, Bourcy, Loupville (Rechival), Chaumont, Bastogne und Gouvy. Alle bitten, den Dienst fortzusetzen. Da jedoch viele nicht gut ausgerüstet sind, bitten die Amtsleute sie, sich nach ihren Ermittlungen in Marche, La Roche, Durbuy usw. zu vertreten. Am 10. Juli zeigen sich diese „Franc-Hommes“ in viel besserer Ausrüstung.

Besonders interessant sind Bouvets Beobachtungen. Er merkt an, dass die „Franc-Hommes“ in der Bürgermeisterei " von Hoffelt und Rondu sehr verbreitet sind, aber dass nur wenige die Mittel hatten, um gute Dienste zu leisten. Er stellt fest, dass es für die beiden Rathäuser 33 gibt, die zur Not behalten werden können. Alle anderen wurden in den Rang eines Steuerzahlers gebracht. Er schlug vor, dass bestimmte „Franc-Hommes“, die beibehalten worden waren, trotz des ersten vom König von Böhmen gewährten Freiheit wie zuvor zu Fuß dienen könnten. Nach Bouvets persönlicher Meinung sind diese „Franc-Hommes“ für das Herzogtum Luxemburg nützlich, da es von allen Seiten von ausländischen Provinzen umgeben ist. Sie sind nicht sehr teuer und wohnen in ihren Häusern. Außerdem haben sie während der Kriege in Frankreich und den Niederlanden gezeigt, wozu sie fähig sind. Aber es wäre notwendig, sie so zu üben, wie es sollte, sie drei- oder viermal im Jahr zur Musterung zu verpflichten und sie mit guten und langen Armbrusten und mit einer Pistole und weitere Ausrüstung zu bewaffnen, die ein Soldat zu Pferd benötigt, um dies zu tun.

Militärdienst, den sie manchmal auf dem Land tun müssen, manchmal gegen die Diebe, die oft in dieser Region herumtollen und ihnen verbieten, ihr Pferd zu verkaufen und ihnen schließlich eine Jacke der gleichen Farbe zu geben.

Die Ermittler rufen auch die Männer der Halle zusammen, sowohl Richter als auch die Nicht-Richter, deren Befreiung vom Blut herrührt, nachdem sie von Herren oder Vorgängern (manchmal „Franc-Hommes“) abstammen, die Richter oder Nicht-Richter waren (Ein Nicht- Richter hatte den Titel, durfte aber das Amt nicht ausführen). Auch hier gab es Missbräuche und die Verordnung von 1579. Diese wurde nicht immer respektiert. Im Falle einer Vakanz musste der Richter-Kandidat zu einem der 13 als edel anerkannten Häuser gehören und vom Gouverneur, dem Rat und dem Prévôt ernannt werden. Aber bestimmte Prévôté haben diese Klausel einfach missachtet. (147)

Hier ist die Rolle der „Franc-hommes“, die sich am 10. Juli 1613 in Bastogne präsentierte.

HOFFELT Bürgermeisterei (*):

CREINDAL: Michel Carphomme, geb.

HOFFELT: Jean Brunne, a.b.m.s. : Cars Tournon, m.m.s., Peter Lacher.: Jean Thies. m.m. ; Paulus Barthel, geb. Theis Francq, bm.s.; Ercken Nelis, geb. Heris Michel, m.m. ; Ruthes Jean, m.m. ; Fliegen Peter, m.m.: Jean Seruppe, m.m.s.; Jean Schlect, m.m. ..

Präsentierte sich "zu Fuß und am" **Arno Bourgraff** Jean Cremer. Jean Clemens. Tunhes Jean.

WINCHERDINGEN: Theis Hans, Theis Herman, Paulus Hans, alle schlecht ausgerüstet.

(147) A.E.A. Berichte und andere Titel der Prévôté; von Bastogne. (*)
Abkürzungen:

ich. = montiert (und ausgerüstet); m.m. = schlecht montiert; s. = Service (macht den Service); a.b.m. = ziemlich gut montiert; b.m = gut montiert; n.m. = nicht montiert.

HAMIVILLE: Hatard Lordey, geb.

WINCKRANGE: Gerard Le Rousseau, geb.

NIMERLAYE (Limerlé):

Die "gut montierten": Vincent Genin, Denis Fredrich, Jehan Bartholomy, Marthus Fredrich, Pierre Jacques, Antoine d'Absa, Renard Alison, Jean Watzee, Jean Malerbe, Nicolas Cleves, Jean Wathy Delgraffe, Jean Malcorps, Pierre Matthieu, Michel Masfige Michel Pierra, Michel Penrich, Jehan Coppe, Jehan Wathy Coppe, Jehan Paulus (alias Canart), Henri Walthorps, Claus Henri, Jacques Cloes Jean. n.M., Ricalt Walton, Jean de Sprimont, Jean le Mignon.

Die "schlecht berittene" und "nicht offene Milz":

Henry Jean Jehenne, Gregoire Lescrimeur, Jean Lallemand, Jean Mareschal, Huber Jehenne, Jean Claus du Puys, Henri Wathy Coppe, Claes Collin, Antoine le maistre.

Diejenigen, die "durch Armut zu Fuß sind": Jean Jacque, Jean Méchel Lescrimeur, Thiry Jen Pieth (Tamburin). Paulus le Parmentier, Jean Michauld, Jean Renard, Guillaume Genin, Henry le Pault, Servais Alizon, Pierre le Parmentier, Jean Martin, Gille Martin, Pierre Lallemand, Pierre Boisseau, Franchois Malkar, Michel Gaillard, Jehan Henry Maistre, Claus Melchior, Anthoine Cathon, Aubert Pouvet, Claus Atzingen, Clement Wathy.

STEMBAYE (Steinbach):

Arno Bourggraff

Rolle des frangs Hommes
De La Prevosté de Bustoigne
Selon Le monstre prinse Le 10 de juillet
1613 par les Commissaires Sousscripts

Et premierement La Mairie de Hoffelt
Au Village de Creindael ij a vu seul frang
homme nommé Michel Carphomme de moyens
et de Service

Hoffelt



Jean Crinne assier bien monté et moyens et est de

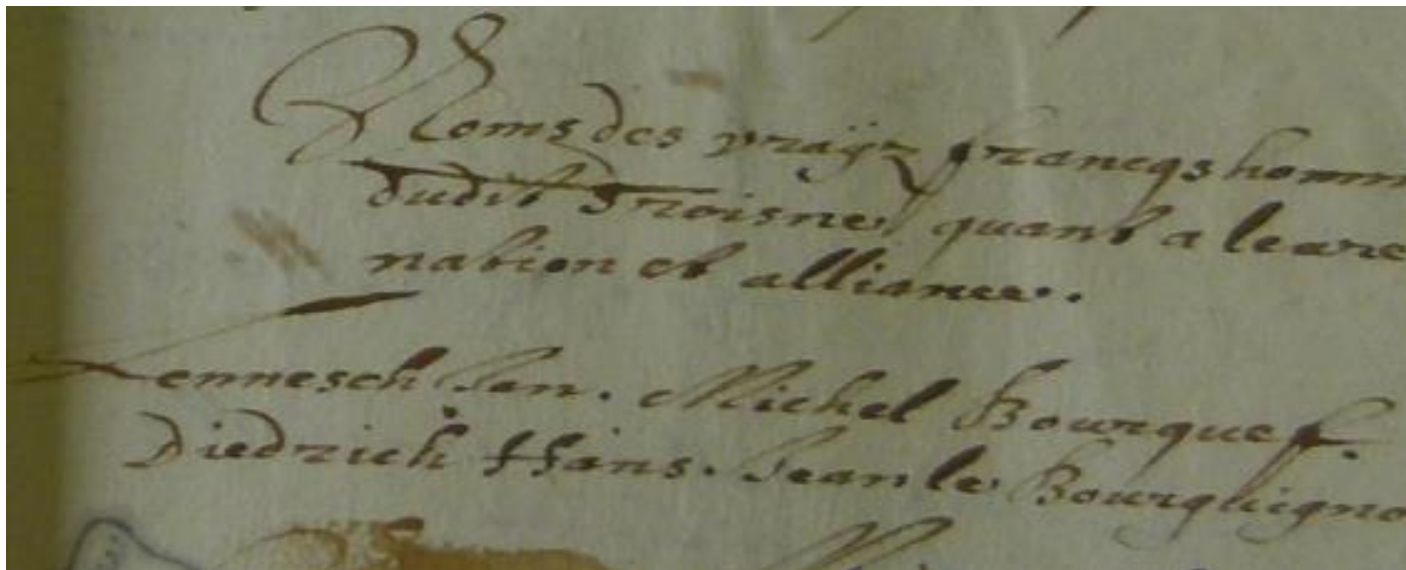
Lucas Kistger

Bondach bourgraft a moyens et monté médiocrement
pieter Scheutzen a moyens et de Service

Michiel picqéar

piol virich

Ceux mal montés a faute de Moyens



Dieses Dokument betrifft die « Franc-Hommes » von Troine aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Michel Bourgraff ist wahrscheinlich der Sohn von Sondach Bourgraff Troine, aus der Musterung von 1613. Der Verfasser.

Diejenigen, die "gut reitend (Gut ausgerüstet)" sind: Nicolas Rousseau, Laurens Connar, Jehan Fiset, Jehan Piette, Jehan Malinez, Jehan Doffay, Pierre Sabeau, Jehan Philippette, Jehan Penot, Jehan Boset, Michael Fiset, Henry Boset, Henry Remy, Servais Boset, Servais Simon der Jüngere, Jehan Jehennette, Pierre Boset, Servais Simon, Jean-Pierre Sabeau, Henry Mallanee.

Diejenigen, die "schlecht montiert" sind: Jean Michel, Jean le Brasseur, Jean Caso, Jean la Tiche.

Diejenigen, die sich „zu Fuß durch Armut“ präsentierten: Michel Jean La Tiche, Denis le Coppe, Servay Machuray, Martin La Tiche, Jean Coppe, Michel Urban, Pierre Machuray, Piette le Muldnier.

Troisne (Troine)

Diejenigen, die "gut reitend" sind: Peter Ranscop, Jean Scheutz, Claus Langnois, Le Grand Michel, Leuch Leonard, Jean Ronck, Jean Le Couvreur, Rettenneyers Jean, **Sondach Bourgraff**, Pieter Scheutzen, Michiel Piquar, Nicol Virich, Patz Michiel, Lucas Kistger, Jean Heuzon.

Diejenigen, die "schlecht montiert" sind: Weperich Langor, Fincetten Leonard, Jehan This, Henry Streuchen.

Diejenigen, die "zu Fuß durch Armut" sind: Johannes der Marschall, Theis Andreas, Wilhelmus Mathus.

MOINET:

Die "gut ausgerüstet" sind: Jean Arnould, Pierre Lamboteau, Henry Jean Thiry, Henri Collard, Henry Goffin, Vincent le Bourguignon, Piette Jean Griette, Henry Guillaume, Henri Grandjean, Jean Wetcquin und Willeaume Wetcquin.

Diejenigen, die "schlecht ausgerüstet und zu Fuß" sind: Girard Gallair, Jean de Nives, Jean Gillette, Pierre Goffin, Henry Arnould, Jean Wathye, Henry Galost.

GOUVY: Lambert Bernard, geb.

WILVERDANGE: Peter Erp, geb. Ebers Jean, m.m. ; Marie Jean, m.m.s.

D'USLER: Leonard d'Usler, abwesend.

BELLAIN: Gaspar Jean, geb. Jean Goeulf, m.m.s.

Rondu:

Gut ausgerüstet: Henri Gerard, Gerard le Mareschal, Jehan Lambotte, Jehan Wilroux, Collignon Antoine, Robert Batson, Jehan Forthomme.

Die "zu Fuß": Jehan Nicolas, Jehan Surleaux, Martin Pierre, Collet le Gamet.

LA NEUVILLE: Jehan de Magereux, Jehan Pouffreau, Girard le veuf, Gerard de Mohonvaux, Jean de Remience, François le Maire, Collignon le Bouvy, Henry Gaus, Collignon Ransimont, Jean d'Oust, Jehan Gaulthier, Alone, Jehan Duchesne und Jehan Duchesne Lambert war zu Fuß.

CHESNET: Collin Bodelet, Collignon Martin, Guillaume Lambin, Adam Pierret, Petit Jehan Grand, Collin le Couvreur, Callas Laurens, Pierre Jean Grand und zu Fuß Godfrind le Parmentier.

NIMBERMONT: Piere Franco **Arno Bourgraff**, Henry Beck (Trompete), Henry Jean Goes und „zu Fuß und arm“: Henry le Mareschal und Henry de Blagny.

BASTOGNE Bürgermeisterei:

LUTREMANGE: Jean Pieron, geb.

SAVY: Jacques de Savy (aus dem Schreiben vom 5. Juni 1606 wird befreit wie in Rondu und Hoffelt), geb. Jean Carabin, geb.

Bürgermeisterei von HOTTE:

FAUVILLERS: Jean Lime, Pierre Militis, Jean Lenger, vom Luxemburger Rat als Frei anerkannt.

HOOD: Henri Thiry, geb. François Denui, m.m.s. STRAINCHAMPS: Sondag Militis, Arnould Collignan, Bürgermeisterei von CHAUMONT:

JUSERAIN: Jean de Lavacherie.

SURE: Jean de Sûre (behauptet Frei zu sein, weil er ein Gut in Mirwart besitzt, die ihn nicht befreien kann)

JODENVILLE: Jean Hubert L'host.

ASSENOIS: Jean Goffa, Unteroffizier, geb. Arnould Jean Goste.

CHAUMONT: Jean Sohn Gosse de Chaumont. SALVACOURT: Robert de Stembaye, m.m.

BOURCY TOWN HALL:

BOURCY: Jean Mathieu (Sohn eines Bourgeois), daher Steuerzahler. Jean le Gofferlin, gleiche Stand.

MICHAMPS: Jean de Roumont, angeblicher „Franc-Hommes

BENONCHAMPS: Jean Cornet. b.m.s. : Herman de Benonchamps, ist kein „Franc-Hommes“

OUBOURCY: Jean Lambert.

LONGWILLY: Sonntag in Oubourcy.

WICOURT:

Jean George, vertreten durch seinen Schwiegersohn Jean de Lutrebois, zählt zu den Steuerzahlern.

Jean Colla, Steuerzahler, Richard Herbey, id. Piera Jean de Bra, vertreten durch seinen Schwiegersohn Jean de Juvigny aus dem Verbot von Lierneu.

Jean Antoine: „Franc-Hommes“.

FOIX (Foy): Henri Philippe ist ununterbrochen, unter der Bedingung, dass kein schmutziger Verkehr mehr ausgeführt wird.

MALEMPRE Bürgermeisterei:

Jean de la Tourre, mutmaßlicher Mann von La Salle, zählte unter den Steuerzahlern.

LOUVILLE Bürgermeisterei

RENUAMONT: Goes (Heinne).

CHISOONE: Simon Pierra, Pierre Sohn des verstorbenen Jean Pierra, Neffe des vorherigen.

AMBERLOUP Bürgermeisterei:

OREUX: Henri de Journal, M.: Englebert Jehan Jehan; Jadin d'Oreux, m.m.

SPRIMONT: Louis de Tonny.

THONNY: Gérard Michiel, Georges Nicolas.

THILLET: Jean de Ligniere (Steuerzahler), Henri Paquet.

FLAMIERGE: Mathieu Georges (Steuerzahler)

BERHAIN: Henri de Berhain.

ZIMMER: Jean de Bertoigne (Steuerzahler).

TREMONT: Walrand Colla. m.m. (Steuerzahler)

TRONSLE: Georges du Chemin (Steuerzahler)

HERBEMONT: Hubert de Tonny (vom Luxemburger Rat verurteilt und zu den Steuerzahlern gezählt)

DONCOLS TOWN HALL:

TARCHAMPS: Dimange Hubert, Henri Hubert.

LUTREBOIS: Jean Cawet, geb.

DONCOLS: Jean Beltz und Michel Thies, Steuerzahler.

Am 30. Juni 1613 erstellte Gille Bouvet die Liste der „Franc-Hommes“, die sich feudal und untertan des Grafen von La Roche nannten. Erwähnt werden: Piette

Herbay, Robert Huart, Guillaume d'Ortheville, Pierre Jean Colla (de Roumont), Godfrin de Sechery (de Berisminil), Gregoire de Welreux, Mayer von Engreux, Orban Hennet, Jean Duchemin (Nadrin) Jean de Roumont, Henri Mabouge [Nisramont], Henri Moirmont, Jehan le Chanron, Jehan Corbel aus Roupaigne, Jehan Gilet aus Roupaigne, Jehan Lowy aus Lupoigne.

Dies sind die Charaktere, die die "16 Francqz Alloeuds des Comte de la Roche" halten. Aber es gibt noch „andere Lehen“: Pierre Dupont, Jean Baclin d'Orrho, Tobie de Herlanval (verurteilt, einen Beitrag zu leisten), Olivier de Villers, Jehan de Hosseuse, Jean de Cielle, Warnand de Jupille, Henry de Hamtey.

Bouvet merkt an, dass der Comte de La Roche drei Arten von Einwohnern umfasst: die französisch-bürgerlichen, die Dienstleute und die normale Männer Monsieur. Letzteres, wie aus einer Aufzeichnung vom 6. Februar 1561 hervorgeht, sind im Dienstzustand.

In Bezug auf die Bourgeois weist der Untersucher darauf hin, dass es zwei Kategorien gibt: diejenigen, die in die männliche Linie der Bourgeois hinabgestiegen sind, und diejenigen, die sich dort durch Heirat mit den Töchtern der Bourgeoisie dreißig Jahre lang verbündet haben. Diese zweite Klasse ist auf illegale Weise entstanden. Er schlug dennoch vor, es zu behalten, da es für den Dienst, der die Instandhaltung der Mauern und Türme der Stadt betrifft, sehr nützlich sein kann. Andererseits ist es ein schädlicher Brauch, den die bürgerlichen Erwerber von Waren der "Männer Monsieur" eingeführt haben. Die Waren von diesen unterliegen verschiedenen Lizenzgebühren (z. B. Zensuren, Mieten, eine Menge Getreide pro Pflug). Diese hören jedoch nicht auf, wenn die neuen Eigentümer Männer der Mittelklasse wurden. Das Königshaus folgt dem Guten.

Arno Bourgraff

(148) E. TANDEL, op. cit., T. V, p. 471.

Auch in La Roche präsentierten sich die sogenannten „Franc-Hommes“ von Compogne trotz des Verbots von L.L. A.A., zur Musterung. Eine Verordnung der Erzherzöge erklärte sie tatsächlich zu Steuerzahlern.

Bouvet bemerkt, dass einige von ihnen in der Lage zu sein scheinen, als „Franc-Hommes“ Dienst zu leisten. Darüber hinaus sind die meisten von ihnen gut ausgerüstet. Sogar die Vorgänger eines von ihnen, nämlich Jean de Wicourt, werden durch Briefpatente des verstorbenen Kaisers Karl V. geadelt, von denen er uns eine Kopie gezeigt hat. Er ist auch einer der wichtigsten in der Region. “ Da der Prefekt der Ansicht ist, dass er eine größere Anzahl von Menschen zu Pferd brauchen würde, schlägt Bouvet den Erzherzögen vor, sie als „Franc-Hommes“ zu behalten. Der Ermittler setzt seine Suche fort und kommt in Durbuy an, wo er die folgenden „Franc-Hommes“ zählt:

PALENGE: Charles Kaye, m.m ..

TOHOGNE: Godefroid Depresseux, der behauptet, ein Edelmann zu sein.

WERIS: Guillaume Moreau zu Fuß.

HEYD: Conrard de Briaulmont, Bruder von Sieur d'Eneilles. Schlecht ausgerüstet ob wohl er ein Edelmann ist.

NY: Guillaume de Resimont

PETIT HAN: Nicolas Martin, m.m.

MARTEAU: Lambert de Marteau alt; Jacquemin du Marteau, m.m.

Grand HAN:

GRAN HAN:

Henry de Briaulmont, Gentleman; Jean Conrard, geb. m., Alter Mann; Jean Duchesne, Mayer von Durbuy, erschien nicht.

PETIT SOMME: Maximilien, Herr des Ortes, erschien nicht; Thomas von Jupille Ratsmitglied Bouvet befahl daraufhin den Offizieren von Neufchâteau, die Edelleute und „Franc-Hommes“ und andere zu der Musterung zu gehen und sie in dieser Seigneury zu Waffen und Pferden zu zwingen.

Die 18 Armbrustschützen dieser Stadt müssen besteuert werden, weil sie keine „Franc-Hommes“ sind. Andererseits müssen die Bourgeois von Bertrix, die von Neufchâteau abhängig sind, sorgfältig von den anderen getrennt werden.

Der Untersucher arbeitet immer noch daran, bestimmte Missbräuche zu korrigieren. So wird das Dorf Alscheidt, das nicht im Voraus besteuert wird, es nun sein. Die Zahl der Kompagnien von Waffenmännern und Bogenschützen sollte nicht höher sein als erwartet. Der Bürgermeister von Etalle (Prévôté Chiny) ist es untersagt, den Verkauf und die gewöhnlichen Schnitte ihres Leichtholzes fortzusetzen. Sie müssen mit der Verwendung für das Heizen und Reinigen zufrieden sein. Für die Prälaten und Äbten und Adligen wurde erklärt, dass sie ihre Bauern, Mieter oder Pächtern, ohne eine Begründung anzugeben, von den Forderungen befreien können, es sei denn, sie geben ihnen Unterkunft und Nahrung. Die Armbrustschützen von Marche werden zu Steuerzahlern erklärt. Die Seigneury von Mohimont (Land von Mirwart) wird besteuert.

Er erinnert an die Regeln und die Unterscheidung der Männer der Salle de Bastogne und prangert die Missbräuche an, die sich im Zusammenhang mit der Kandidatur und der Nominierung im Falle der Freigabe eines Sitzes eingeschlichen haben.

Er erinnert sich auch an die Namen der Familien der Richter und der Familien der Nicht Richtern.

Hier sind sie in 1 6 1 3:

Bürgermeisterei von DE HOTTE:

Frafflis de Vaulx, Richtamt.

STRAINCHAMPS: Jean de Trux, Richtamt nicht ausführbar.

CHAUMONT TOWN HALL:

JUSERET: Robert Dumonceau, Richtamt nicht ausführbar.

COBREVILLE: Jehan de Riffenberg, wohnhaft in Morhet, jugeable. (Richter)

ASSENOIS: Hubert d'Assenois, Herr des Ortes, jugeable.

BOURCY TOWN HALL:

WICOURT: Henri de Hosseuse, jugbar.

AMBERLOUP TOWN HALL:

GIVRY: Jean Henrion, Richtamt nicht ausführbar..

OREUX: Hubert d'Oreux, jugeable.

SPRIMONT: Jean d'Ernuamont, jugeable.

Weste von Ernuamont, Richtamt nicht ausführbar. (Bruder des vorherigen)

Jean de Troisne, Richtamt nicht ausführbar..

Gerlaiche Henri Gerlaiche, Richtamt nicht ausführbar..

THILLET: Henri de Renuamont (Bruder von Jean und Gilet) Mesaille und damit Steuerzahler.

TRONSLE: Jean Collin, Richtamt nicht ausführbar, könnte ein „Franc-Homme“ sein.

FRESNOIS: Girard de Fresnois, Richtamt nicht ausführbar.

SALLE: Pierre de Posse, Richtamt nicht ausführbar, nicht Standesgemäß, daher Steuerzahler".

TREUMONT: Robert de Laval, Richtamt nicht ausführbar.

FLAMIERGE: Jean Walrans, Richtamt nicht ausführbar.

FLAMIZOULLE: Jean Millart, der das Haus von Smolpert de Flamizoulle vertritt, hat die Witwe geheiratet, Richter und Herr des Ortes.

MESNIL: Poncin Massin, Richtamt nicht ausführbar, sein Vater war ein „Franc-Homme“.

N.-B. - Siehe Dumesnil de Stembaye (Steinbach). AVISCOURT: Jean de Herbemont, Richter.

HERBEMONT: Henri Ambroise, Richtamt nicht ausführbar..

GRUMMELSCHEIDT: der Herr des Ortes, Richtamt nicht ausführbar..

RECOIGNE: Jean de Liverdun, Richter

VAULX: Louis D'awans, Richter

NOVILLE: Jean d'Arimont, Richter

VILLEZ (Villers-la-Bonne-Eau): „Gehört ihrer Hoheit“ Der Einnehmer von Bastoigne Richter.

BODENGE: Fredrich de Dave, Herr des Ortes, Richtamt nicht ausführbar.

MAGERY: Jean de Magery, Richtamt nicht ausführbar.

WAMPACH (Oberwampach): Jean Servais, Richter.

Die Untersuchung von Ratsmitglied Bouvet hatte den Verdienst, auf die falsche Behauptungen vieler „Franc-Hommes nicht einzugehen. Er bemerkte, dass sich viele als „Franc-Hommes“ bezeichneten, wenn sie es nicht waren. Eine große Anzahl verfügte nicht mehr über ausreichende Mittel, um ihren Rang zu halten, und präsentierte sich zu Fuß.

Auf der anderen Seite leisten einige echte „Franc-Hommes“ nicht einmal mehr Militärdienst.

Für die Prévôté von Chiny zum Beispiel präsentierten sich 39 „Franc-Hommes“ zu Pferd gegen 71 zu Fuß.

In der Prévôté von Arlon sind 44 zu Pferd und 57 zu Fuß.

Der Prévôt von Montmédy hat 28, aber die Unterscheidung zwischen Reitern und Fußgängern wurde vom Untersucher nicht getroffen.

In Bezug auf die Prévôté von Ivoix gibt es 7 zu Pferd und 113 zu Fuß.

In der Prévôté Bastogne ist die Situation wie folgt: Hoffelt-Bürgermeisterei 100 „Franc-Hommes“ zu Pferd gegen 68 zu Fuß; Bürgermeisterei von Rondu: 30 zu Pferd und 10 zu Fuß; Bürgermeisterei von Bastogne: 3 „Franc-Hommes“ zu Pferd; Hotte Bürgermeisterei: 7 „Franc-Hommes“ zu Pferd; Bürgermeisterei von Chaumont: 7 „Franc-Hommes“ zu Pferd; Bourcy Bürgermeisterei: 5 „Franc-Hommes“ zu Pferd und 7 zu Fuß; Mâlempré; 1 „Franc-Hommes“ zu Fuß; Louville: 3 „Franc-Hommes“ zu Pferd; Amberloup; 8 „Franc-Hommes“ zu Pferd und 6 zu Fuß; Doncols; 1 zu Pferd und 2 zu Fuß.

Für die gesamte Prévôté von Bastogne gibt es also 165 „Franc-Hommes“ zu Pferd und 92 zu Fuß.

In der Grafschaft La Roche gibt es 16 „Franc-Hommes“, aber wir kennen nicht die Anzahl echten „Franc-Hommes“.

Arno Bourgraff

La Terre de Durbuy hat 8 „Franc-Hommes“ zu Pferd und 3 zu Fuß.

Es sollte hinzugefügt werden, dass die Armbrustschützen von Marche und Neufchâteau, dh 36 für diese beiden Orte, ihre Rechte missbrauchten, indem sie behaupteten, „Franc-Hommes“ zu sein. Bouvet beeilt sich, sie an die Wahrheit zu erinnern. Keine Freiheit für die Bauern, Pächter oder Verwalter der Prälaten und der Adligen, wenn sie nicht auf Kosten ihrer Herren leben.

Bouvets Untersuchung zeigt, dass die wahren „Franc-Hommes“ des Herzogtums etwa 320 waren, gegenüber 372, die behaupteten, diesen Stand zu haben. Die Souveräne und der Luxemburger Rat hatten daher klug gehandelt, indem sie Untersuchungen angeordnet und radikale Maßnahmen ergriffen hatten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Bouvet ein gewisses Mitgefühl für die „Franc-Hommes“ hatte, die Soldaten billig ersetzten. Seine Meinung hat, es scheint, einen Einfluss auf die Erzherzöge, da sie beschlossen, die Privilegien für diejenigen fortzusetzen, die die Ordnung wiederherstellen würden. Dies beweist die Musterung der „Franc-Hommes“ der Prévôté von Arlon, das 1626 an dieser Stelle eingenommen wurde.

Hier sind ihre Namen, die mit denen der Aufzählung von 1613 verglichen werden können:

ANLIER:

Jean de Sprimont, Pierre de Sprimont, Nicolas de Sprimont, Nicolas Mathieu, Jean Sondach, Jean Herla, Jean Mathieu le jeusne, Jean Henrion Collet, Jean Henri Mathieu, Nicolas Martin, Jean Olivier, Claude Martin, Henri Robert, Guillaume Liene Jean Franchois.

BEHEME:

Lambert Bodange, Jean Wathie, Jean Fenal, Colin Lienard, Thiery Colas, Martin Thierion, Colas Pierot, Henri Colin Hubert, Henry Thiery, Lambert Leonard, Jean Lienard, Henry Piette, Jean de Rulle.

LOUFTEMONT:

Jean de Hotte, Guillaume d'Assenoy, Piette de Marbehan, Jean Colin Lambert, Jean Henrion Bodange, Jean de Hotte der Alte, Jean Collignon, Jean Fenal Aisne, Lambert le Petit (Bürgermeister von Neuveville), Henri Wathie, Jean Hennequin, Henri Lambert (Bogenschütze), Jean Mathieu.

(*) A.G.R. Sammlung Arenberg, Akte 4646, f. 683. 1628 gab es in Laherie, Montplain-Champion, Nolinfaing, Le Sart, Menugoutte und Assenois „Franc-Hommes“. Diese Aussage besagt, dass die Edelmänner mit den „Franc-Hommes“ gemischt sind. Es gibt 52 Edelleute gegen 155 „Franc-Hommes“ Bourgeois und 272 Dienstbare Bürger.

(149) A.E.A. F. Rat von Luxemburg. L. Les Francs-hommes (1471–1651). Liste der „Franc-Hommes“ der Prévôté von Ardenne. 10. Juli 1476.

VALENSART:

Jean le doux der Junge (Waffenmann), Lambert der junge Henry, Jean Thierion, Henri Girard, Jean Hinck, Hinck Jean Henrion (Bogenschütze), Claude le Grand Henry, Henri le Grand Henry, Colas Petit Jean, Colas Musnet, François Lienard, Jean le Jeune Henry (Mann mit Waffen), Claude Martin, Collignon Martin, Pierre Wathie.

RANCIMONT:

Jacquemin Pierson, Hinck Lambinet, Jean du Chesne, Jean Guillaume, Jean Deum, Salomon de Rancimont, Jean le Capitaine und Gerard de la Neufville.

THIBESSART:

Jean du Sart, Jacquemin Hubert, Jean Claus und Jean Bon Taillant.

BERCHEUX:

Hubert Colas Evrard, Jean Burneau, Frafflis Burneau, Jean Colas Evrard und Colas Thomas.

MASSUL:

Nicolas Resnoy, Jean Resnoy und Gerard Thomas. Jean de Massu, Jean de Livarchamps.

TRONCQUOY:

Godefrin Resnoy, Godefrin le Made, Jean Grand Jean.

LIVARCHAMPS:

Jean der Edle, Henri der Edle. Jean de France, Jean Giltquin (zu Fuß).

HAUBE:

Jean Wathie, Henri Herna.

FAUVILLERS:

Colas [Pechle], Piete Lienard, Piete Martin, Jean de Sous, Sondach Pieret, Jean, Jean Thiery.

TINTANGE:

Peter Schweitzer, Karpes Sondach, Thomas JeHan, Greven, Johan.

GRENDDEL:

Mullers Henry, Kremers Sondach. SCHOCKWEILER (Schockville) Juncker Jehan.

HEINSTERT:

Meyers Claus Adam.

PERREL: (Parette): Claus Thomas.

PRATS : Peters Henri (zu Fuß).

REDLINGEN (Rédange): Henri Philippe. Insgesamt sind sie 110

Aber am 19. Oktober 1651 gibt der Generalstaatsanwalt seine Meinung zu den „Franc-Hommes“ ab und stellt fest, dass ihre Zahl trotz des Verlusts vieler „Franc-Hommes“ noch übermäßig hoch ist und die Menschen während der durch den Krieg verursachten Katastrophen überlastet. Er wirft ihnen vor, weniger Dienst zu leisten als die anderen gewöhnlichen Untertanen, die jedes Jahr verpflichtet sind, in den Städten und Posten des Landes Wache zu halten und um die Pflichten des Soldaten zu bitten". Diese „Franc-Hommes“ befreien sich und bleiben in ihrem Haus in voller Freiheit, wachsen und bereichert sich mit dem Ruin der anderen, die überwältigt von allen Lasten, verpflichtet sind, ihnen ihre Waren für ein Stück Brot zu verkaufen. Wenn sie zu einer Gelegenheit der dreihundert und mehr gerufen werden, die sagen, sie seien „Franc-Hommes“, gibt es fünfzig oder sechzig, die meisten von ihnen auf Arbeitspferden. Ihre Vorstellung ist nutzlos und lächerlich im Vergleich zu Soldaten. Sie sollten zur Musterung ihrer Personen, ihrer Pferde, ihrer Haltung und Haltung, wenn der Feind kommt. Sie ruinieren die Bezirke und Städte, in denen sie sich befinden. Und das Unglück ist, dass dieser gewöhnliche Militär- und Gendarmedienst des Landes es ihnen ermöglichte, aufrechterhalten zu werden, obwohl sie entweder dem Land oder dem Dienst Seiner Majestät schaden. Der Staatsanwalt schlägt vor, diejenigen zu entfernen, die, obwohl sie wirklich frei sind, die Dienstleistung nicht so erbringen, wie sie sollten. Sie erwerben alle Erbschaften der anderen, die sich ruiniert aus dem Land zurückziehen und nicht dorthin zurückkehren. Viele befinden sich außerdem im Adel, obwohl ihr Zustand sehr schlecht ist, während ihre Nachbarn, die arme Leute und Unwissende sind, oft mit ihrem ganzen Vermögen den „Franc-Hommes“ verpflichtet sind, ohne zu wissen, wie sie weiter leben sollen. So kommt es vor, dass wir verschiedene Viertel dieses Landes sehen, die mit diese sogenannten Edlen gefüllt sind, die ihren

Nachkommen Freiheit durch die Bestätigung von Urteilen durch verschiedene Arten von Tricks und Wegen vermitteln, und somit wird der wahre Adel in der Tat missbraucht.

Dies ist sicherlich eine schwere Anklage gegen die „Franc-Hommes“ Leider haben viele im 17. Jahrhundert trotz der Befreiung von normalen und außergewöhnlichen Steuern wissentlich versäumt, ihren Dienst zu tun. (150) Die anderen spielen eine bestimmte militärische Rolle, die uns aus der Klage gegen ihren Kapitän bekannt ist: Pierre-Ernest de Bergh.

Der Prozess gegen Pierre Ernest de Bergh, Herr von Calpoch.

Diesen Teil finden Sie im vorletzten Abschnitt der Franc-Hommes in dem französischen Originaltext der Webseite. Der Verfasser.

Die letzten „Franc-Hommes“.

Der Prozess gegen Pierre-Ernest de Bergh bildet die letzte Phase in der Geschichte der „Franc-Hommes“. Es symbolisiert die Feindseligkeit der zivilen und militärischen Behörden gegenüber diesem Stand. Der Zorn der Menschen, elend, hungrig, wird nicht weniger. So wurde 1657 in den armseligen Dörfern der gesamten Hoffelt-Bürgermeisterei darüber gesprochen, dass in den Dörfern Steinbach, Limerlé, Hoffelt, Troisne, Moinet und anderen Orten viele sogenannte „Franc-Hommes“ leben. Einige kamen aus Nicht „Franc-Hommes“-Orten, um mit ihren Frauen die Privilegien anderer „Franc-Hommes“ zu genießen, ohne jemals den von ihnen geforderten Dienst zu leisten. Andere haben unter Stand geheiratet, besitzen große Güter, oder üben ein Handwerk aus. Infolgedessen wurden diese Männer in die letzte Zählung der Feuerstätten einbezogen. Dadurch wurde die Anzahl der Feuerstätten erheblich erhöht. Aber jetzt weigern sie sich trotz der eingegangenen Vorderungen, ihr Winterkontingent dem Distrikts zu bezahlen und zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen. Aus diesem Grund richten sich die Bewohner der oben genannten Dörfer in einer Anfrage, die darauf abzielt, dass diese sogenannten „Franc-Hommes“ zu den Abgaben herangezogen werden müssen. Andernfalls müssen die armen und benachteiligten Bewohner der Dörfer ihre Behausungen aufgeben.

Der Prévôté von Allamont greift schnell ein und erklärt die jenigen „Franc-Hommes“ die die auferlegten Regeln nicht eingehalten haben, ihres Standes verlustig, es sei denn, sie werden von diesem Verlust durch den Souverän befreit. (160). A.E.A. Luxemburger Rat. L. Francs-hommes (1651–1699). Antrag vom 15. Juni 1657.

Die Intervention des Prévôté von Ardenne war im Übrigen nur eine Ausführung der Befehle des Fürsten von Chimay, des Gouverneurs des Herzogtums. Am 11. März 1657 rief dieser die „Franc-Hommes“ von Hoffelt zusammen, die ihren Pflichten nicht nachgekommen waren, zu den gemeinsamen Anklagen

beizutragen und die Kavalliere der Kompagnie des Marquis de Consague unterzubringen.

Die Reduzierung der „Franc-Hommes“ nimmt rapide zu. Die Zählung von 1656 erwähnte 71 für Arlons. Hier ist die Liste:

BAN D'ANLIER:

ANLIER: Jacob Strainchamp, Mayer; Guillaume Dasprimont; Nicolas Robert; Jean Collin; Jean Gerard; Henry Francois; Lambert du Calle; Henry Mathieu; Henry Munet.

LOUFTEMONT: Jean François, Jean Bodange, François Richardt, Jean Henrion, Henry Fenna, Glaude Wauthier, Jean Martin, Pieron Didier, Pieron Jacquemin, Jean Grand Jean, Jean Ballon, Jean Conneraut, Jean Urbain le vieulx, Jean Urbain le jeune, der Witwe von Jean Bodange, der Witwe Pieron de Liveraumont.

VALLANSART: Adam Gros Lambert, Jean le Gros Lambert, Henry Rossau, Jean Collin Lambert, Pierre Wauthier, Everard Warlemont (gebürtig aus Martillie), Henry Gerard, Climent Roussaux, Collas Warlemont, der Witwe von Nicolas Petit Jean.

BEHEME: Jean Wauthier, Henry Pierar und Jean Martin.

RANCLMONT: Jean de Latou (r), François le Mayeur, Jean de Rulle, der Witwer von Mohonvalle.

THIBESART: Jean Rober, François Godtfried, Jean Olivier, Jean Le Sassu, Jean Coppin und Antoine Nicolas.

BERCHEUX: Englebert Pasqui, Jean Marteau, Jean Thomas, Girard Jean Collas Everard.

LIVARCHAMPS: Nicolas Richardt, Piere Noblon. Jean aus Frankreich.

FAUVILLERS: Jean Piere, Collas Philippe, Sondag de Soye, Pieris Peter, Sondag Collas Philippe, Sondag Urbain, Nicoslas Sondag, Henry Stasse, Jean de Soye, Jean Denecque.

Hotte:

Jean Horna, Nicollas Wauthier, François Mangin, Greest-Umfrage.

TINTANGE: Michel Schweitzer, Gielle Carppe.

PERELLE (Parette): Clommes Johan.

Das endgültige Verschwinden der „Franc-Hommes“ ist nahe. Wie die Musterung der „Franc-Hommes“ beweist, die der Staatsanwalt des Königs am 17. August 1669 in seinem Provinzrat von Luxemburg in Anwesenheit des Herren des Monceau-Leutnants Prévôté von Bastogne und des Bettenhoven-Leutnants vor Arlon vorgenommen hat, zeigt das Ganze nach der Zählung der Feuerstellen des Jahres 1659.

Waren anwesend für die Prévôté D'ARLON:

Jean Gregoire, Kapitän; Robert de Massu, Leutnant; Jean Robert auch Leutnant; Englebert Pasques Unteroffizier; François de Marie von Jean Bodange, sein

Schwiegersohn: Claude Salomon; Jean de Rulles; Jean Guillaume de Rensimont; Jean aus Frankreich; Jean Pierret; Peter Sondag Pieret; Sondag Collas Philippe; Collas Henry Collas; Jean de Soy; Sondag Urbain; Dimanche Soy; Girard Jean Collas; Pier Thomas; Jean Horma; Nicolas Renoy; Jean Renoy; Jean Collin Leonard; Henri Mathieu; Henri Meusnet; Claude Watier; Jean Henrion ist verstorben; Gerard Bodenge; Jean Francois; Pierre Gerard; Jean du Sart.

Für die Prévôté de BASTOGNE:

Jean Lieu Farcois Pasquet; Henry Pasquet Henry Godfrin; Hubert Brehen (Berhain); Jean Jacques de Sprimont; Jean de Nimbermont; Englebert Laurent; Reisers Sondag, abwesend: Jean du Fay; Denys Walton; Jean Massige; Collas Wathier Coppet; Jean Sardel «der Marchal»; Piere Picent; Martin Lucas; Jean Claus; Michels Peter, abwesend; Michel Piere; Simon Toussaint; Jean Pieté; Henry Rosseau; Pier Remy; Geray ; Massuray; Jean du Fay; Michel Rindskop; Jean Hensen; Jean Bourguignon; Jean Gilles; Louys Noyet; Jean Robert Rodsen; Jean Forthomme; Henry Jean Goos; Henry Simon.

Prévôté de La ROCHE:

Jean Mabouche; Jean Collas genannt Moirmont; Jean Huart de Moriville; Guillaume Henry Lambert; Lambert du Pont du Moisy (Mesnil)

CHINY Prévôté:

Pierre Pirembceuf; Nicolas de Bourcy; Jean Mahillon sagte Serrain Champs; Pierre le febve von Martue; ~~Arno Bourgraff~~ Pierre le febve de Martue.

NEUFCHATEAU Prévôté:

Jean du Mont; Henry Conrodt; Remy Conrodt; Jean Fenal; François Philippe Lallemant; Jean Deum; Henry Olivier; Henry Jean Thomas. (161)

Wie man sehen kann, sind sie nach mehreren hundert nur etwa achtzig.

Am 7. Juli 1670 wurden diese „Franc-Hommes“ von Luxemburg beurteilt und zu Steuerzahlern erklärt. So wurden sie am 11. Oktober 1671 in einen normalen Stand gestellt, aber trotzdem bewarben sie sich erneut beim Großen Rat des Königs in Malines und wurden an dieser Stelle für „Franc-Hommes“ erklärt und von den Abgaben befreit.

(162) A.E.A. F. Rat von Luxemburg. Recorts und andere op.cit., Fol. 117 und folgende.

1673 zeigten die luxemburgischen Staaten dem König, dass die meisten „Franc-Hommes“ nicht wie in ihren Statuten vorgeschrieben lebten und schlugen SM vor, einen Informanten zu entsenden, um zu überprüfen, ob die „Franc-Hommes“ die erforderlichen Pflichten erfüllten, damit sie für den größten Dienst Seiner Majestät das Wohl und die Erleichterung des Landes eintreten können und dass sie dennoch, ungeachtet ihrer Strafe, wie in der Vergangenheit Steuerzahler bleiben, weil gemäß Kunst. 18 ihrer Abreise am 30. August 1672, dass Ihr E. nicht verpflichtet war, günstig zu apostillieren, wenn der Prinz von Chima oder Ihre Exzellenz einen neuen Antrag auf eine Subvention an den Staat

oder an ihren Staat stellen sollten, Abgeordnete auf Kosten der Provinz. Die Höhe der Summe, auf die die genannte Nachfrage steigen könnte, würde abgezogen und auf die von 285.000 Gulden reduziert, die durch die derzeitige Abreise gewährt werden. (*Schwer zu verstehender Text*). Mit anderen Worten, die Abgeordneten von Luxemburg ließen den König wissen, dass sie, wenn er die Besteuerung von „Franc-Hommes“ nicht genehmigt, die als Subvention gewährte Summe (285.000 fl.) reduzieren müssen. (162)

Diese förmliche Bekanntmachung wird den Souverän daher zwingen, eine legale Maßnahme zu genehmigen: die der Abschaffung der „Franc-Hommes“, die während der französischen Besatzung bestätigt, offiziell und endgültig gemacht wurde. Hier ist ein Auszug aus dem Dokument, der diese Tatsache auf formelle Weise belegt.

In seiner Antwort auf das Schreiben des Generalkontrollers vom 24. Juli 1687 bat Mahieu (Intendant) um Erklärungen zu einer Verordnung, die am 22. März 1685 auf Ersuchen der Einwohner von Anlier erlassen worden war, und begründete dies, verpflichtete den Sir Robert, die Steuern und alle ihm zurechenbaren Gebühren für die Rolle der Gemeinschaft zu zahlen.

Der Sir Robert wurde erst 1674 geadelt. M. de Charuel hatte jedoch während der Annexion der Grafschaft von Chiny entschieden, dass nur Herren, die vor 1611 als wirklich solche anerkannt oder annulliert wurden, die Ausnahmen genießen würden. Dies entsprach der Verordnung des Königs vom 4. März 1671 und den Beobachtungen im Barrois, dem der Graf von Chiny beigetreten war.

1. Die Vermögen, die es Sir Robert ermöglicht hatten, seinen Titel zu erwerben, konnten ihn nicht auf das gleiche Niveau bringen wie diejenigen, die ihren Adel nur ihrem Verdienst verdanken.

2. Die Zahl der Menschen des Landes, die auf ähnliche Weise geadelt wurden, in den letzten Jahren, als er bei den Spaniern war, wo die auf alle mögliche Art Geld verdienten, sollte uns ermutigen keine Präzedenzfälle zu schaffen, die alle jüngeren Adligen dazu bringen würden, ihre Freiheit zu beanspruchen. Sie wurden durch die jüngsten Entscheidungen des Rates ermutigt, die zugunsten der Sir Littart und Nadin erlassen wurden. Letztere waren Chirurgen und dann Stadträte in der Stadt Bastogne.

In einem anderen Urteil wurde der aus dem Dorf Sterpigny im Land Houffalize geadelte Sir Gerardin jedoch einer gemeinsamen Anklage unterworfen. Aber das war nicht genug, um andere zu entmutigen.

4. Die Einwohner von Anlier versicherten Mahieu, dass der besagte Robert nie die Freiheit als Edelmann, sondern als „Franc-Hommes“ genossen hatte, nachdem es ihm gelungen war ... die Leutnantschaft dieser Gesellschaft zu übernehmen, von denen, die es gebrauchten, verpflichtet waren, Pferde und Waffen zu haben und bereit zu sein, im Dienst des Königs auf den ersten Befehl

zu marschieren, den sie von ihm erhielten. Es gab viele in der Provinz, die für diese Verpflichtungen befreit wurden, aber der König hatte nach dem Treffen des Landes auf sie verzichtet. S. M. hielt es für angebracht, dass sie dort wie die anderen geurteilt werden sollten. Sie waren nicht die einzigen, die davon ausgenommen waren. Als wir einreisten, gab es so viele im Land, dass es fast nur diejenigen gab, die am schlechtesten dran waren und die sich nicht melden konnten, welche bezahlten. Aber all diese Selbstbehalte sind zu Ende gegangen und die Gebühren werden jetzt im Allgemeinen von allen erhoben, die Steuerpflichtig sein können. (163)

5. Militärische Rolle und Einkünfte der „Franc-Hommes“.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erkennt eine Bestätigung der von Elisabeth Görlitz ausgehenden Privilegien die Bedeutung der Hilfe der „Franc-Hommes“ in dem Konflikt an, der Antoine de Bourgogne gegen einen Teil des empörten luxemburgischen Adels stellte. Sie gibt zum Beispiel an, dass vierzehn „Franc-Hommes“ in einer Festung in Limerle lebendig verbrannt wurden, und lobt die Tapferkeit derer, die bis zum Tod gekämpft haben, um ihren Prinzen zu verteidigen. (164)

(163) A. N. Paris, Serie G / 7 354/1687 / Nr. 10.

Intendant Mahieu an den Generalkontrollor der Finanzen.

Luxemburg, 19. August 1687. **Arno Bourgraff** in der Mitte von J. R. Petit, Archivar bei Arlon. Die von den Herzögen von Burgund verfolgte Zentralisierungspolitik stieß beim luxemburgischen Adel auf entschlossenen Widerstand. Der Herzog von Brabant und Limburg, Antoine de Bourgogne, hatte im Juli 1409 Elisabeth von Görlitz, Nichte des Herzogs von Luxemburg, Wenzel, König des Throns der Römer und König von Böhmen, geheiratet. Die Mitgift bestand aus einer Übergabe von Luxemburg, aber als die neuen Herren im Dezember 1411 anerkannt werden wollten, manifestierte sich der Adel und die Städte des Herzogtums mit einer gewalttätigen Opposition. (165)

An der Spitze stand Huart d'Autel, ein hoher herzoglicher Beamter und der vertrauenswürdige Mann des verstorbenen Louis d'Orleans und des Wenzels von Böhmen. Die vielen Gefälligkeiten, die er von letzterem erhalten hatte, machten ihn zu einem echten Potentaten. Es besteht kein Zweifel, dass die Nachlässigkeit, mit der die letzten Luxemburgs ihr Herkunftsland verlassen hatten, von ihm als Beweis für ihre Ablösung angesehen wurde und dass er gehofft hatte, den herzoglichen Titel zu erhalten.

Der luxemburgische Widerstand erforderte drei Expeditionen (Januar-Mai 1412, Juni-Juli 1412, Juni-August 1413). Trotz der Unterstützung einiger Adliger und „Franc-Hommes“ gelang es Antoine de Bourgogne nicht, die Rebellen zu reduzieren. In der am 24. August 1413 in Clervaux unterzeichneten Vereinbarung wurde festgelegt, dass der Konflikt dem böhmischen Wenzel vorgelegt werden

soll, dessen Entscheidung von beiden Parteien eingehalten werden sollte. Aber diese Konvention von Clervaux wurde vom Herrn des Ortes, in diesem Fall Godefroid de Brandebourg, nicht ratifiziert. Am 27. August wurde Thierry de Welchenhausen, Prévôté von Bastogne, vor seiner negativen Reaktion gewarnt. Und jetzt, im September, traf in Luxemburg das Edikt von Sigismond, König der Römer und Ungarn, Bruder von Wenzel, ein. Er stützte sich auf die letzten Wünsche seines Vaters Karl IV und auf seine Qualität als Erbe der Krone Böhmens und des Herzogtums Luxemburg und lud die Luxemburger ein, Huart d'Autel gegen Antoine de Bourgogne zu helfen den er als Widderrechtlich bezeichnete. (166)

Das aus politischer und wirtschaftlicher und finanzieller Sicht interessante dritten Darstellung der Militärexpeditionen von Antoine de Bourgogne im Herzogtum Luxemburg. (1. September 1413 - 24. Dezember 1414), in Publikationen der Historischen Abteilung des Instituts G.-D. de Luxembourg, Bd. LXIV, 1930, S. 315-469.

- QUICKE, op. cit., p. 316-319.

Nachdem neue Verwüstungen stattgefunden haben, erklärt Antoine den Hauptinitiatoren den Krieg: den Herren von Esch (Jean de Brandebourg), Bourscheid (Bernard 1.) und Clervaux (Frédéric de Brandebourg).

Antoine, der seine Truppen in Bastogne konzentriert hat, leitet sie dann zur Festung Brandebourg (Clervaux), an deren Fuß zwei befestigte Bollwerke errichtet wurden. Jedes dieser Werke sollte 50 bewaffnete Männer, 10 Männer zu Pferd, 45 Armbrustschützen enthalten, davon 20 auf seine Kosten und 25 auf Kosten der luxemburgischen Städte.

Aber erst am 14. Dezember, nach dem Treffen der Botschaften von Antoine und der Vertreter der Städte und der unterwürfigen Adligen in Bastogne, kam ein Teil der angeforderten Verstärkungen zur Hilfe

Die Konzentration beginnt am 16. Dezember in Diekirch. Anwesend sind Erard de Gymnich, Herr von Berbourg mit 20 Reitern; Gilles de Rodemacher, Herr von Richemont mit 17 Reitern; Thierry II de Welchenhausen Prévôté von Bastogne mit 28 Reitern; Conrad, Herr von Schleiden mit 11 Reitern; Jean de Zievel, Prévôt von Chiny und d'Etalle mit 12 Reitern; der Prévôt von Arlon mit 3 Reitern; Winemar de Gymnich, Herr von Dudelange mit 22 Reitern; der Prévôt von Thionville, 12 Reiter. Diese Luxemburger wurden von Scheifart de Mérode mit 72 Reiter verstärkt, anschließend mit 116, während 72 Bogenschützen aus Echternach und 19 Soldaten der Bürgerwehr von Marche eintrafen. Eine weitere Konzentration fand in Wiltz statt, mit der Hilfe des Herrn des Ortes, der 20 bewaffnete Männer zur Verfügung gestellt hatte. Bourcheid und Brandebourg

fanden sich zwischen Wiltz und Diekirch eingeklemmt, die Rebellen mussten nachgeben.

Während dieser Offensive waren die Garnisonen der betreffenden Hochburgen verstärkt worden; Durbuy 47 Reiter, Bastogne 53, Chiny 18. Die Vorlage der Brandenburger war nicht aufrichtig. Ende März 1414 versammelten sich neue Truppen, die von den Prévôté Bastogne und Durbuy, (Thierry II. und Henri de Welchenhausen) kommandiert wurden, nach Wiltz. Ein weiteres Manöver, das von Renier de Berghe, dem Berater von Antoine, und von Andre de Mérode, dem Herr von Limburg, befohlen wurde, endete am 24. Juni 1414 zu einem Treffen mit den Delegierten von Jean de Brandenbourg in Houffalize. Es war eine neue Entspannung. Thierry d'Engelsdorf, Herr von Wildenbourg, ehemaliger Prévôt von Bastogne, unterwirft sich. Bartholome d'Autel wird in Marche gefangen genommen.

Ab Juli 1414 ergriff Antoine aus Angst vor einem allgemeinen Aufstand und einem Angriff von Sigismond wichtige vorbeugende Maßnahmen. Während Sigismond die Delegierten des Adels und der Städte nach Koblenz berief, wurde Renier de Berghe zum Gouverneur von Luxemburg ernannt. Er versammelte die Prévôté von Bastogne und Chiny in Arlon und gab ihnen die Anweisungen zur Verteidigung des Landes. Er zog am 6. August mit hundert Männern nach Luxemburg.

Am 5. Oktober findet in Bastogne eine Konzentration von fast 350 Reitern aus Brabant und Luxemburg statt. Danach ließen sich die 200 brabantischen Reiter in der Burg von Luxemburg nieder. Die 104 Reiter des Grafen von Salm gingen nach Thionville. Fünfzig Reiter wurden nach Virton geschickt. Dreißig Reiter gingen nach Ivoix und vierzig nach Durbuy. Dieser Einsatz von Kräften verbrauchte ihre ganze Verpflegung aus Heilbronn, was zum Scheitern von Sigismond führte, der die Invasion des Herzogtums aufgab.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Razzien der Herren von Brandenbourg und Bourscheid hauptsächlich in der Region Wiltz und Diekirch durchgeführt wurden. Ist es deshalb so, dass nach Sigismonds Abreise mehr als 250 Reiter in Bastogne konzentriert blieben?

Die „Franc-Hommes“ hatten daher neben Antoine de Bourgogne und Elisabeth Görlitz an dem Kampf teilgenommen, der diese Fürsten gegen einen Teil des empörten luxemburgerischen Adels stellte. Wir erwähnten auch die Intervention der „Franc-Hommes“ vor Paris, Dinant und Lüttich im Namen der Herzöge von Burgund.

1522 wurden sie zu guten Kameraden im Krieg erklärt. Ende dieses Jahrhunderts nahmen sie nach dem Herzog von Maine an der Schlacht von Dieppe und an den gegen Frankreich gerichteten Feldzügen von Flandern, Friesland usw. teil. (167) Im 17. Jahrhundert hingegen wäre es falsch zu glauben, dass sie alle ihre Pflichten nicht erfüllt haben, obwohl sie zunehmend als nutzlos angesehen

wurden. Es würde ausreichen, eine Liste derer zu erstellen, die auf dem Gebiet der Ehre gefallen sind, oder derer, die sich während des Jahrhunderts des Unglücks (17tes) völlig ruiniert haben, um ihre Verdienste objektiv zu beurteilen. Während des Dreißigjährigen Krieges und während der Kriege Ludwigs XIV. beteiligte sich die Gesellschaft der „Franc-Hommes“ aktiv an den Operationen.

1635 (26. März) nahm es an der Eroberung von Trier teil, das kurz zuvor an Frankreich übergeben worden war. Frankreich erklärte Spanien den Krieg. Aber sie antwortete mit gleicher Münze. Diese Kriegserklärung an Frankreich wurde am 23. Juli desselben Jahres in Luxemburg und Thionville veröffentlicht.

(167) A. NEYEN, op. cit., p. 92 und G. DONY, op. cit., p. 90.

A.E.A. F. Rat von Luxemburg. L. „Franc-Hommes“. Bestätigung der Privilegien von Rondu (1600) durch Albert und Isabelle.

Der Graf von Emden, Gouverneur des Herzogtums Luxemburg, versammelt in Bastogne alle Ritter, Herren und andere Personen, die in der Lage sind, Waffen zu ergreifen. Die „Franc-Hommes“ entkamen daher nicht der Mobilmachung. Da die vor Ort aufgestellten Truppen nicht ausreichen, um der französischen Bedrohung zu begegnen, rief man um Hilfe aus Deutschland. General Piccolomini kam in Begleitung von Jean de Beck in Luxemburg an. Nach 15 Jahren Abwesenheit kehrte de Beck in sein Herkunftsland zurück. Wie bereits gesagt, geriet Beck schnell in Konflikt mit dem Kapitän der „Franc-Hommes“ Pierre-Ernest de Bergh, Sieur de Colpach. Was wurde aus den „Franc-Hommes“ zu Beginn dieses Krieges gegen Frankreich? Während die von Piccolomini eingebrachten Verstärkungen aus Kroatien, Ungarn und Polen die Luxembourg auf unglaubliche Weise das Land verwüsteten (168), versetzten die „Franc-Hommes“ die Stadt Ivoix (Carignan) wieder in einen Verteidigungszustand und hielten diese bis 1637. Erinnern wir uns, dass dieses Jahr 1636 für unser Herzogtum schrecklich war. Zu den Verwüstungen kamen Hungersnot und Pest hinzu. Dieses Detail ermöglicht es uns, die Bedeutung des Verdienstes der „Franc-Hommes“ zu erfassen, die an der Verteidigung des Landes beteiligt waren. Die Stadt Ivoix fiel am 13. August 1637 in die Hände der Franzosen. Einige Zeit später wurde sie jedoch in Zusammenarbeit mit den „Franc-Hommes“ übernommen. Danach wurde die Kompanie nach Thionville geschickt, um die Orte zu beobachten, durch die die Armee kommen konnte.

1638 wurde sie mit der Aufgabe, die Bewegungen des Feindes zu überwachen, nach Virton zurückgebracht. Sie sind auch an der Plünderung mehrerer französischer Orte beteiligt. Es kam aber zu einem Kampf zwischen den „Franc-Hommes“ und den Truppen von Oberst Reichling. Es entsteht Zwiespalt zwischen Oberst Reichling und Colpach. Der Oberst beschwerte sich bei Beck. Dieser, ohne zu viele Informationen zu erhalten, brachte das Unternehmen in

Schwierigkeiten. (169) 1639 wurden die „Franc-Hommes“ erneut an die Grenzen geschickt. Im Mai dieses Jahres belagerten die Franzosen Thionville.

Die „Franc-Hommes“ unter Pierre Ernst de Bergh werden in diese Richtung geschickt. In der Nacht der Schlacht von Thionville erobern sie die Burg von Russy (Roussy) und ihre Garnison. 1640 befanden sie sich noch an der Grenze, um die Bewegung des Feindes zu beobachten.

FRADCOURT, op. cit .. p. 69. Sie geben sich nicht damit zufrieden, die Einwohner zu verjagen, die Ernten zu verbrennen, sondern jagen die unglücklichen Menschen, die im Wald Zuflucht gesucht haben. Sie lassen diese, schrecklichen Qualen erleiden. Viele Dörfer sind völlig zerstört. Alle Einwohner von Lamorteau werden getötet. Diejenigen von Meix-devant-Virton, 500 Personen, werden in der Kirche versammelt und verbrannt.

- E. A. F. Conseil de Luxembourg; L. Pierre-Ernest de Bergh-Akte und G. FRADCOURT, pp. 80 und folgende,

Auf Becks Befehl wurde das Unternehmen 1641 gestoppt. Aber dieselbe Armee (Juli 1639, Sedan), gibt bekannt, dass die Franzosen sie übernommen haben. Auf Befehl von Kardinal Infant leitet Baron de Rouveroy alle verfügbaren Truppen sowie die „Franc-Hommes“ in diese Stadt. Als Beck 1642 ins Herzogtum zurückkehrte, wurden sie an die Grenzen von Frankreich und Holland geschickt. Im folgenden Jahr ist das Unternehmen wieder in Luxemburg. Dann, im Jahre 1644, ging es an vier verschiedenen Orten. Während des französischen Angriffs von 1645 zeichneten sich die „Franc-Hommes“ durch die Gefangennahme von hundert feindliche Soldaten aus.

Wir finden die „Franc-Hommes“ 1647 in Luxemburg, während sie 1648, dh am Ende des Dreißigjährigen Krieges, wieder ins Herzogtum aufbrachen.

Es ist daher übertrieben zu behaupten, dass die „Franc-Hommes“ keinen Dienst geleistet haben.

Später beordnete sie der Prinz von Chimay, Gouverneur des Herzogtums, zu sich. Am 11. September 1658 bittet er ungefähr fünfzig von ihnen, im Land zu bleiben, um Futter für die Pferde anzufordern.

Am 7. Juni 1667, als unsere südliche Grenze erneut bedroht war, befahl er dem Sieur Jean Gregoire, dem Kapitän der Kompanie, "jeden auf seine Pflicht hin zu weisen und sie zu verpflichten, sich gemäß ihren Verpflichtungen auszustatten und fähige Pferde und gute und saubere Waffen sofort nach Luxemburg zu bringen ". Kurz darauf befahl er dem Kapitän erneut, seine Truppen nach Frankreich zu schicken und nachzusehen, was vor Ort geschah, denn es schien, dass der Marquis de Créquy mit 500 Pferden unterwegs war und nach Luxemburg marschierte.“.

Am 11. November desselben Jahres, nachdem der Marquis de Créquy mit 1.000 Reitern in Saint-Mard angekommen war, schrieb der Prinz de Chimay an Gregoire, den Kapitän der „Franc-Hommes“: Sie werden sehr gut daran tun, mit

etwas Kavallerie an diesen Ort zu gehen. Wenn der Feind näher kommt und sich zu erkennen gibt, können Sie, wenn Sie einigen seiner Truppen begegnen, diese ohne Hintergedanken angreifen und ihnen so viel Schaden wie möglich zufügen. (170)

(170) A.E.A. F. Rat von Luxemburg; E. Die „Franc-Hommes“ (1651-1699),

Es ist offensichtlich, dass viele „Franc-Hommes“ es vermieden haben, sich während der Feindseligkeiten zu zeigen. Wenn man jedoch das Elend, die Krankheiten und die Verwüstung berücksichtigt, die Luxemburg während des Dreißigjährigen Krieges überwältigten, sollten sie nicht zu hart beurteilt werden. Viele von ihnen waren für immer ruiniert und daher nicht in der Lage, Waffen und Pferde zu pflegen.

Zusammenfassend: Dieser katastrophale Krieg trug wesentlich zum unheilbaren Niedergang der „Franc-Hommes“ bei. Abgesehen von der Zerstörung ihres Eigentums kehrten viele von ihnen verstümmelt oder verkrüppelt aus dem Krieg zurück. Viele andere starben auf dem Gebiet der Ehre. Es ist uns unmöglich, genaue Statistiken zu liefern. Die Texte enthalten jedoch aufschlussreiche Details zu diesem Punkt. Colpach behauptet, dass die 350 Mann starke Kompanie seit dem französischen Krieg (1635-1648), 50 Überfälle gezählt und mehr als hundert Pferde verloren hat". Sie hatte auch viele Gefangene. (171)

Am 12. Juni 1657 stellte Theodore d'Allamont, Prévôt von Ardenne, fest, dass unter Hoffelt's „Franc-Hommes“ 25 am Dreißigjährigen Krieg teilnahmen. Er bemerkt weiter, dass einer von ihnen in Maastricht während eines Kampfes gegen die Holländer getötet wurde, ein anderer an seinen Wunden starb, ein dritter ist immer noch ein Gefangener in Maastricht, nachdem die Truppe schließlich drei Pferde verloren hat. Ein vierter wurde im Dienst des Königs verwundet. (172)

Was ist mit dem Fall von Vernel Habotte, „Franc-Hommes“ d'Assenois Neufchâteau zu denken? Die interessierte Partei beteiligte sich an der Eroberung von Stenay. Unter der Leitung von Oberstleutnant Schrotz und in Montmédy, umgeben von den Truppen von Turenne (1647), gelang es, 150 Hilfssoldaten die feindliche Armee zu umgehen und zu überwinden. Diese mussten am nächsten Tag den Ort aufgeben. Er liefert dem Luxemburger Rat einen Beweis für seine Behauptungen. Diese Beweise enthalten eine Bescheinigung von Kapitän Antoine d'Assenoy vom 15. Januar 1653 und zwei weiteren vom 13. April 1656 bzw. 24. Dezember 1657, die vom Prévôté und Feudal von Neufchâteau unterzeichnet wurde. Der Staatsanwalt Scouville antwortete ihm dennoch, "dass keine Habotte („Franc-Hommes“) weder auf den Listen der „Franc-Hommes“ noch auf denen der Herren erscheint. Der Vorwand? Habotte, ein wahrer „Franc-Hommes“, hatte eine Witwe von gleichem Stand geheiratet, die jedoch zuvor mit zwei Bourgeois in erster und zweiter Ehe verheiratet war. Die Meinung von Scouville ist zweifellos fraglich, da dieser Fall nicht durch die Vorschriften der

„Franc-Hommes“ vorgesehen war. Andererseits zeigte dieser Generalstaatsanwalt in seinen Urteilen nicht immer Objektivität. Habotte war in der Tat ein „Franc-Hommes“. Der Prévôt und die Feudalisten von Neufchâteau hätten sich besser informiert sollen. (173)

- Siehe oben: die Prozess von Pierre-Ernest de Bergh.

- A, E.A. F. Rat von Luxemburg; L. „Franc-Hommes“,

Wir können weitere Beispiele aufzeigen. So bestätigt der Leutnant der Kompanie der „Franc-Hommes“, Jean de Massul, am 6. Oktober 1657, dass Jean du Mont von Assenoy (Neufchâteau) Bezirkshauptmann war und sich sowohl im Hauptquartier als Ehrensoldat verhielt von Maastricht als im Flandernkrieg bis zur Schlacht von Prinz Thomas, wo er sich auch tapfer beim Prinzen von Ivoix und Thionville hervortat, wo er Don Petro de Savales half, durch Feinde zu dringen.

Nicolas Gennin sagte Wathier, der in Hotte wohnte, sei gut reitend und sehr bewaffnet, als er es unter dem Kommando des Comte de Marche diente.

Henry Lambottay de Moynet wurde in Ivoix gefangen genommen, während sein Stellvertreter dort getötet wurde. Andererseits wurde sein Neffe im Dienst mit Florenville getötet.

Henry Rousseau aus Steinbach musste nach einem Gewehrschuss des französischen Feindes in der Nähe der Doncherie am Arm amputiert werden.

Der Vater von Henry Duffave aus Steinbach wurde in Maastricht von den Holländern gefangen genommen und verlor mehrere Pferde. Dort waren sogar seine Füße gefroren und dies blieb so bis zu dem Tag, an dem er sich vor seinem Haus ausruhte, von einem Teil Lothringens angegriffen wurde und mit einer Pistole mitten auf der Straße elend getötet wurde. Das weil er nicht seine Pferde zurücklassen wollte.

(173) A.E.A. F. Rat von Luxemburg; Dokument L. Les „Franc-Hommes“ (1655-1699) vom 20. Dezember 1657.

(*) Vernel Habotte, „Franc-Hommes“ aus Assenoy, Land Neufchâteau, gibt zu, seine Titel verloren zu haben, gibt aber dennoch einen unwiderlegbaren Beweis für seine edle Abstammung. Er ist daher ein Adliger, der ein „Franc-Hommes“ geworden ist. So erklären Jean Gregoire de Wicourt, Pfarrer von Harzy und Kollator des Reverendenz des Prinzen von Lüttich für die Dekanate von Bastogne und apostolischer Notar, sowie Henry und Pieron, der Adlige, beide Bourgeois von Bastogne, dass Nicolas de Montplainchamps in Assenoy (Neufchâteau) wohnhaft ist und sein Bruder Jean, wohnhaft in Mont-Plainchamps, stammten in direkter Linie von Pierre Habotte de Wicourt ab, der am 25. Februar 1527 von Karl V. geadelt wurde (Briefe von Valladolid).

Er trug: Silber mit einem Hut aus zwei Reben zwischen dem Wappen mit Cynopus-Laub, das drei azurblaue Trauben enthielt und in einem Dreieck (2-1) platziert war, wobei der Stempelglanz mit argentinischem Laub und Cynoppes

mit einem mit zwei verflochtenen Hüten bedeckt war Die Reben werden zweimal gekreuzt und haben die Form von zwei Hörnern mit drei Büscheln, wie auf dem Schild. Das Original wurde von Claude Derdach, Notar in Bastogne, auf Pergament angefertigt. Kopie vom 10. Dezember 1605, signiert in Bastogne von Meschur und Jan de Montmédy, Schöffe.

Diese Beispiele zeigen, dass einige „Franc-Hommes“ nicht zögern ihren Einsatz zu bekennen und heldenhaft für ihre Heimat zu kämpfen. Zugegeben, die Defekte waren zahlreich. Die Gründe dafür waren jedoch nicht immer kritisch. (174)

Letzte Zusammenfassung der „Franc hommes“

Die gruppierten „Franc-Hommes“ und die verstreuten „Franc-Hommes“.

Die verschiedenen Erhebungen der „Franc-Hommes“ im 14. und 15. Jahrhundert zeigen, dass sie an einigen Orten zahlreich sind und an anderen die Minderheit bilden.

Dies hat einige Autoren dazu veranlasst, zwischen Gruppen-„Franc-Hommes“ und verstreuten „Franc-Hommes“ zu unterscheiden. Sie basieren auf der Aufzählung von 1657, die für die Hoffelt-Bürgermeisterei zum Beispiel die Liste der Bewohner der „Franc-Hommes“ Bürgermeisterei enthält, die sich den Namen „Franc-Hommes“ zuschreiben, auch weil sie keine „Franc-Hommes“ nach Geburt sind, so heimisch sind sie in anderen nicht-französischen Orten. Sie glauben, dass dies eine kollektive und willkürliche Freiheit ist. Zugegeben, 1611 bemerkte der Untersuchungskommissar in Bezug auf Rondu: Die Gerechtigkeit von Rondu erklärte wie der Mayer, dass das gesamte Gebiet von Rondu befreit ist ... und dass alle Männer behaupten, „Franc-Hommes“ zu sein. (175) Darauf kann man nicht nur antworten, dass alle „Männer von Rondu“ nicht frei sind, sondern dass die „Franc-Hommes“ anderer Orte in den Texten ausdrücklich als frei gegenüber denen von Hoffelt und Rondu bezeichnet werden.

Die oben genannten Autoren sind der Ansicht, dass alle Einwohner von Rondu und Hoffelt frei sind, weil das Land frei ist. Der Stand des Menschen hängt vom Stand des Landes ab. Okay, aber selbst in Rondu und Hoffelt gelten einige Orte als „nicht „Franc-Hommes““. Und der Berater Benninck bemerkte 1599, dass viele Männer von Hoffelt durch Lüge behaupten, „Franc-Hommes“ zu sein". Untersuchungen belegen ferner, dass es neben Rondu und Hoffelt's wahren „Franc-Hommes“ einige gibt, die diesen Stand nicht und nie hatten. Wir können daher nicht den Schluss ziehen, dass es eine kollektive Freiheit gibt. Es wäre von zentraler Bedeutung für den Brauch. (176)

Die Eigentümer der Freien.

Die Freien haben die Verpflichtung, Pferd und Waffen für den Dienst des Prinzen zu wachen. Es ist elementar, einen Blick auf ihren materiellen Zustand zu werfen.

Ursprünglich waren die „Franc-Hommes“ Großgrundbesitzer, die den Boden durch Dienstarbeit bearbeiteten. Im Laufe der Jahrhunderte, als sich ihre Gutsbesitze teilten (trotz des Verbots der Sitte), konnten es sich viele nicht mehr leisten, Leibeigene einzusetzen, die seltener geworden waren. Sie machten sich deshalb daran, ihr eigenes Land zu bearbeiten. Trotzdem genossen diese arbeitenden Menschen edle Privilegien wie den Dienst als Reiter, das Recht auf Gerechtigkeit, die Befreiung von allen Arten von Steuern usw.

- J. LECLERCQ, op. cit., Coutume de Bastogne und A. E. A., F. Conseil de Luxembourg. L. Die „Franc-Hommes“. Umfrage von 1599.

- JOSET, Die Städte im Land Luxemburg (1196-1383), Louvain 1940, p. 96, Anmerkung 175.

- Iden, op. cit., p. 149,

(179) A.E.A. F. Rat von Luxemburg; L. „Franc-Hommes“ von 117,1-1651; Akte: Orgeo, Oktober 1510,

Leider war das Gleichgewicht zwischen materiellem und sozialem Zustand bald gestört, und der völlige Niedergang des ersteren führte zu dem des letzteren. Die aufeinanderfolgenden Erhebungen des 16. und 17. Jahrhunderts sind in diesem Punkt von großem Interesse. Einige „Franc-Hommes“ sagen, dass sie ihr eigenes Land bebauen. andere erkennen, dass sie pflügen, Heu und Getreide für andere fahren. Andere üben einen Beruf aus: Sie sind Schweinehirten, Strohdachdecker, Zimmerleute, Hirten, Müller, Maurer, Wirte, Gastwirte, Brauer, Schneider und manchmal Bettler. Sie genießen jedoch immer noch gewisse wirtschaftliche Vorteile. Die „Franc-Hommes“ von Orgeo haben zum Beispiel das Recht, ihre Schweine im Staatswald zu jagen. In dieser Hinsicht kam es 1510 zu einem merkwürdigen Konflikt zwischen dem Herr von Herbeumont und den „Franc-Hommes“ von Orgeo. Diese, die das Recht hatten, ihre Schweine im Wald von Herbeumont zu jagen, vermieden es, sie während des Krieges mit Frankreich zu schicken, aus Angst, von den Feinden entführt zu werden. Als der Krieg vorbei war, wollten sie diesen Brauch wieder aufnehmen, aber der Herr von Herbeumont war dagegen und wollte, dass sie zwei pennaige Weiße (Münze) wie die Bourgeois bezahlen. Die Schweine wurden dann aus dem Wald vertrieben. Aber die „Franc-Hommes“ jagten sie dorthin zurück. Der Herr von Herbeumont ließ sie festnehmen. Die „Franc-Hommes“ brachten eine Klage gegen ihn ein und der Rat von Luxemburg behielt sie in ihren Rechten, gegen den Herrn von Herbeumont.

Die „Franc-Hommes“ von Orgeo, Martilly usw. hatten darüber hinaus die gleichen Rechte wie die von Neufchateau, die von Panade, Sartage und waren von der Wein Abgabe befreit. (179)

Die „Franc-Hommes“ genossen auch andere Wald-Rechte. Zum Beispiel in den Wäldern, die das Gebiet zwischen Bouillon, Sedan, Mouzon und Ivoy-Carignan (der alte Epoissus, Eposium) bedeckt. Diese Wälder waren lange Zeit ungeteilt zwischen den Fürsten von Marck und den Bischöfen von Lüttich. Eine Vereinbarung zwischen den beiden Fürstentümern am 14. Juni 1573, schrieb den Wald von Bouillon und den der Amerois der Stadt Bouillon und den von Lestrie der Stadt Sedan zu. Während dieser Teilung vertraten die als Oyseliers der von Mouzon bekannten „Franc-Hommes“ bis zu fünfzig gegenüber den Abgeordneten des Fürsten von Lüttich, dass sie jederzeit das Recht hatten, ihr Bau- und Heizholz in die zu nehmen, Bois de Lestrie, des Amerois und de la Harre, im Wald von Bouillon gelegen, und dies, indem sie jedes Jahr am Vorabend von Saint-Pierre fünf weiße Baroys im Wert von etwa siebzehn Denare zugunsten des Königs von Frankreich und der Bischof von Lüttich zahlen "letzterer als Oberbefehlshaber des Waldes von Arne-Rois. (180)

Im 17. Jahrhundert wurde die materielle Situation der „Franc-Hommes“ schwierig. Dies war das Ergebnis der aufeinanderfolgenden Aufteilung des Besitzes. Am Ende ihrer Besitztümer können die „Franc-Hommes“ ihre Vorschriften nicht mehr einhalten. Da ihr Land auf magere Grundstücke reduziert ist, müssen sie auf einen Handel zurückgreifen, um zu bestehen. Wir wissen, dass die Ausübung einer "mechanischen Kunst"(Handwerk) ihnen strengstens verboten war. **Arno Bourgeois** Aber für sie war es eine Frage von Leben und Tod. Aus der Adelsklasse, aus der sie größtenteils hervorgegangen waren, rutschen sie auf den Bürger zu. Wenn sie vorübergehend wichtige Privilegien behalten, sind diese zum Verschwinden bestimmt. Noch vor Beginn des 18. Jahrhunderts hörte die Klasse der „Franc-Hommes“ auf zu existieren.

FAZIT.

Die in den Texten vom Ende des 12. bis Ende des 17. Jahrhunderts zitierten „Franc-Hommes“ bildeten einen anderen sozialen Stand als die anderen. Sie unterschieden sich von Ministeriellen, Adligen, Bourgeois und Leibeigenen. Wir können sie im sozialen Rahmen zwischen Adlige und Bourgeois (Bürger) stellen. Darüber hinaus sind einige aufgrund ihrer Herkunft aus der Bourgeoisie hervorgekommen - der Prévôt hat das Recht, bestimmte freie Männer zu wählen, andere die ältesten, auf die im "Bastogne-Brauch" hingewiesen wird kommen vom Adel. Die Erstgeborenen, die keine Lehen erben, sondern Güter, die „Franc-Hommes“, wie wir gezeigt haben, sind keine anderen als Gutsbesitzer. Ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts und insbesondere während des 14. Jahrhunderts wurden zahlreiche luxemburgische Gutshöfe in Lehen umgewandelt. Diese Leute sind von nun an zum Militärdienst gezwungen, um die übergelaufenen Adligen, die Gutsbesitzer, zu ersetzen.

Als Gegenleistung für den Militärdienst zum Wohl des Prinzen waren die „Franc-Hommes“ von gewöhnlichen und außerordentlichen Belastungen befreit. Sie

waren sozusagen eine privilegierte Klasse. In Bastogne unterlagen sie dem „Salle“, einem aus Adligen bestehenden Gerichtshof, zu dem sie mindestens bis 1579 gehörten. An anderer Stelle waren sie von den Feudalgerichten abhängig. Im wirtschaftlichen Bereich besaßen sie Grundbesitz und genossen viele Nutzungsrechte in staatlichen Wäldern. Da ihre Eigenschaften jedoch (trotz des Brauchs) ständig zwischen den männlichen Erben aufgeteilt wurden, war es ihnen unmöglich, den Dienst mit Waffen und Pferden dauernd zu leisten. Da das Land, das sie kultivierten, zu klein geworden war, mussten sie einen Beruf ausüben. Sie hatten keinen Grund mehr zu existieren. Trotz der Dienste, die sie vor allem noch im 17. Jahrhundert leisteten, wurden sie nach dem Unglück, das das Herzogtum während und nach dem Dreißigjährigen Krieg überwältigte, immer mehr als normale Leute behandelt.

SOURCES D'ARCHIVES./Quellen

ARCHIVES DE L'ETAT ARLON.

Fonds : Conseil de Luxembourg — Les francs-hommes (2 liasses)

Recorts et autres titres de la prévôté de Bastogne.

Le procès de Pierre Ernest de Bergh **Arno Bourggraff**

Le cartulaire Nothomb.

ARCHIVES DE L'ETAT GRAND-DUCAL A LUXEMBOURG.

Reg. F. Van Werveke. Sect. Varia. Liasse n° VII. Les francs-hommes du Luxembourg (146 pages).

ARCHIVES GENERALES DU ROYAUME A BRUXELLES.

Fonds Arenberg. Farde 4646, f. 683. Relevé des francs-hommes de la terre de Neufchâteau.

ARCHIVES NATIONALES A PARIS.

Série G/7 354/1687/n° 10.

2. TRAVAUX HISTORIQUES.

BERNARD (Dom), Dictionnaire roman wallon. celtique et tudesque. Bouillon, soc. typographique, 1777.

BERTELS, Historia luxemburgensis, Coloniae. 1605: Luxembourg, 1856.

BERTHOLET, S. J., Histoire ecclésiastique et civile du duché de Lu-bourg et comte de Chiny; Luxembourg, 1741-1743. 8 vol..

BLOCH, Marc, La société féodale, la formation des liens de dépendance, Paris 1939.

DE LEUZE, Le franc-alleu de Bérisménil, dans, Annales de l'Inst. Archéol. du Lux. T. XLVIII.

DE RIDDERE, E., La famille d'Arimont, au Luxembourg, dans, L'Intermédiaire des généalogistes, n° 53, septembre 1954.

DONY, G., Les franc-hommes du duché de Luxembourg: Thèse présentée à la Faculté de Philosophie et Lettres (Histoire) de l'Université de Bruxelles, 1937.

ERRERA, P., Les masuirs. Recherches historiques et juridiques sur quelques anciennes formes de la propriété en Belgique. Bruxelles, 1891.

FRADCOURT, G., Jean de Beck, gouverneur du duché; de Luxembourg et comte de Chiny. 1588-1648, dans, Annales de l'Inst. arch. du Lux. T. LXXVIII, 1947.

FUNCK, Ch. La politique de Jean l'Aveugle, comte de Luxembourg, dans, T. Hémecht, Zeitschrift für Luxemburger Geschichte, 1953.

GANSHOF, F.. La Flandre sous les premiers comtes, Bruxelles, 1943.

GANSHOF, F., Etude sur les ministeriales en Flandre et en Lotharingie, dans Acad. royale de Belgique, classe des Lettres et des sciences modernes et politiques (Memoires in 8'). T. XX, fasc. 1, Bruxelles, 1926.

GENICOT, L., L'économie rurale namuroise au Bas Moyen Age (1199-1429), dans, Annales de la soc. archéol. de Namur, 1943.

GOBLET D'ALVIELLA, Histoire des bois et forêts de Belgique, des origines à la fin du régime autrichien, Bruxelles, 1927.

GOFFINET, H., Les comtes de Chiny. dans, Annales de l'Inst. arch. du Lux. T. IX et X.

GROB et VANNERUS, Dénombrements des feux du duché de, Luxembourg et du comté de Chiny, dans, Acad. Royale (Com. royale d'Histoire). T. I, 1921.

GROSDIDIER DE MATONS, Le comté de Bar des origines au traité de Bruges (950-1301). Paris, 1922.

GUILLAUME (baron), Histoire de l'infanterie wallonne sous la mai-son d'Espagne (1500-1800), dans, Mém. de l'Acad. royale de Belgique. T. XLII, Bruxelles, 1878.

HARDT, Luxemburger Weisthümer, Luxembourg, 1870.

JEANTIN, M., Chronique de l'Ardenne et des Woëpres, Paris, Nancy, 1851.

JEANTIN, M., Histoire de Montmédy et des localités meusiennes, Nancy, 1863.

JOSET, C., Les villes au pays de Luxembourg (1196-1383), Louvain, 1940.

de LAFONTAINE, A., Cartulaire des documents concernant le Luxembourg, dans A.I.A.L. T. LV-LVI.

LAVISSE et RAMBAUD, Histoire générale des peuples du IV^e siècle à nos jours.

LECLERCQ, N. J., Coutumes des Pays, duché de Luxembourg et comté de Chiny, Bruxelles, 1878.

Arno Bourggraff

LEFEBEVRE, L., Le comté d'Ardenne ou de Bastogne au Xe siècle, dans, Annales de l'Inst. arch. du Lux. 1952.

LEFEBVRE, L., Bastogne, cité militaire du 17^e siècle, dans, Annales de l'Inst. archeol. du Lux. 1954.

LE FEBVE DE VIVY, L., La noblesse du duché de Bouillon (XV^e - XVIII^e siècles). Bruxelles, 1925.

MAJERUS, N., Histoire du droit dans le Grand-Duche de Luxembourg, Luxembourg, 1949.

NEYEN, A., Histoire de la ville de Bastogne. Arlon, 3868.

NICOLAS, J., Archives de la famille Monin-Rendeux, dans, Annales de l'Inst. arch. du Lux. T. LXI, 1930.

PERIN, Ch., Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX^e - XII^e siele). Paris, 1935.

QUICKE, F., L'intérêt, au point de vue de l'histoire politique, économique et financière du troisième compte des expéditions militaires d'Antoine de Bourgogne dans le duché de Luxembourg

(1^{er} sept. 1413-24 décembre 1414) dans, Publications de la Sect. historique de l'Inst. G.-D. de Luxembourg. vol. LXIV, 1930.

ROUSSEAU, F., La Meuse et le pays modern, dans, Annales de la Soc. arch. de Namur. T. 39, 1930.

ROUSSEAU, F., Henri l'Aveugle, dans, Bibl. de la Fac. de Phil. et Lettres de l'Université de Liège. Fasc. XXVII, 1921.

SOHET, Institutes de droit pour les pays de Liège, Luxembourg, Namur et autres, Namur, 1770. SOHET, Institutes de droit ou sommaire de jurisprudence canonique, civile, Modale et criminelle pour les Pays de Liège, Luxembourg, Namur et autres, Bouillon, 1777.

TANDEL, E., Les communes luxembourgeoises dans, Annales de l'Inst. archéol. du Lux. T. XXV.

VANNERUS, J., Le dénombrement des maîtres de forges et francs-hommes de la prévôté d'Arlon en 1655, dans Annales de l'Inst. Arch. du Lux. T. XLVI, 1911.

VANNERUS, J., La famille de Welchenhausen et les seigneuries de Noville-lez-Bastogne et de Laval-lez-Bastogne, dans, Annales de l'Inst. arch. du Lux. T. XLV et suiv.

VANNERUS, J. (BERNAYS et VANNERUS), Histoire numismatique du comté puis duché de Luxembourg et de ses fiefs, Bruxelles, 1910.

VANNERUS, J., Les anciens dynastes d'Esch-sur-la-Sûre, dans «Ons Hémecht », 1905-1910.

VERKOOREN, A., Inventaires des Archives de la Belgique, Bruxelles, 1917.

VERRIEST, Le servage dans le comté de Hainant, Bruxelles, 1910.

WAMPACH, C., Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der alt-luxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit. Luxembourg. Depuis 1935.

WARLOMONT, R., Les francs-hommes du Luxembourg, dans, Intermédiaire, bull. bimestriel du service de centralisation des études généalogiques et démographiques de Belgique à Bruxelles, 4, juillet 1953.

WILLAERT, L., Histoire du Moyen Age, Namur, 1932.

WURTH-PAQUET et VAN WERVEKE, Archives de Clervaux, dans, Publ. de la Sect. hist. de l'Inst. Grand-ducal de Lux., 1883, T. XXXVI.

Arno Bourggraff